

Zeitschrift: Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 1 (1857)

Artikel: Dr. Felix Hemmerlin, als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn : ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte

Autor: Fiala, F.

Kapitel: 3: H's kirchliche und politische Kämpfe zur Zeit der Basler Kirchenversammlung und des Zürcherkrieges

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu Solothurn durch die Minderbrüder der Chorherr Richard Schilling im Namen des Stiftes in Empfang, und Hemmerlin wird nicht genannt¹⁾. Eben so wenig in den Stiftsgeschäften von 1432, als im Jänner das Gericht von Solothurn einen Span zwischen Propststatthalter und Kapitel und der Bauersame des Dorfes Luterbach um Acherum in Rechten und Minne entschied²⁾, als im Hornung der Edelknecht Klaus Krieche dem Stifte Schadloshaltung versprach, wenn es wegen Lösung der Mühle und Bläue zu Rüßlingen zu Schaden kommen sollte³⁾, als dieses im Heumonath dem Solothurner Bürger Hans von Lindowe mehrere Stücke Landes und dem Hänsli Brunner, ebenfalls von Solothurn, Mühle und Bläue zu Lengendorf zu Erblehen hingab⁴⁾. Die zwei letztern Briefe sind ohne Propstsigel und beweisen, daß Hemmerlin damals nicht in Solothurn war.

In diesen Tagen sehte die Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel die gesammte christliche Welt in freudige Spannung. Unser Hemmerlin, der eifrige Anhänger der von der Kirchenversammlung zu Constanx angestrebten Reformen, harrte mit Sehnsucht der schon im Februar 1424 durch ein Decret der Synode von Siena auf das Jahr 1431 festgesetzten Versammlung, an welcher er als Propst von Solothurn theilzunehmen die Verpflichtung hatte⁵⁾, an welcher er als Doctor des kanonischen Rechtes eine hervorragende Stellung einnehmen sollte⁶⁾, an welcher er, in dem seinem Propstsiße benachbarten Basel, allen wichtigern Verhandlungen folgen konnte, ohne seine Pflichten als Propst von Solothurn und Cantor von Zürich vernachlässigen zu müssen. Zwanzig Tage vor seinem Tode hatte Papst Martin V., durch eine Bulle (1431 Febr. 1) die Eröffnung des

¹⁾ 1431 Juni 8 (Stiftsreg.).

²⁾ 1432 Jan. 20 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1831, 681).

³⁾ 1432 Febr. 25 (Stiftsreg.).

⁴⁾ 1432 Juli 8 und 13 (Stiftsreg.).

⁵⁾ Nach den Statuten (Weil. Nr. 8 B).

⁶⁾ Im Verzeichniß der Prälaten am Concil von Constanx werden die Doctoren der Theologie und des Rechtes besonders hervorgehoben und nach den Universitäten eingetheilt, an welchen sie diese Würde erlangten (Stumpf, des Conciliums zu Costenz Beschreibung).

Concils anbefohlen und den Kardinal Julian Cesarini zu seinem stellvertretenden Legaten ernannt¹⁾. Durch seinen Tod verzögerte sich dieselbe, obichon der neugewählte Papst Eugen IV. schon zwei Monate nach der Krönung die Vollmachten seines Vorgängers an Kardinal Julian erneuerte²⁾. Am neunzehnten Juli kamen die Abgeordneten des Kardinals nach Basel und eröffneten nach vier Tagen (Juli 23) in der Kapitelstube der Domkirche die Kirchenversammlung. Der Kardinal selbst, als päpstlicher Gesandter in Deutschland mit den hussitischen Angelegenheiten beschäftigt, langte Sept. 9 an; die erste Sitzung aber wurde erst Dez. 14 gehalten³⁾.

Hemmerlin — ich zweifle bei seinem Eifer für die Sache nicht daran — wohnte wohl schon der Eröffnung und den Vorberathungen bei und begab sich, als die erste Sitzung verzögert wurde, von Basel zur Feier des St. Ursenfestes nach Solothurn, wo wir ihn an diesem Tage antreffen, und er Kenntniß erhielt von einem Schreiben des Königs Sigismund, welcher die Eidgenossen zur Theilnahme an seinem Zuge nach der Lombardei aufforderte⁴⁾. Wenn wir auch weder in den Akten der Kirchenversammlung noch in der Geschichte derselben Hemmerlin's Namen unter denen finden, die sich in den Verhandlungen hervorthaten oder zu wichtigen Missionen und Geschäften ausgewählt wurden⁵⁾; so zeugen doch mehrere Stellen in seinen Schriften, daß er vielen Verhandlungen und Sitzungen des Concils beiwohnte, und andere Aktenstücke weisen nach, daß er von demselben zu mancherlei kirchlichen Geschäften verwendet wurde. Er

1) 1431 Mai 31 Harduin, Acta Concil. VIII, 1112.

2) Harduin l. c. 1113.

3) Harduin l. c. 1087 und 1103 und Wurstisen, Basler Chronik 254.

4) vgl. oben S. 331 Anm. 2.

5) Ich habe in einem Manuscript, vielleicht von seiner Hand, welches die Verhandlungen bis zur 19. Sitzung enthält und einst dem Stadtschreiber Hans vom Stall gehörte, ebenso in Harduin Acta Conc. Basil., in Aeneas Sylvius de Conc. Basil., in Wurstisen's das Concil ausführlich behandelnder Basler Chronik, in Wessenberg's die großen Kirchenversammlungen u. umsonst nach Hemmerlin's Namen geforscht.

selbst erzählt, er sei der Kirchenversammlung zu Basel einverleibt gewesen und habe sich in dieser Stadt aufgehalten¹⁾.

Nimmt Hemmerlin während des Jahres 1432 an den Stiftsgeschäften von Solothurn keinen Antheil, so verhängt er dagegen im Wintermonat von Basel aus, vom apostolischen Stuhle beauftragt, über vier Chorherren des Stiftes Amsoldingen die Exkommunikation, über das ganze Kapitel daselbst die Suspension von allen priesterlichen Amtsverrichtungen und über die Kirche das Interdikt. Dieses strenge Urtheil war schon vorher in der Domkirche von Basel öffentlich verkündet worden, und Hemmerlin fordert nun die Leutpriester von Amsoldingen und sieben andern näher oder ferner gelegenen Pfarrkirchen²⁾ auf, dasselbe bis auf weitere Verordnung jeden Festtag vor der Gemeinde von der Kanzel zu verlesen. Die Chorherren von Amsoldingen, Heinrich von Bennwil, Nikl. Korber, Nikl. Herbst und Joh. Labhart, die wahrscheinlich das gesammte Kapitel ausmachten³⁾, weigerten sich seit mehr als drei Jahren⁴⁾, Herrn Joh. Trißgruber, Hemmerlin's Freund und Propststatthalter zu Solothurn, als ihren Propst anzuerkennen und ihm den Besiz und die Einkünfte der Propstei zukommen zu lassen, ja sie stellten den Auforderungen und Befehlen des heiligen Stuhles Trotz und Widerstand entgegen⁵⁾. Es scheint, Trißgruber sei durch einen päpstlichen Provisionsbrief zu der Anwartschaft auf die Propstwürde gelangt, das Kapitel aber habe nach alter Uebung sich seinen Vorsteher in der Person des Chorherrn Joh. Pfister, genannt Labhart, uns als Kirchherr zu Narberg und Chorherr zu Solothurn schon bekannt⁶⁾, selbst gewählt und sich durch Ex-

1) „Dum essem in Concilio Basiliens. incorporatus“ im Passionale (Reber l. c. 385).

2) Bern, Thun, Münsingen, Frutigen, Spiez, Scherzlingen u. Gilterfingen.

3) 1453 Juni 26 sind außer dem Propste Heinr. von Bennwil, auch vier Chorherren, unter ihnen noch Korber und Herbst (Visitationsbericht. Abhandl. des hist. Vereins des Kt. Bern I, 262).

4) Schon 1429 Jan. 11 nennt sich Joh. Labhart Propst von Amsoldingen (Sol. Wbl. 1826, 243).

5) 1432 Nov. 10 (Weil. Nr. 10).

6) vgl. oben S. 302 Anm. 3.

kommunikation und Interdikt davon nicht abbringen lassen. Der Span dauerte noch lange fort und zerrüttete den moralischen und ökonomischen Bestand des Stiftes¹⁾. Auch Propst und Kapitel zu Solothurn kamen mit Herrn Joh. Labhart, der trotz alles Widerspruches Propst zu Amsoldingen blieb²⁾, wahrscheinlich wegen seines Kanonikates zu Solothurn in Berwürfnis, und brachten den Handel vor die Kirchenversammlung zu Basel, an welcher zuerst Meister Richard Richardi, seit Sept. 1434 Propst Hemmerlin und Chorherr Berchtold Rechbock denselben, als Sachwalter des Stiftes, verfochten³⁾. Zu gleicher Zeit war der eifrige Propst in Basel auch auf andere Weise für sein Stift thätig. Viele Gotteshausleute und Schuldner desselben, namentlich am Bielersee, waren sehr säumig in Entrichtung der pflichtigen Zinse, und einige suchten sich ganz ihren Verpflichtungen zu entziehen. Da die alten Rödel über diese Einkünfte nicht genauen Aufschluß gaben⁴⁾, so wandte sich Hemmerlin mit der Bitte an die Kirchenversammlung, die Schuldner und Angehörigen des Stiftes durch ihr Ansehen zur Anerkennung zu nöthigen und das schon entfremdete Eigenthum der Kirche wieder zu gewinnen. Seinem Ansuchen wurde entsprochen, und Johannes Mer, der Dekan der St. Peterskirche zu Basel, im April 1434 vom Con-

¹⁾ 1437 Dez. 2 ordnet der Bischof von Lausanne Kommissarien ab, um den schlechten Vermögenszustand und die Mißhelligkeiten zwischen Propst und Chorherren zu untersuchen, und legt dann, da das Stift über 300 rhein. Gl. jährlichen Zins von seinen Schulden zu bezahlen und kaum so viele Einkünfte hat, bis nach Abbezahlung sämtlicher Schulden Arrest auf das Stiftsvermögen. Dieser gedrückte Zustand dauert noch 1438 Mai 19 fort, wo das Concil von Basel darüber entscheidet (Stettler, Reg. von Amsoldingen Nr. 53 und 54). Besser steht es 1453 bei der bischöflichen Visitation (vgl. oben S. 365 Anm. 3).

²⁾ 1438 Mai 19 handelt er als Propst (Stettler l. c., der uns in andern Regesten aus dieser Zeit den Namen des Propstes verschweigt).

³⁾ 1434 Sept. 1 (Weil. Nr. 12).

⁴⁾ Diese Weingzinse zu Neuenstadt waren zwar schon 1406 bereinigt und in den folgenden Jahren durch gerichtliche Urtheile festgesetzt worden (vgl. oben S. 287 Anm. 9); aber Hemmerlin fand bei seiner neuen Vereinigung 1428 so Vieles verloren oder in Unordnung, daß er nur durch kirchliche Censuren der Kirche ihre Rechte wieder zu gewinnen hoffte.

cil damit beauftragt und mit Vollmacht zu allen kirchlichen Strafen gegen widerspenstige Schuldner und Zeugen ausgerüstet¹⁾. Der Dekan vollführte seinen Auftrag von Basel aus und befahl im August den Pfarrern von Tessen, Landeron und Neuenstadt, an den drei folgenden Sonntagen von der Kanzel die Schuldner und Zinsleute der St. Ursenkirche aufzufordern, daß sie den Sachwaltern derselben ihre Verpflichtungen redlich angeben. Wer dieses nicht gehörig thue, den sollen sie nach vierzehn Tagen, als räuberischen Verleger des Kirchengutes, in Exkommunikation verfallen erklären, bis er dem Stifte zu Solothurn Genugthuung geleistet habe²⁾. Wie weit diese Aufforderung Erfolg hatte, weiß ich nicht; wenigstens wurden nach mehr als zehn Jahren wieder ähnliche Maßregeln gegen die widerspenstigen Zinsleute am Bielersee ergriffen³⁾.

Während Hemmerlin sich mit diesen Angelegenheiten im engeren Kreise seiner kirchlichen Pflichten eifrig beschäftigte, nahm er zugleich den regsten Antheil an den wichtigen Verhandlungen zu Basel, die das Gesamtleben der Kirche in durchgreifenden Reformen umgestalten sollten. Hatten die Väter in der ersten Sitzung der Kirchenversammlung (1431 Dez. 14) die äußern Anordnungen zur rechtlichen Constituirung derselben getroffen, so deuten die Beschlüsse der zweiten und dritten Sitzung (1432 Febr. 15 und April 29) darauf hin, daß sie sich gegen störende Verordnungen Papst Eugen's sicher stellen wollten, der schon 1431 Dez. 17 durch eine Bulle an Kardinal Julian die Versammlung aufzulösen und auf das Jahr 1433 nach einer Stadt Italien's einzuberufen befahl. An dem Kampfe, der nun zwischen Papst und Concil begann und der erst in der sechszehnten Sitzung (1434 Febr. 5) durch Eugen's Erklärung seines Beitrittes ein Ende fand, um nach einem Jahre desto erbitterter erneuert zu werden, an den Verhandlungen mit den Hussiten, an den folgenden Reformbeschlüssen nahm unser Hemmerlin thätigen Antheil. Finden wir ihn doch im Spätherbste 1432 und wieder

¹⁾ 1434 April 8 (Weil. Nr. 11).

²⁾ 1434 Aug. 7 (der Brief abgedr. oben S. 195).

³⁾ 1445 Mai 10 (Weil. Nr. 16) u. A. m.

im Frühlinge und Herbst 1434 bei der Kirchenversammlung in Basel ¹⁾, sagt er doch selbst, daß er den Vorberathungen zum Empfange der hussitischen Abgesandten (1432 Okt. bis 1433 Jan.) und den Disputationen derselben — 1433 Jan. 9 traten sie zum ersten Male vor die Kirchenversammlung — beigewohnt habe ²⁾, führt er doch aus den Vorberathungen und Verhandlungen der zwanzigsten Sitzung (1435 Jan. 22) die Gutachten der erfahrensten und frömmsten Väter, die er selbst gehört habe ³⁾, und aus derselben Zeit (1435 Okt. 28) die derbe Aeußerung eines Professors der Theologie an, der in einem Votum an die Präsidenten das Concil mit dem kreisenden Berge des Horaz vergleicht ⁴⁾; ja er scheint sogar darauf hinzudeuten, daß er Mitglied des Ausschusses war, welcher aus der Mitte der Versammlung für Kirchenverbesserung niedergesetzt wurde ⁵⁾. Gegen Papst Eugen, den Cardinal Julian und Alle, die auf die Seite des Papstes traten, spricht er bei jeder Gelegenheit seinen Groll in den bittersten Worten aus ⁶⁾ und schreibt, wie im Interesse der Kirchenversammlung, seine drei ersten Schriften gegen die Begarden, in denen er, namentlich in der Glossen zu den von den Begarden erlangten Bullen, den Widersachern der Reformbestrebungen des Concils entgegentritt.

Ueberhaupt scheinen die Erfahrungen, welche unser Propst bei den vielversprechenden, aber so wenig Erfolg bringenden

¹⁾ 1432 Nov. 10, 1434 April 8 und Sept. 1 (Beil. Nr. 10, 11, 12).

²⁾ „dum nuper in concilio Basil. hussitas fallaces prestolabamur venturos, prout venerant, vidimus etc. (in der Schrift de nobilit. cap. 2. fol. 4).

³⁾ „vidi et audiui“ (in der Schrift de libert. eccles. bei Reber I. c. 100).

⁴⁾ eximius sacre theologie professor in die s'ctorum Symonis et Jude de anno d'ni M.cccc.xxxv. protulit etc. (de nobilit. c. 31 fol. 117).

⁵⁾ Er spricht, wie aus eigener Erinnerung, von Vorschlägen, die im Schooße derselben gemacht wurden (de institut. nov. offic. bei Reber I. c. 101).

⁶⁾ Er nennt Eugen oft verächtlich bei seinem Taufnamen Gabriel, wirft ihm vor, er habe in einer Einsiedelei bei Pavia als Begharden gelebt (glossa bull. 16), und will nichts Gutes an ihm finden: „Si quid boni, quod rarum erat, ipsum inuenerit, nouit mundus (de anno jubileo 93). Cardinal Julian nennt er einen jämmerlichen Bösewicht und den zweiten Julian den Abtrünnigen (de consolat. 171).

Reformversuchen, in den langwierigen, geheminten Verhandlungen, die sich so gerne in unpraktische, einseitige Tendenzstreitigkeiten, in dialektische Wortgefechte und gehässige Persönlichkeiten verloren, bei den mannigfaltigen, widerwärtigen Kämpfen der Kirchenversammlung ¹⁾ machte, den sonst schon reizbaren Charakter desselben völlig verstimmt und verbittert zu haben. Hemmerlin, der sein ideales Streben für eine durchgreifende Reform in der Constitution und dem Leben der Kirche vereitelt, seine schönsten Hoffnungen getäuscht sah, fühlte sich im innersten Marke seines geistigen Lebens verletzt, und zog sich, wie es oft solchen Charakteren geschieht, vom fruchtlosen Kampfe ermüdet, in seine Studierstube zurück. Dem Groll aber gegen seine Widersacher machte er in Kapitel- und Chorzwisten und in Streitschriften gegen die obersten Vorsteher und den niedrigsten geistlichen Pöbel, gegen Alle Luft, welche er für Gegner seiner Sache hielt, und je mehr seine scharfe Feder gefürchtet, seine Schriften von anderer Seite mit Beifall aufgenommen wurden, desto heftiger wurde er, desto ärger verwickelte er sich in Schriften und Leben in die mannigfaltigsten Kämpfe mit seinen geistlichen Obern, mit seinen Mithorherren, mit Minderbrüdern und Begharden, mit einer mächtigen politischen Partei, und der Mann, der nie schwächen, der nie nachgeben konnte, wo es einen Kampf für seine Ueberzeugung galt, mußte endlich, alt und müde gehegt, seinen Gegnern zum Opfer fallen.

Wie lange Hemmerlin an den Berathungen der Kirchenversammlung Theil nahm, ist nicht genau zu bestimmen. Nach dem Spätherbste 1435 finden wir ihn nie mehr in Basel ²⁾. Schon vorher hatte er in Zürich, wo er sich auch in diesen Jahren vielfach aufhielt, durch eine Anklage gegen alle Kapläne am

¹⁾ Unwillkürlich drängt sich dem aufmerksamen Leser dieser Verhandlungen ein strafbarer Vergleich mit den Verhandlungen und Erfolgen des Frankfurter Parlamentes im Jahre 1848 auf.

²⁾ (vgl. S. 368 Anm. 4). In seinen Schriften ist keine Andeutung, daß er spätern Sitzungen und Berathungen beiwohnte. Auch geht das Soloth. Msc. über die Verhandlungen (S. 364 Anm. 5), das wahrscheinlich ihm angehörte, nahe bis zu dieser Zeit (1434 Sept. 7).

Stifte wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes große Erbitterung hervorgerufen. Obschon Propst Anenstetter ihn selbst zu der Klage angeregt hatte, trat derselbe in versammeltem Kapitel zu Gunsten der Kapläne auf, und Hemmerlin's Klage wurde nicht nur zu seiner tiefen Kränkung abgewiesen, sondern er sogar, während er sich noch in der Kirchenversammlung zu Basel befand, weil er deswegen nicht Residenz halten konnte, um den vierten Theil seiner Einkünfte des laufenden Jahres gestraft. Freilich ward dieser Beschluß später widerrufen, und Hemmerlin erhielt dessenungeachtet sein Einkommen ¹⁾. Der eifrige Mann aber ließ sich durch seine bitteren Erfahrungen nicht abschrecken und trat bald wieder gegen Johannes Fiez, einen der verrufensten Kapläne auf. Dieser, wegen seines ärgerlichen Lebens, wahrscheinlich von Hemmerlin, bei Cardinal Julian verklagt, wurde von demselben mit dem Banne bedroht, kümmerte sich aber so wenig um die Drohung, als um die vor einem Jahre erlassenen Verordnungen der Kirchenversammlung gegen den Concubinat, obschon gegen die Geistlichen, welche innerhalb zwei Monaten nach der Publikation des Dekretes sich nicht fügen würden, Einziehung der Einkünfte und Verlust der Pfründen anbefohlen war ²⁾. Da übergab ihm Hemmerlin in den ersten Monaten ³⁾ des Jahres 1436 im Chore des Grossmünsters öffentlich einen Zettel, in welchem er den Kaplan als in die Strafe der Suspension verfallen, und weil er trotz derselben Messe gelesen, als irregular und exkommunicirt erklärte, der keinen Fuß in die Kirche setzen solle, bis er Absolution erlangt habe. Fiez antwortete nur mit lautem Gelächter, und auch in der Kapitelsversammlung richtete Hemmerlin mit seiner Klage nichts aus ⁴⁾. In seinem Reformationseifer war hier der Cantor, wenn er auch in

¹⁾ Er selbst erzählt diese Geschichte im *Passionale* (Reber l. c. 384).

²⁾ 1435 Jan. 22 (Harduin l. c. 1193).

³⁾ In der Fasten, wohl vor dem Palmsonntag (April 2), weil sonst die Charwoche näher bezeichnet wäre.

⁴⁾ Ich erzähle den Vorfall, wie ihn Reber l. c. 151 — 52 nach der helvet. Bibliothek hat, ausführlich, weil er Hemmerlin's übergroßen Eifer treffend charakterisirt.

der Sache selbst das beste Recht hatte, offenbar zu weit gegangen. Das betreffende Dekret der Kirchenversammlung droht den widerspenstigen Klerikern, nach wiederholter fruchtloser Mahnung durch den geistlichen Obern, also hier durch den Propst, höchstens Verlust der Pfründe und nur in spezieller Bestrafung durch eine Synode die Suspension an. Wenn Hemmerlin auch durch diesen Eingriff in die statutengemäßen Befugnisse von Propst und Kapitel nur Erbitterung hervorrief, ohne etwas auszurichten, so gab er dennoch seine Reformationsversuche am Stifte zu Zürich nicht auf, und wagte sich sogar an Propst und Chorherren. Er drohte, dieselben durch die Bürgerschaft der Stadt wegen Unfugen in der Kapitelsstube ¹⁾ während des Abendgottesdienstes zu verklagen ²⁾, und schrieb eine beißende öffentliche Anklageschrift, in Form eines Briefes, den die Kirchenpatrone von Zürich gegen die Sünder am Gottesdienste vom Himmel herabgeschickt haben sollten ³⁾. Als die Schrift, das erste Neujahrsblatt der Chorherrenstube, 1439 herausgegeben und bekannt wurde, bildete sich wider den gehäßten Verfasser eine eigentliche Verschwörung unter den jüngern Chorherren. Es ward ein Mordanschlag gegen Hemmerlin gemacht, und der Chorherr Heinrich von Mos ließ 1439 Jan. 18 den von einer Geschäftsreise nach Constanz im Auftrage des Propstes Zurückkehrenden zwischen dem Dorfe Schwammendingen und dem Galgen bei Zürich durch einen gedungenen Meuchelmörder zu Pferd anfallen. Sein Hilferuf und das Herbeikommen von Leuten rettete dem Bedrängten das Leben; doch verwundete ihn der Mörder im Fortsprengen mit der Lanze in die Seite. Blutend und halb ohnmächtig

¹⁾ Die Kapitelsstube war, wie in Basel und Solothurn, an die Kirche angebaut.

²⁾ „pars canonicorum et capellanorum bibendo et convivando et ludendo et taxillando et aleando et tabellando et cartando et russando tales strepitus faciebat“, daß Vesper und Complet gestört wurden, und die Beichtväter im Kreuzgange die Beichtenden kaum verstanden (Passion. bei Reber I. c. 156 u. 386).

³⁾ Die Schrift führt den Titel: „Tenor epistole de celis misse per patrones ecclesie Thuricensis contra negligentes diuinum cultum“ und hat das Datum 1439 Jan. 1 (abgedr. in Opusc. et tract. fol. 54).

wurde der Schwerverletzte in sein Haus nach Zürich gebracht, ließ sich sogleich mit den Sterbsakramenten versehen und verbrachte jammernd und in Todesangst eine schlaflose Nacht. Die Schuldigen entgingen der Strafe nicht. Ueber den Mörder selbst wurde der Kirchenbann verhängt, von dem er erst spät durch Hemmerlin's Verwendung losgesprochen wurde; Chorherr von Mos wurde seiner Stellen entsetzt und suspendirt und floh in sein Vaterland Wallis; die übrigen Betheiligten kamen mit Geldstrafen davon. Hemmerlin, der nach seiner Genesung wieder neben ihnen im Chor und Kapitel sitzen mußte, war damit nicht zufrieden und forderte ihre Entsetzung und Suspension, bis der Bischof von Constanz beiden Parteien, unter Androhung des Pfründeverlustes, Stillschweigen auflegte ¹⁾. Es blieb aber auch nach dem Tode des Propstes Anenstetter (1439 Aug. 2) gegen dessen Nachfolger Matthäus Mithart, der durch Hemmerlin's Beistand diese Würde erlangt hatte, und gegen die Mehrzahl der Chorherren in dem tiefgekränkten Manne eine Abneigung, die sich auf jede Weise Luft machte. Bald glaubt er sich in einem Prozesse mit einem Laien vom Kapitel ungerecht verurtheilt ²⁾, bald schreibt er dem neuen Propst in ein Kirchenbuch — die Briefe des Apostels Paulus — beleidigende Verse ³⁾, bald wird er im Hader mit einem Chorherrn, der Verwünschungen und Flüche gegen ihn ausgestoßen, vom Kapitel ungerecht gestraft ⁴⁾, und als er im Unmuth darüber die frühere Mordgeschichte wieder aufweckt und bei den ihm sonst so günstigen Rath und Bürgern, statt bei den geistlichen Obern, sein Recht sucht, lassen ihn auch diese fallen und empfehlen Propst und Kapitel Hem-

¹⁾ Hemmerlin malt im Pass. (Reber l. c. 159 u. 385) den ganzen Hergang aus. Es tritt in demselben so recht die Rohheit und Gewaltthätigkeit der Zeit hervor.

²⁾ Pass. (Reber l. c. 165).

³⁾ Pass. (Reber l. c. 165 u. 389). Nicht ungewöhnlich in dieser Zeit, wie dann auch in einer Postille in der Sol. Stiftsbibliothek eine ähnliche Schmähung gegen Propst Friedrich Kempf noch zu finden ist.

⁴⁾ Um 4 Gl. und zu viermonatlicher Verbannung aus dem Kapitel. Seinen Gegner Joh. Störi nennt er „reputatus tamquam bufalus.“ (Pass. Reber l. c. 165 u. 389).

merlin's Bestrafung, die dann auch im Verlust eines jährlichen Einkommens über ihn verhängt wird ¹⁾. Ähnliche gegenseitige Neckereien und Quälereien dauerten Jahre lang fort. Der Propst ärgerte unsern gereizten Hemmerlin durch ungerechte Behandlung, durch konsequentes und erfolgreiches Entgegenarbeiten gegen dessen Pläne und Verbesserungen, durch kleinlichte Plackereien bis zum Chorgefang herunter, durch höhnisches Schweigen und Achselzucken. Die Chorherren und Kapläne ärgerten ihn durch grobe Insulten, durch frevelhaftes mit Füßen Treten der kirchlichen Sitzungen, durch freches Verspotten und Abwenden seiner Anklagen, durch Verläumdungen aller Art bei Bischof und Rath. Und Hemmerlin konnte und wollte nicht schweigen, redete und schrieb gegen seine Widersacher mit schonungsloser Schärfe und nicht ohne arge Mißdeutungen und Uebertreibungen, erlangte den Ruf eines immerwährenden Störefrieds unter seinen geistlichen Mitbrüdern und Obern, und verschlimmerte, ohne für das Gute etwas zu gewinnen, immer mehr seine persönliche Lage und Stellung.

Welch ein Unterschied zwischen Hemmerlin's erstem Auftreten und erfolgreichem Wirken in Solothurn und dieser unhaltbaren, wirkungslosen Stellung in seiner geliebten Vaterstadt! Es ist merkwürdig, wie sich vor der Zeit des Basler Concils kaum eine Spur solcher Mißverhältnisse findet, und wie seither sein Charakter immer heftiger und unleidlicher, seine Ansichten über kirchliche und staatliche Angelegenheiten immer schroffer und einseitiger werden. Es ist merkwürdig, daß sich Hemmerlin, trotz all seiner erfolglosen Kämpfe, fast immer in Zürich aufhält und so selten in dem ruhigen Solothurn einen Besuch macht und sich an Stiftsgeschäften betheiligt. Vom Herbst 1435 bis Brachmonat 1440 finde ich ihn nur zweimal in Solothurn. Dasselbst hatten gegen Ende des Jahres 1433 Propst und Kapitel an Clewi Furi von Solothurn einen Geldzins verkauft; Hemmerlin aber war nicht in der Kapitelsversammlung, denn an dem Briefe hängt nur das Kapitelsiegel ²⁾. Am nämlichen Tage hatten

¹⁾ Pass. (Meber I. c. 165 u. 389).

²⁾ 1433 Dez. 20 (Stiftsreg.).

des Propstes Statthalter und das Kapitel an Junker Heinzmann vom Stein, Herrn zu Winigen, geschrieben und ihn aufgefordert, ihren Lehenmann Clewi Hundsberg zu Mistelberg nicht an sein Gericht zu Winigen zu nöthigen, da Tving und Bann zu Mistelberg ihrem Gotteshause und zu ihrem Gerichte Buchwil gehören ¹⁾. Einige Tage später hatte Heinrich vom Stein an Propst und Kapitel ablehnend geantwortet und sie ersucht, ihn bei seinem Recht zu lassen; denn seine Frau von Büttikon habe an ihn gebracht, daß Mistelberg in das Gericht zu Winigen gehöre ²⁾. Um die nämliche Zeit waren durch das Testament Simon's von Nieuß beträchtliche Vergabungen an das Stift gefallen ³⁾. In zwei Prozessen vor dem Rathe zu Solothurn im April und Christmonat des folgenden Jahres hatte der Propststatthalter Trißgruber gegen Heinzmann Nollo, der im Tvinge des Stiftes zu Lengendorf eine Säge bauen wollte, und wegen der verfallenen Bußen zu Lengendorf im Namen des Stiftes gehandelt und sein Recht gewonnen ⁴⁾. Hemmerlin war also abwesend, und dennoch erhielt er gerade in diesem Jahre nicht nur seinen Doppelantheil am Zehnten, als Propst und Chorherr ⁵⁾, sondern auch den mehr als vierfachen Antheil an den Präsenzgeldern, als ob er dem Chordienste stets beigewohnt hätte ⁶⁾.

¹⁾ 1433 Dez. 20 (Stiftsreg.).

²⁾ 1434 Jan. 8 (Stiftsreg.).

³⁾ 50 Gl. zu einem Meßgewand mit Levitenröcken und Besserung seines Jahrzeitens, verschiedene Bodenzinse an fast alle damaligen Kaplaneien, namentlich an St. Peters Kaplanei. Simon hatte auch andere Gotteshäuser, die Minderbrüder, die Schwestern in der obern und niedern Sammlung, die Schwestern im Thüringerhaus zu Solothurn, den Klausner zu Oberdorf, die Karthäuser zu Thorberg, die Cistercer zu St. Urban, die Frauen zu Engelberg und namentlich das Spital und Siedenhaus zu Solothurn reichlich bedacht (J. J. Amiet, Testament Sim. von Nieuß).

⁴⁾ 1435 April 24 und Dez. 4 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 283 u. 301).

⁵⁾ als Propst (pro sua parte) 5 Viertel Waizen, 30 Viertel Korn, 24 Viertel Haber, als Chorherr, wie die übrigen, 7 Viertel Waizen, 37 Viertel Korn, 50 Viertel Haber und die Wisungo.

⁶⁾ de choro pro sua parte 31 Schil., während die übrigen Chorherren nur 6—7 Schil. erhielten (Madel 1435 im Stiftsarchiv). Es sind dieses wohl nur die Präsenzen aus der Kammer (vgl. oben S. 299 Anm. 4).

Es mag dieses wohl eine Vergütung sein, da der Propst damals im Namen des Stiftes der Kirchenversammlung zu Basel bewohnte, und man ihm deswegen die Präsenzen, die er versäumen mußte, nicht entziehen wollte. Jedenfalls ein schönes Zeichen von Liebe und Anerkennung, während gerade im nämlichen Jahre die Chorherren von Zürich ihrem eifrigen Cantor den vierten Theil seines Einkommens entziehen wollten.

Als 1436 März 31 Chor und Kirchhof der Minderbrüder in Solothurn wieder geweiht wurden, wohnten der Festlichkeit, als Abgeordnete des Stiftes und des Rathes der Chorherr Nikolaus Schaffhuser, wohl als Propststatthalter ¹⁾, und der Stadtschreiber Oswald Hasler bei ²⁾. War Hemmerlin damals in Zürich und gerade in seinen Streit mit dem Kaplan Fiez verwickelt, so befand er sich dagegen im August desselben Jahres an der Spitze des Kapitels in Solothurn. Endlich waren die Lasten, welche auf dem vollständigen Besitze der Herrschaft Messen ruhten, aus den Einkünften derselben abgetragen, und da nun erst das Stift diese in seinen Nutzen beziehen konnte, so hielten es Propst und Kapitel für billig, nach dem Spruche des Rathes von 1410 die Seelen zu versorgen, von denen die Vergabung hergekommen. Das versammelte Kapitel stiftete den Seelen der Herren von Messen zwei feierliche Jahrzeiten in der Stiftskirche mit Lepten und Kerzen auf den Gräbern derselben, das immerwährende Andenken der Vergabung im Wochenbrieftage des Leutpriesters, eben so in der Kirche von Messen einen Jahrestag mit vier Priestern und das fromme Andenken im Wochenbrieftage, und reiche Spenden an die Armen in beiden Kirchen und an wohlthätige Anstalten. Hemmerlin's Name kommt in dem Documente nicht vor; da aber sein Siegel an demselben hängt, ist nicht wohl zu zweifeln, daß er der wichtigen Kapitelsversamm-

¹⁾ Es ist das erste Mal, daß ich Schaffhuser an der Spitze des Kapitels finde, Trißgruber muß sich für immer von Solothurn entfernt haben oder gestorben sein.

²⁾ Jahrbuch der Minderbrüder (Sol. Wbl. 1828, 535 und Fz. Haffner l. c. II, 149).

lung vorgestanden sei ¹⁾. Dagegen wird er bei der frommen Stiftung des Solothurner Bürgers Gonzmann Hubler, der in seinem Testamente im Hornung 1437 ein Jahrzeit in der Stiftskirche ordnete, nicht genannt ²⁾, und statt seiner erlangen nach vier Monaten die Chorherren Schaffhuser und Speti von Schultheiß und Rath eine rechtsgültige Abschrift dieses Testaments ³⁾. Im folgenden Jahre stifteten Schultheiß Hemmann von Spiegelberg, der schon im Juli 1437 auf vier Gütern Stiftszinse gelöst und dafür eine Matte in der Vorstadt angewiesen hatte ⁴⁾, und dessen Gattin Marg. von Spinz eine Kapelle in der Stiftskirche mit einer Kaplanei und einem dem hl. Georg geweihten Altar. Propst und Kapitel gelobten die Stiftung zu wahren und besiegelten sie mit Propst- und Kapitelsiegel ⁵⁾. Es geschah dieses wenige Tage nach der Jahresversammlung am St. Johannes Abende, der also Hemmerlin auch 1438 beigezogen zu haben scheint. In der nämlichen Zeit ließ die Familie Wagner die dem hl. Johannes dem Täufer geweihte Frühmesser Kapelle neu aufführen und wählte sich darin ihre Begräbnisstätte ⁶⁾.

Während der Dauer der Kirchenversammlung zu Basel (1431 — 48) war das stille Solothurn, das weder durch Handel, noch durch politische und kriegerische Bewegungen in der Zeit vor dem Zürcherkriege aus seiner gemüthlichen, ruhigen Gewöhnlichkeit geweckt wurde, durch die vielen Fürsten, Prälaten, Gesandtschaften, mit Trompeter und Pfeiffer voraus und oft zahlreichem Gefolge, belebt, die hin und her aus Deutschland, Italien und dem südlichen Frankreich ihren Weg durch die Stadt nahmen. Es herrschte damals die freundliche Sitte, daß geist-

¹⁾ 1436 Aug. 27 (Stiftsarchiv. Sol. Wbl. 1831, 257). Die Kirche von Messen trug einige Jahre nachher dem Stifte 200 Viertel theils Korn theils Haber ein (Kodel im Stiftsarchiv).

²⁾ 1437 Febr. 9 (Dr. Scherer's Msc. und Stiftsreg.).

³⁾ 1437 Juni 19 (Dr. Scherer's Msc.).

⁴⁾ 1437 Juli 16 (Stiftsreg.).

⁵⁾ 1438 Juni 27 (Stiftsreg.).

⁶⁾ Der Stiftungsbrief wurde bis jetzt nicht gefunden; der Beweis liegt aber in dem Indulgenzbrieфе 1439 März 24.

liche und weltliche Herren, die man besonders ehren wollte, von Seite der Stadt und des Stiftes bewillkommt, und ihnen der Schenkwein gereicht, die Diener aber mit Geld begabt wurden¹⁾. Hochstehenden Prälaten und Fürsten schenkte man, zum Zeichen der Freude über ihre Ankunft, auf ihr Begehren die Begnadigung eines Verbrechers. So reiste der Kardinallegat Julian zur Eröffnung des Concils durch Solothurn und erhielt die Begnadigung eines jungen Diebes²⁾. So wurden die vier Bischöfe, welche als Gesandte nach Constantinopel gingen, um den griechischen Kaiser und den Patriarchen zur Wiedervereinigung an die Kirchenversammlung zu Basel zu führen, vom Rathe bewirthet³⁾. So wurden in einem einzigen Jahre an siebenzehn angesehene Durchreisende zur Kirchenversammlung und ihr Gefolge 61 Kannen Wein ausgeschenkt, und die größere Ehre, welche man erweisen wollte, mit der Qualität und Quantität des Weines taxirt⁴⁾. Von Seite des Stiftes legte der Propststatthalter Schaffhuser zur Bewirthung geistlicher Gäste selbst Wein ein⁵⁾.

1) (1438) „den phiffern von Bern ij guldin, des ritters phiffern von Hispanien i lb., mines Herren des Marggrafen phiffern von Nidern Baden ij guldin vnd für ir zerung iij lb. iiij h.; (1442) des künigs herold ij guldin, des künigs phiffern x h., des patriarchen trumpeter i guldin“ etc. (Seckelmeister Rechnungen).

2) Es wird dieses in einem spätern Briefe (1433 April 17 im Sol. Wbl. 1832, 419) erzählt.

3) „In Solodoro Consules cum suo uino tam eundo quam redeundo nos uisitarunt“ (1437 Febr. 26 u. 1438 Jan. 19 in Hüglin's Tagebuch).

4) Der Graf von Genevois, Sohn des zum Papste gewählten Herzoges Amadeus von Savoien, erhielt bald vier Kannen rothen, bald sechs Kannen weißen Wein; der Bischof von Lausanne zwei Kannen rothen oder vier weißen Wein und Fische; alle übrigen mußten mit weißem vorlieb nehmen, der Marschall von Savoien und des Papstes Kämmerer je mit vier Kannen; des Königs Friedrich III., des Papstes und des Herzoges von Savoien Botschaft, wie die Pröpste von Münster und Zofingen, die Aebte von Gottstatt und Andresenbrunn, der Offizial von Basel und der Hofmeister des Bischofs von Lausanne, der Barfüßen Custer und die Herren von St. Antonien mit je zwei Kannen, der Generalvikar von Lausanne mit einer Kanne (Seckelmeister Rechnung 1442).

5) „Der Nicolaus schaffhuser hatt ingeleit l v iij som“ (Seckelmeister Rechnung 1442).

Finden wir 1436 den italienischen Bischof Heintr. von Segni bei einer Festlichkeit der Minderbrüder in Solothurn¹⁾; so treffen wir im März 1439 und wieder nach vier Jahren, im Kloster derselben residirend, spanische Bischöfe, die Gesandten des Königs Alphons von Aragonien, welche zuerst Furcht vor der in Basel heftig grassirenden Pest, dann die Politik ihres Königs in Solothurn längere Zeit festhielt²⁾. Das Haupt dieser Gesandtschaft, der Kardinal-Erzbischof von Tarragona, Dominikus von Ilerda, der im Concil unter den Vertheidigern des Papstes Eugen ein Mann von großem Ansehen war, weihte 1439 März 24 und 25 die von Schultheiß Hemmann von Spiegelberg neuerrichtete St. Georg's, die Wagner'sche St. Johannes Kapelle an der Stiftskirche und die Kapelle St. Katharina beim Siedenhanse und erteilte denselben Ablässe im Namen der Kirchenversammlung³⁾.

Wenn auch diese vornehmen Besuche zu besondern Festlichkeiten Anlaß gaben, so übertraf doch alle der feierliche Einzug des neugewählten Papstes Felix V., den Hemmerlin selbst leitete und im Statutenbuche beschreibt. Die Kirchenversammlung war schon in der Zeit, als Hemmerlin noch derselben beimohnte, wieder in den unerquicklichen Kampf mit Papst Eugen gerathen und hatte sich nach und nach in zwei entschiedene Parteien gespalten, von denen die Eine, mit ihr der Kardinal Julian und viele andere der hervorragendsten Mitglieder, dem Rufe des Papstes folgend, nach fruchtlosen Protestationen gegen die Ueber-

¹⁾ 1436 März 31 „D. Heinricum episcopum Siginensem“ (vgl. S. 375 Anm. 2).

²⁾ Zur Vertheidigung des Papstes Eugen wurden sie im April 1439 von Solothurn her berufen, wo sie sich aufhielten (Aeneas Sylvius, de Concil. Bas. 35 u. Wurstisen l. c. 340); 1443 dagegen von König Alphons, der sich mit Papst Eugen versöhnt hatte, von der Kirchenversammlung abberufen und blieben nun einige Zeit beobachtend in Solothurn (Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen II, 450).

³⁾ „Dominicus Presbiter Cardinalis S. S. Johannis et Pauli Tarrachonensis personaliter residens in monasterio fratrum minorum“ (Stiftsreg.). Einen Monat später (April 24) ging er nach Basel zurück (Wurstisen l. c. 346, wo sein Siegel abgebildet ist).

griffe der Mehrzahl, Basel verließ und sich nach Ferrara wandte, wohin Eugen im Herbst 1437 durch eine Bulle das Concil verlegt hatte. Um so heftiger traten die Zurückbleibenden, an ihrer Spitze der Cardinal Ludwig Allemand, Erzbischof von Arles, gegen den Papst auf, citirten denselben unter den schärfsten Vorwürfen 1437 Juli 31 vor ihren Richterstuhl, kündigten ihm 1438 Jan. 24 seine Suspension an und sprachen 1439 Juni 25 über Eugen, als einen Häretiker und Rückfälligen, das förmliche Absetzungsurtheil aus. Nach längern Vorberathungen wurde durch ein Collegium von 32 Wählern, unter denen sich nur ein Cardinal befand, ganz gegen den bisherigen Wahlmodus ein neuer Papst gewählt und dafür 1439 Nov. 5 von 26 Stimmen der alte Herzog Amadeus von Savoyen bezeichnet, der nach vierzigjähriger weiser Regierung die Krone niedergelegt hatte und, ohne Kleriker zu sein, zu Ripaille am Genfersee in klösterlicher Einsamkeit den Uebungen der Frömmigkeit lebte. Eine ansehnliche Gesandtschaft der Kirchenversammlung, unter ihr der Präsident Cardinal von Arles und Bischof Friedrich von Basel, geschirmt und begleitet von Graf Hans von Thierstein und vielen Rittern, reiste durch Solothurn, um dem gewählten Papste die feierliche Anzeige zu machen. Er nahm nach kurzem Sträuben Dez. 17 die Wahl an und nannte sich Felix V.¹⁾ Es ist auffallend, daß unser Hemmerlin an diesen Vorgängen, die doch, wie man nach allem Früheren glauben möchte, ganz nach seinem Sinne waren, keinen direkten Antheil genommen zu haben scheint. Wenigstens wird in den Geschichten und Akten dieser Verhandlungen sein Name nie genannt, und er selbst deutet auch nirgends an, daß er damals in der Kirchenversammlung gewesen sei. Sobald diese

¹⁾ Im Staatsarchive Solothurn befinden sich, außer andern das Concil betreffenden Dokumenten, die, wie einige Abschriften beweisen, durch den nachherigen Propst Hüglin nach Solothurn kamen, zwei wichtige, mit der bleiernen Bulle versehene Originalbriefe. Im erstern wird (1439 Nov. 21) dem Cardinal Ludwig von Arles von der Kirchenversammlung alle Vollmacht eines apostolischen Legaten *a latere* ertheilt; der zweite ist das bekannte Rundschreiben (1440 Febr. 26), in welchem das Concil der gesammten Christenheit die Papstwahl mittheilt und dieselbe zum Gehorsam gegen den Erwählten auffordert (abgedr. Harduin l. c. VIII, 1272).

den Boden praktischer Reformen, auf welche er all sein Sehnen und Hoffen concentrirte, verlassen und sich immer mehr in einen unfruchtbaren Tendenzkampf mit Papst Eugen verwickelt hatte, der nur dem Ansehen von Concilium und Papst schaden und die ganze Kirche verwirren mußte; war seines Bleibens nicht länger in Basel. Ja er mißbilligt sogar, wie auch andere gleichgesinnte, bei der Kirchenversammlung zurückgebliebene Männer ¹⁾, diese Schritte als zu weit gehend und ungeseglich, und vertröstet sich auf das nächste allgemeine Concil ²⁾. Selbst auf den neugewählten Papst ist er in späterer Zeit nicht gut zu sprechen ³⁾; doch erwies er demselben bei der Durchreise durch Solothurn alle gebührende Ehre.

Im Jahre 1440 Juni 20 — es war der Montag vor St. Johannes des Täufers Tag — kam gegen Mittag der Bischof von Lausanne Georg von Saluzzo, zum ersten Male seit der Uebnahme des Bisthumes ⁴⁾, nach Solothurn und kündigte die baldige Ankunft des Papstes an. Hemmerlin, der selbst wenige Wochen oder vielleicht Tage vorher angekommen war ⁵⁾,

¹⁾ Wir nennen darunter den gelehrten Erzbischof von Palermo Nikl. Tudeschi, den nachherigen Kardinal Nikl. von Cusa, den geistreichen Protontotar Ludwig Pontanus.

²⁾ Nur so können seine Aeußerungen (de arbore torcul. fol. 114) erklärt werden: Concilium Basiliense dum tenuerat eximiozem et legaliozem sui status celsitudinis solennitatem cum suis adherentibus ibidem . . . fortassis in proximo concilio videbis.“ Es handelt sich um eine Reduktion der Feiertage.

³⁾ Felix papa quintus princeps famosissimus tonsurare se permisit et papatum assumsit, quem tamen derisione dimisit (Dialog. de consolat. fol. 173); Felix quintus inobedientia sua se decepit et decepta fuit ecclesia in concilio Basilien. congregata (Recapit. de anno jubil. fol. 93).

⁴⁾ Georg, der Sohn des Markgrafen Gustach von Saluzzo, nahm als Bischof von Aosta an den Verhandlungen des Concils Theil, erhielt 1440 durch Tausch mit Joh. von Prangins das Bisthum Lausanne und hielt 1440 April 16 seinen Einzug in Lausanne. Einläßlicheres über den merkwürdigen Mann enthält Arch. de Frib. I, 157 ff.

⁵⁾ 1440 April 28 verkaufen Propst und Kapitel zu Solothurn an Coletto Claro um 100 Gl. ein Haus zu Neuenstadt, doch hängt kein Propstsigel; Mai 23 läßt das Kapitel ohne Propst den Stiftungsbrief der St. Erhards Kaplanei vidimiren (Stiftsreg.).

empfang den Bischof an der Spitze des Kapitels mit aller Ehrfurcht auf der Treppe vor dem Kirchhofe und geleitete ihn zum geschmückten Hochaltare, wo der Bischof die Collecte von St. Urs und Viktor las und den bischöflichen Segen spendete. Abends sechs Uhr am nämlichen Tage zog auf Anordnung des Bischofes Geistlichkeit und Volk in feierlicher Prozession dem erwählten Papste entgegen. Vorauf wurden die zwei Kreuze, wie bei andern Bittgängen, mit dem Kreuze der Minderbrüder, dann Weihrauch und Weihwasser und alle Fahnen und großen Kirchen- und Zunftkerzen getragen. Darauf kamen die Schüler mit dem Schulmeister, die Minderbrüder in Ghormänteln mit ihren Reliquien und eben so gekleidet die Priester vom Lande und die Kapläne der Stiftskirche. Ihnen folgten die jüngern Chorherren in Dalmatiken, die Reliquien tragend, mit einem kostbaren Kreuze, dann die ältern Chorherren, alle je zwei und zwei, und endlich der Propst allein vor dem Bischofe und seinem Gefolge. Eine lange Reihe von Bürgern schloß den Zug, der sich über die Aarenbrücke und zu den Thoren der Vorstadt hinaus bis zu der hier befindlichen Kreuzkapelle bewegte. Da war an der Landstraße eine Art Altar errichtet, mit goldgestickten, seidenen Teppichen bedeckt, auf welchen die Reliquien gestellt wurden. Vor demselben befand sich ein mit einer Decke und kostbaren Kissen bekleideter Schemel zum Knien für den Papst, und von fünf zu fünf Schritten gegen der linken Seite der Kapelle waren auf den Erdboden Decken gebreitet. Auf beiden Seiten der Straße nach Bern wurden die Leuchter und Kreuze aufgestellt und stand die gesammte Geistlichkeit, während der Bischof unter dem Vordache der Kapelle wartete. Als der Papst, den man auch in Bern feierlich empfangen hatte¹⁾, eine Ehrfurcht gebietende Greisengestalt mit weißen Haaren und äußerst klugem Gesichte, neben seinem jugendlich schönen Sohne, Philipp Grafen von Genevois, und dem männlich ernstern, beredten Markgrafen Lud-

¹⁾ Mancher mochte sich noch erinnern, wie er vor 26 Jahren (1414) als Graf von Savoien mit König Sigismund nach Bern gekommen und von diesem so hochgeehrt und geliebt war, daß der König mit ihm aus dem nämlichen Becher zu trinken pflegte (Joh. v. Müller l. c. III, 24).

wig von Saluzzo¹⁾, mit zwei Kardinälen und mehreren Bischöfen und einem großen Gefolge ankam; stieg er mit Hilfe seines mit Tuch bedeckten Stuhles, wo die Teppiche angingen, vom Pferde, schritt über dieselben zum Schemel, kniete nieder und grüßte betend die Reliquien. Dann beräucherte er den Altar, besprengte denselben und die Umstehenden mit Weihwasser und küßte, während Geistlichkeit und Minderbrüder das Te Deum sangen, das Kreuz. Nachdem er den Segen erteilt, bestieg er wieder das Pferd, und die Prozession kehrte in der nämlichen Ordnung unter feierlichem Gesange der Responsorien der Kirchenpatronen, des Salve Regina und anderen passenden Gesängen nach der St. Ursenkirche zurück. Dort kniete Felix V. vor den Hochaltar, wo die Reliquien und sein Sakramenthäuschen, in welchem ihm, gemäß dem Ehrenrechte der Päpste auf der Reise, der Leib des Herrn vorgetragen wurde²⁾, aufgestellt waren, und las nach dem Gesange, in den seine Sängereinstimmten, die Oration von den Kirchenpatronen, welche eigens dafür mit großen Buchstaben auf Papier gemalt war³⁾. Als er nochmals

1) Felix veneranda canitie, decorus aspectu et facile tota prudentiam præ se ferens singularem . . Philippus Comes Gebennensis summa virtute et honesto corpore honestisque moribus adolescens, sociusque illi Ludovicus Marchio Salutiarum fuit, quo in homine nescias formam vel eloquentiam magis admirare“ (Aeneas Sylvius l. c. 89 u. 90, wo erzählt wird, daß Markgraf Ludwig mit dem Papste nach Basel gekommen sei). Ist wohl der Markgraf ein Bruder des Bischofes von Lausanne?

2) „Dem reisenden Papste wird der hochheilige Leib Christi und das Kreuz vorgetragen, wie Angelus Rocca, Augustin Patritius und Christophorus Marcellus bezeugen“ (Marzohl und Schneller, Liturgia sacra V, 935). Dieses „Scrinium sacramenti“ muß weder ein „almaliolum seu ciborium ad Christi corpus reponendum“, noch eine „monstrantia ad portandum corpus Christi in die eucharistie“ gewesen sein, wie das jetzt gebräuchliche Ciborium und die Monstranz im Visitationsbericht von 1453 bezeichnet werden. Vielleicht war es eine elfenbeinerne oder silberne Kapsel, wie wir im frühern Mittelalter die Eucharistie aufbewahrt finden, oder eine Art Kästchen, ähnlich dem Sakramenthäuschen der alten Kirchen, worauf auch der Ausdruck „Scrinium“ deutet.

3) Es war diese „carta papirea singulariter ingrossata“ wohl mit schönen

den Segen ertheilt und einen Ablass hatte verkünden lassen, ließ er sein Sakramenthäuschen auf dem Altare zurück und begab sich mit ansehnlicher Begleitung in's Kloster der Minderbrüder, wo er übernachtete¹⁾. Der Rath gab den Herren des Gefolges einen Abendtrunk in der großen Rathsstube, den Priestern vom Lande beim Stubenwirth des Stiftes; auch die Knechte wurden nicht vergessen. Den folgenden Tag empfingen der Papst und sein Sohn die Geschenke der Bürgerschaft, die nach alter Sitte in Wein und Lebensmitteln bestanden²⁾, und verreisten nach einem festlichen Mittagmahle gen Basel. Schultheiß Hemmann von Spiegelberg und Stadtschreiber Joh. Leopard begleiteten ihn zum Schlosse Falkenstein, wo Nachtlager genommen wurde, und von da nach Basel, wo sie einige Tage verweilten³⁾. Beim Abschiede überreichte der Papst den beiden Abgesandten zu Ehren der Bürgerschaft ein silbernes Bildniß der heiligen Jungfrau, als Geschenk für die Stifts- und Pfarrkirche, das lange Zeit an Festtagen zur Verehrung auf dem Hochaltar ausgestellt wurde⁴⁾.

Verzierungen ausgemalt, vielleicht von Hemmerlin's eigener Hand, ein Andenken für den Papst.

- 1) Hemmerlin hat die Rubriken des Ceremoniells sehr gut gekannt. Der Empfang durch die Prozession außer dem Stadthore, die Veräucherung und Besprengung mit Weihwasser, das Küssen des Kreuzes, das dem Ankommenden durch den Bischof dargereicht wurde, die Ceremonien in der Kirche, die Ertheilung des Segens und Verkündigung des Ablasses sind das übliche Ceremoniell bei Empfang eines päpstlichen Legaten (Marzohl und Schneller l. c. V, 395).
- 2) vgl. Beil. Nr. 13 B, wo laut Seckelmeister Rechnung die Auslagen für den Empfang des Papstes 1442 Nov. 19 angegeben sind. Gewiß eben so viel, wenn nicht mehr, wurde bei der ersten Ankunft gethan.
- 3) So verstehe ich die Worte: „Et Crastino post meridiem abhinc usque ad Castrum falkenstein cum exercitu suo animo procedendi Ad Basileam perrexit“ in Hemmerlin's Bericht (Beil. Nr. 13). Der Papst kam erst am St. Johannes Tage (Juni 24) nach Basel (Aeneas Sylvius l. c. 89), und ist wohl am Tage seiner Abreise (Juni 21) nach dem festlichen Mittagmahle nicht weiter als bis nach Falkenstein gereist. Auch sind die Worte: „Et facta ibidem mora“ etc. erst später mit anderer Dinte geschrieben.
- 4) Alles nach Beil. Nr. 13, vgl. Meber l. c. 104—108 und Rob. Gluz-Blogheim im Sol. Wbl. 1810, 205. Wie kann aber Meber die Worte:

Hemmerlin hat den Papst nicht nach Basel begleitet; er hätte dieses gewiß seiner Erzählung beigelegt, und er selbst hätte das Bild für seine Stiftskirche zum Geschenke erhalten. Er wohnte dem Jahreskapitel an St. Johannes Abend bei und verkaufte zwei Tage darauf dem frommen, bescheidenen Klaus von Wengi, Bürger zu Solothurn, um 200 Gl. einen jährlichen Kornzins von 40 Viertel Dinkel ab den Stiftsgütern zu Luterbach¹⁾. Nachher muß Hemmerlin bald wieder von Solothurn verreist sein²⁾ und mag vielleicht Juli 24 der Krönungsfeierlichkeit in Basel beigewohnt haben, zu der bei 50,000 Menschen zusammenströmten, und ein solches Gedränge war, daß alle Dächer, Fenster und Bäume mit Menschen dicht besetzt waren, und auf dem Münsterplaz kein Senfkörnlein hätte zu Boden fallen können. Wenigstens werden unter den bei der Feierlichkeit anwesenden Ehrengesandtschaften mit den Bernern und Freiburgern auch die Solothurner aufgezählt³⁾. Hemmerlin selbst spielt in seinen Schriften nirgends darauf an, daß er damals in Basel gewesen. Wenn ihn aber auch, trotz seines inneren Widerstrebens, die seltene Festlichkeit und äußere Verhältnisse hingezogen haben, so blieb er nur kurze Zeit in Basel und auf der Heimreise in Solothurn. Wichtige politische Ereignisse, die Verwicklungen des ersten schweizerischen Bürgerkrieges, riefen ihn nach Zürich.

„ymaginem beate virginis . . . , que diebus festiuis solet in nostro altari summo *venerabiliter* collocari“ übersetzen: „ein Bildniß der hl. Jungfrau, welches fortan auf unserm Hochaltar an den Festtagen zur Anbetung ausgestellt zu werden pflegt“? — Es mag dieses Bild eines jener beiden Marienbilder gewesen sein, die noch 1660 sich im Kirchenschiffe befanden, und von denen das größere 28 Mark 10 Loth wog, das kleinere ganz vergoldet war (H. Haffner l. c. II, 33).

¹⁾ 1440 Juni 25. Klaus Sternenberger und Hans Möschler von Solothurn stehen als Bürgen für das Kapitel ein; Schultheiß Hemmann von Spiegelberg und Möschler siegeln (Urk. in einem Büchereinband der Stiftsbibliothek).

²⁾ Er schrieb noch seinen Bericht in's Statutenbuch, wartete aber nicht bis zur Rückkehr der Ehrengesandten von Basel, da er diese erst später zugleich mit der Rückreise des Papstes (1442 Nov. 19) erzählt.

³⁾ Aeneas Sylvius l. c. 90.

In Solothurn tauschte im Mai 1441 das Stift mit Klaus Peter von Terradiningen eine Matte zu Viberist¹⁾, nahm acht Tage nach dem Jahreskapitel die Stiftung einer Kapelle mit dem St. Magdalenen Altar und einer Kaplanei durch Junker Ulrich von Erlach und dessen Ehefrau Anna von Spiegelberg entgegen²⁾, und erhielt nach einem Monat vom Gericht zu Solothurn einen Rechtspruch, daß die Wahl eines Bannwartes zu Pengendorf dem Stifte zustehe, welchem Gericht, Twing und Bann gehören³⁾. Wenn auch in den betreffenden Briefen stets von Propst und Kapitel die Rede ist, wenn sogar am Widimus von König Ruprecht's Bestätigung der Stadtfreiheiten (1401 Aug. 29), welches im Mai 1442 im Namen des Stiftes ausgefertigt wurde, neben dem Siegel des Kapitels auch das des Propstes hängt⁴⁾; so läßt sich dennoch nicht sicher auf Hemmerlin's Anwesenheit in Solothurn schließen. Er hatte wohl schon damals, wie er es später ausdrücklich sagt⁵⁾, das Propst-siegel dem Kapitel oder dem Propststatthalter übergeben, und Chorherr Schaffhuser handelte in dieser Würde, wie er als solcher in den zwei letzten Monaten des Jahres 1441 vor dem Gerichte zu Solothurn zwei Prozesse führte. Wurde in dem Einen die Klage des Stiftes, daß die Bauersame zu Buchwil ihre Schweine nicht in die Wälder treiben dürfe, sondern der Nutzen der Eichmast dem Stifte gehöre, dem ja Twing und Bann zustehe, förmlich abgewiesen und die Bauersame in ihrem gefundschasteten Rechte gewahrt⁶⁾; so schlichtete der Rath am nämlichen Rechtstage den Andern gegen ungetreue Lehenleute im Niedholz in Minne, in der Meinung, daß diese den Herren und

¹⁾ 1441 Mai 25 (Stiftsreg.).

²⁾ 1441 Juni 30 (Rüthy's Msc.).

³⁾ 1441 Juli 23 (Stiftsreg.).

⁴⁾ 1442 Mai 15 (Dr. Scherer's Msc.).

⁵⁾ „Cum habueritis Sigillum meum“, Brief an das Kapitel um 1447 (Weil. Nr. 22).

⁶⁾ 1441 Nov. 26 war der erste Rechtstag; Dez. 3 erfolgte der endliche Spruch. Neben Schaffhuser traten die Chorherren Binddeneser u. Rich. Schilling vor Gericht (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1832, 271).

ihren Lehenleuten „in den vorgemeldten Sachen baß gezimme denn das Recht“ ¹⁾).

In Zürich hatte sich indessen Vieles geändert. Die Spannung zwischen Zürich und den Eidgenossen über das Toggenburgische Erbe war schon im Jahre 1440 zu offener Fehde gesteigert und diese nur mit großer Mühe — auch die Gesandten von Solothurn Schultheiß Hemmann von Spiegelberg, Altschultheiß Johann Wagner und Burkard Fröwi, genannt von Buchegg, hatten ihr Mögliches dazu beigetragen ²⁾ — beigelegt worden. Das schwerbeleidigte Zürich aber wendete sich ganz von seinen Eidgenossen ab und unterhandelte während des folgenden Jahres um ein Bündniß mit der Herrschaft Oesterreich, die durch den noch neuen Verlust ihrer Stammlande im Aargau gegen die Eidgenossen gereizt, die günstige Gelegenheit gerne ergriff. Im Sommer 1442 begab sich der junge König Friedrich III. aus seinen österreichischen Erblanden zur feierlichen Krönung nach Aachen. Zürcherische Gesandte, der Bürgermeister Heinrich Schwend und der Stadtschreiber Michael Graf, folgten von Salzburg her dem Zuge des königlichen Hofgesindes, und unterhandelten, unter der Protection des Markgrafen Wilhelm von Hochberg, schon auf der Reise, zu Innsbruck und Nürnberg, mit den dazu bestellten Räten ³⁾. So wichtig erschien die Sache dem Könige, daß er noch am Krönungstage zu Aachen, als ältester regierender Fürst des Hauses Oesterreich, mit Bürgermeister, Rath und Bürgern von Zürich ein ewiges Bündniß schloß ⁴⁾, und den Bundesbrief nach Verfluß von zwei Monaten in Frankfurt nochmals feierlich wiederholte ⁵⁾, während die übrigen eidgenössischen Boten unmutig die Kälte der Zürcher gegen die alten Bundesfreunde und die Gunst derselben bei Hofe wahrnahmen und die Bestätigung ihrer alten Freiheiten vom Könige

¹⁾ 1441 Dez. 3 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1831, 529).

²⁾ vgl. Sol. Wbl. 1819, 137 ff.

³⁾ vgl. Tschudi, Chron. Helv. II, 333 und Joh. v. Müller l. c. III, 613.

⁴⁾ 1442 Juni 17 (abgedr. Tschudi l. c. II, 335, vgl. Ghmel Reg. Frid. IV. I, 73 Nr. 608).

⁵⁾ 1442 Aug 17 (Ghmel l. c. I, 110 Nr. 993 u. 994).

nicht erhalten konnten. Man gab den Letztern deutlich zu verstehen, es handle sich um Zurückgabe des Aargau's an das Haus Oesterreich und um eine große Eidgenossenschaft unter dem Schutze des Königs. Unverrichteter Sache schieden sie in die Heimath¹⁾. Nur die Boten von Solothurn, da die Stadt an der Eroberung des Aargau's nicht Theil genommen, hatten schon einen Monat vorher die Bestätigung ihrer Freiheiten erlangt²⁾. Auch unser Hemmerlin nützte die Gelegenheit, welche die günstige Wendung der Dinge ihm bot. Seit dem Beginne des Parteikampfes in Zürich stand er auf der altzürcherischen Seite gegen die Eidgenossen, und seit im Wintermonat 1441 der Protonotar Breisacher, als königlicher Abgesandter, die Unterhandlungen mit der Herrschaft in Zürich leitete³⁾, hielt er sich ganz an der österreichischen Partei und pflegte vertraulichen Umgang mit den Beamten des Königs und dem zahlreichen Adel, welchen Haß gegen die Eidgenossen, kriegerischer Sinn oder der Befehl des Königs nach Zürich zog. Nennt doch Hemmerlin selbst den Haupturheber des ganzen Krieges, den den Eidgenossen so feindlichen Stadtschreiber Graf, seinen innigen Freund⁴⁾. Heißt er doch 1442 der Diener des Markgrafen von Hochberg, das heißt wohl der Rath dieses österreichischen Landvogtes, der als Oberbefehlshaber in Zürich den Krieg leitete⁵⁾. Nennt er sich doch später Rath des Markgrafen Jakob von Baden⁶⁾, ja sogar Kaplan des Herzogs Albrecht von Oesterreich und des Königs Friedrich III. selbst⁷⁾, und erzählt an mehreren Stellen, wie er oft der Gesellschaft und des Vertrauens seiner hohen Freunde und Beschü-

1) Tschudi l. c. II, 339 und Müller l. c. III, 622.

2) 1442 Juli 10 (Staatsarchiv, Col. Wbl. 1814, 438); Juli 12 (nach Schmel l. c. I, 82 Nr. 679).

3) Prof. Gottinger, Zürichs inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkrieges im Schweiz. Museum II, 144.

4) „michi multum familiaris.“ In der Schrift de misericordia def. et capt. impendenda erzählt er das Ende des hochmüthigen, intriguanten Mannes (Neber l. c. 466).

5) Brief des Königs Friedrich III. 1442 Aug. 3 (S. 388 Anm. 2).

6) Pass. bei Neber l. c. 186.

7) Prolog. de Nobil. und Process. judic. fol. 143.

ger genossen. Vor ihnen beklagte er sich über die ungerechte Behandlung, die ihm von Seite des eidgenössisch gesinnten Propstes Nithart und der Chorherren in Zürich zu Theil geworden, und warf dem Propste in Gegenwart des Markgrafen von Hochberg das begangene Unrecht, namentlich das Einziehen seines Einkommens, mit bittern Worten vor¹⁾. Als das nicht helfen wollte, erwirkte er während der Anwesenheit der Zürcher Gesandten in Frankfurt von König Friedrich ein Schuttschreiben an das Kapitel und ein zweites an den Rath von Zürich. Der König, so heißt es in dem letztern, habe durch den Markgrafen von Hochberg vernommen, daß Propst und Kapitel in Zürich den Doktor Felix Hemmerlin, den Senior am Stifte und Diener des Markgrafen, unverdient um ein ganzes Jahr seiner Pfründe gestraft; er habe dem Kapitel schreiben lassen, dem Bestraften um des Königs willen sein Einkommen zu verabsolgen, und verlange nun vom Rathe, daß er vom Kapitel die gehörige Nachachtung des königlichen Begehrens zu erlangen suche, oder gebiete ihm mit seiner Machtvollkommenheit, im Falle das Kapitel nicht entspreche, den Handel nochmals gründlich zu untersuchen und mit gewohnter Unparteilichkeit zu entscheiden²⁾. In wie weit der Auftrag Erfolg hatte, ist nicht bekannt; jedenfalls durfte derselbe bei den damaligen Verhältnissen nicht unbeachtet auf die Seite gelegt werden und zeigt die Gunst, in welcher Hemmerlin, als eifriger Anhänger der österreichischen Partei, beim Könige stand.

Hemmerlin's Gunst stieg, als Friedrich III. über Mülhausen, Rheinfelden, Waldshut mit großem Gefolge Mittwoch am 19. Herbstmonat selbst nach Zürich kam und den Bundesschwur der Bürgerschaft entgegennahm. Da zog wohl dem Könige in der Prozession der Stiftsgeistlichkeit kein Chorherr oder Kaplan freudigern Herzens entgegen, als unser für dessen Sache so begeisterter Cantor, der gewiß sein Amt, als König des Chores, wie er sich so gerne nennt, nie mit mehr innerm Wohlbehagen

¹⁾ Pass. bei Meber I. c. 171.

²⁾ 1442 Aug. 3 (Helv. Bibliothek I, 27 bei Meber I. c. 185).

versah, als bei diesem feierlichen Empfange. Da wurde er wohl vom Könige persönlich ausgezeichnet und erhielt den Bestallungsbrief als königlicher Hofkaplan¹⁾. Da fühlte er sich in der kaiserlichen Stadt Zürich²⁾, in der Nähe des Herrschers selbst und in der Umgebung der Fürsten, Grafen, Freiherrn und Edeln³⁾, die dem eifrigen Anhänger und geistreichen Manne ihre Achtung und Freundschaft bezeugten, so ganz auf dem Gipfel seines Glückes. Durch sein Verwenden mögen dem Kapitel von Zürich die alten Privilegien vom Könige bestätigt worden sein⁴⁾, mag das Kloster Kappel mit den ihm untergeordneten Frauenklöstern Frauenthal und Tänikon eine ähnliche königliche Bestätigung erhalten haben⁵⁾. Und als der König nach zehn schönen Tagen Zürich verließ und durch das alte Stammland, das seit 26 Jahren seinem Hause entrisen war⁶⁾, durch Baden, Brugg, Aarau und Olten gen Solothurn zog, war ihm Hemmerlin gewiß schon vorausgeeilt, um ihn an seinem Propststige feierlich zu empfangen. Donnerstags am vierten Weinmonat führte er, als Propst, gleichwie vor zwei Jahren dem Papste, so jetzt dem Könige in feierlichem Zuge Geistlichkeit und Volk entgegen. Auch Friedrich III. besuchte zuerst das Haus Gottes und betete vor den Reliquien der hl. Märtyrer, die in dem alten Solothurn den ersten Samen des Christenthums ausgestreut und mit ihrem Blute befruchtet hatten, und begab sich dann zur Nachtherberge in's Kloster der Minderbrüder. Er blieb mit seinem großen Gefolge und vielen Saumrossen⁷⁾ zwei Tage in Solothurn

1) Der Brief fehlt in Ghmel's Reg. Frid. IV., muß aber nach Hemmerlin's eigener Aeußerung ihm gegeben worden sein.

2) „Imperiale oppidum Thuricen.“, wiederholt Hemmerlin so gerne (Weil. Nr. 13 und in seinen Schriften).

3) „Cum magno exercitu principum, Comitum, Baronum et nobilium veniens“, sagt Hemmerlin rühmend (Weil. Nr. 13).

4) 1442 Sept. 29 (Ghmel l. c. I, 127, Nr. 1163).

5) 1442 Sept. 30 (Ghmel l. c. I, 127 Nr. 1167); fehlt bei Meier von Anonau, Reg. von Kappel, und Pupikofer, Reg. von Tänikon. Hemmerlin ist ein Jahr später Schiedsrichter für Kappel.

6) Müller l. c. III, 631 hat eine fast zu schöne Schilderung dieser Reise.

7) „Item den walen vnd den knechten, die da fürten unserm Herren | dem

und wurde von der Bürgerschaft festlich bewirthet und gastfrei gehalten. Ueber 534 Pfund, damals eine bedeutende Summe, nicht viel weniger als nach fünf Jahren der Kauf der Herrschaft Mägendorf kostete¹⁾, wurden für diese Bewirthung des Königs ausgegeben. Auch in Solothurn erfreute sich Hemmerlin Friedrich's Gunst; auf seine Bitte bestätigte er schon am Tage seiner Ankunft die Privilegien des Stiftes und ließ den Brief zwei Tage nachher in Bern ausfertigen²⁾. Nach Solothurn kam in diesen Tagen auch der Präsident der Kirchenversammlung zu Basel, der Cardinal Ludwig von Arles, um dem König seine Huldigung darzubringen, und wurde von demselben, als Fürst und theurer Freund, mit seiner Kirche in des Reiches Schutz aufgenommen³⁾. Der Cardinal hatte eine wichtige Unterredung mit dem Könige, der zum Frieden und zur Einigung der Kirche eine neue Kirchenversammlung an einem andern Orte wünschte. Sie mochten sich hier über die Antwort einigen, die schon zwei Tage nachher vom Concilium den Gesandten des Königs gegeben wurde, daß wegen Verletzung der Autorität keine neue Kirchenversammlung zugegeben werden könne; doch wollen die versammelten Väter unter gewissen Bedingungen, namentlich bei der persönlichen Gegenwart des Königs, das noch fortdauernde Concil in eine andere Stadt verlegen, obschon Basel der geeignetste Ort wäre⁴⁾. Als der König am Morgen des sechsten Weinmonats von Solothurn nach Bern verreiste, erbat er sich nach seiner

füng die Tier, hießen min herren geben i guldin" (Seckelmeister Rechnung 1442).

¹⁾ Das Dorf Mägendorf wurde 1447 um 620 Pfund erworben.

²⁾ Die Urk. (Sol. Wbl. 1814, 440) im Stiftsarchiv mit dem prächtigen Majestätsiegel hat ausdrücklich als Datum St. Franciscus Tag (Okt. 4) und die Stadt Bern, und doch kam der König erst Okt. 6 nach Bern. Bei Ghmel l. c. I, 128 Nr. 1181 ist kein Tagesdatum und der Ausstellungsort Bern.

³⁾ D'nm Ludovicum tit. S. Cecilie S. R. E. Cardinalem Arelatensem vulgariter nuncupatum principem et amicum nostrum carissimum . . venerabiles ecclesiam Arelatensem et abbatiam Montis Majoris", Urk. Solothurn 1442 ohne Tagesdatum (Ghmel l. c. I, 127 Nr. 1175).

⁴⁾ 1442 Okt. 6 (Ghmel l. c. I, 128 Nr. 1178).

frommen Sinnesweise Reliquien der Stadtpatronen Ursus und Viktor, die er mit sich nahm. Noch auf der Weiterreise vergalt er wohlwollend die freundliche Aufnahme, gab zu Freiburg dem angesehenen, reichen Bürger Niklaus von Bengi einen Adels- und Wappenbrief ¹⁾ und verlieh dem Hans Boß von Basel, Bürger zu Solothurn und Eidam des uns bekannten Junkers Hartmann Pfister, genannt Rabhart, den von diesem ererbten Korn- und Heuzehnten zu Horriwil und Herswil ²⁾. — Unser Hemmerlin scheint den geliebten Herrn, als Hofkaplan, nach Bern, Freiburg, Lausanne und Genf, zu der Zusammenkunft mit dem Herzog von Burgund in Bisanz und nach Basel zu der wichtigen Unterredung mit Papst Felix begleitet zu haben, und von da November 17, am nämlichen Tage, als Papst und Kaiser die Stadt verließen, nach Solothurn zurückgekehrt zu sein, um den Papst auf seiner Rückreise nach Lausanne festlich zu empfangen ³⁾.

Felix V. hatte ungeachtet aller Aufforderungen der Kirchenversammlung bei der Christenheit wenig Anerkennung und Obedienz gefunden. König Karl VII. von Frankreich, der König von Castilien und selbst der Herzog von Mailand, obschon der Tochtermann des neuen Papstes, sprachen sich förmlich für Eugen IV. aus; die Könige von Aragonien, Polen und Ungarn schwankten und wandten sich bald von Felix und dem Concil von Basel ab; nur Herzog Sigmund von Oesterreich-Tirol, Herzog Ludwig von Savoyen, Fürst zu Piemont, der Sohn des Papstes, und die Eidgenossen, so vielfach mit Savoyen in Berührung, hielten fest zu Felix. Der deutsche König selbst unterhandelte und vermittelte, schrieb Reichstage zur Einigung der Kirche aus, setzte die Neutralität der deutschen Nation fest und verlangte eine neue Kirchenversammlung. So wenig die Reden der Ge-

1) 1442 Okt. 9 (Chmel 1. e. I, 128 Nr. 1184). Erst seither nennt sich der von Bengi Junker.

2) 1442 Okt. 13 (Sol. Wbl. 1814, 442). Auch hier hat Chmel 1. e. 129 Nr. 1203 kein Tagesdatum.

3) Es ist nicht ausdrücklich in Hemmerlin's Bericht (Weil. Nr. 13) ausgesprochen, daß er den König begleitete; aber es liegt darin.

sandten des Concils¹⁾ auf dem Reichstage zu Frankfurt den Sinn des Königs und dessen Abneigung gegen die Trennungsbeschlüsse zu Basel umgestalten konnten; so wenig vermochte es die Zusammenkunft mit den Vätern in Basel und deren mit der Tiare geschmückten Oberhaupt. Wohl begleitete den König von Genf her des Papstes Lieblingssohn, Philipp Graf von Genevois, wohl wurden ihm, als er Sonntags den eilften Wintermonat in Basel einritt, von der Kirchenversammlung alle Ehrenbezeugungen erwiesen, wohl that der junge König dem durch Alter und heilige Weihe ehrwürdigen Kirchenfürsten, der ihn liebevoll umarmte, die schuldige Reverenz; aber die geheime Unterredung bestand in diplomatischen, ausweichenden Redensarten und brachte so wenig Erfolg, als die gegenseitigen Höflichkeiten und Achtungsbezeugungen²⁾. Nach sechs Tagen verreiste der König nach Constanz, der Papst nach Lausanne³⁾. Der Rath des Conciliums, dessen Bestrebungen seine Anwesenheit und seine bedächtige, berechnende Klugheit mehr hindernd als fördernd waren, und die Mahnung der Aerzte bewogen Felix zu diesem Schritte⁴⁾.

Am Montag (Nov. 19) um die Mittagsstunde kam der Papst mit stattlichem Gefolge nach Solothurn und wurde unter Hemmerlin's Leitung in feierlicher Prozession, ähnlich wie vor dritthalb Jahren, empfangen. Er war nun mit Insel und Stab geschmückt und hatte wieder seinen Sohn, den Grafen von Genevois, und vier Cardinäle bei sich, unter denen der Cardinal Alexander von Trient, Patriarch von Aquileja, aus einem fürstlichen Geschlechte Polens und Mutterbruder des Königs Fried-

1) Es waren dieses die angesehensten Häupter desselben, die Cardinäle Ludwig Erzbischof von Arles, Nikl. Erzbischof von Palermo und Joh. von Segovia.

2) Wurstisen l. c. 375 und Aeneas Sylv. Epist. Nr. 32, vgl. J. v. Müller l. c. III. 634.

3) Wurstisen (l. c. 375) läßt den König Nov. 16, den Papst Nov. 17 verreisen; nach einem Regest bei Chmel (l. c. I, 131 Nr. 1231) sollte man den König Nov. 18 noch in Basel vermuthen, während er doch schon Nov. 21 in Constanz urkundet (l. c. Nr. 1232). Hemmerlin (Weil. Nr. 13), als Augenzeuge, weiß das wohl besser.

4) Wurstisen l. c. 375.

rich, durch seinen Namen und die Pracht seines Aufzuges die Augen der Menge auf sich zog. Wieder nahm Felix seine Herberge bei den Minderbrüdern, wieder gab der Rath der Stadt Ehrenmahlzeiten und sowohl dem heiligen Vater, als dessen Sohne und dem Patriarchen Geschenke, die in sechs Saum Wein, vierzehn fetten Schafen und 23 Hühnern bestanden. Um die allgemeine Freude zu zeigen, wurden die anwesenden Priester vom Lande mit fünfzehn Maas Wein bewirthet¹⁾, wurde den Wächtern unter den Thoren Brod ausgetheilt. Indessen ward damals, als Herren und Knechte auf dem Rathhause assen und auch diejenigen, welche die Kammern und Stallungen bereiteten, unter allen Mahlen nicht mehr verzehrt als 11 Pfund 6 Schil., und wenn wir die Ausgaben für anderthalb Zentner Rindfleisch und das Obige dazu rechnen, so beträgt das Ganze kaum 50 Pfund, den zehnten Theil der Ausgaben bei der Ankunft des Königs²⁾. Am folgenden Tage verreiste der Papst nach dem Städtchen Büren, wohin ihn, wie es scheint, eine Abordnung des Rathes begleitete, und von da nach Lausanne, wo er auf längere Zeit Residenz nahm³⁾. Auch Hemmerlin blieb nicht mehr lange in Solothurn. Er schrieb diesen zweiten Besuch des Papstes erst später in das Statutenbuch ein⁴⁾, und als nach Verfluß eines Monates der Solothurner Bürger Uli Wagner vor dem Kapitel einen Jahrestag in der St. Ursenkirche und fromme Vergabungen an Spital und Siechenhaus stiftete, stand der Propststatthalter Schaffhuser der Versammlung vor, die nur aus den Chorherren Binddeneser, Rich. und Burk. Schilling und dem als Notar den Akt ausfertigenen Jak. Hüglin bestand⁵⁾.

Während einer Reihe von Jahren hielt sich Hemmerlin beständig in Zürich auf, und entfremdete sich seiner Propstei und

1) Die Maas kostete 5 Heller.

2) Weil. Nr. 13 B.

3) Weil. Nr. 13 A. Auch hier ist Hemmerlin's Anwesenheit nicht ausdrücklich bemerkt.

4) „... ad civitatem lausanen. properavit, et dudum ad tempus permanere disposuit“ (Weil. Nr. 13 A).

5) 1442 Dez. 15 (Dr. Scherer's Msc.).

der Stadt Solothurn immer mehr. Der Kriegseifer in Zürich gegen die Eidgenossen entbrannte um so heftiger, je inniger sich die Stadt an Oesterreich und dessen Adel angeschlossen. Seit Mai 1443 standen alle Eidgenossen, selbst Bern und Solothurn, die sonst zu vermitteln suchten, in offenem Kampfe gegen die stolze, hartnäckige Stadt, die in den Streif- und Raubzügen, welche die erbitterten Parteien gegen einander unternahmen, meistens den Kürzern zog und Juli 23 vor den Thoren selbst, bei St. Jakob an der Sihl, eine blutige Niederlage erlitt. Auf der Flucht wurde der Urheber des Krieges, Bürgermeister Stüssi, von einem der Seinen erschlagen; in der Stadt selbst büßte sein Mithelfer, Stadtschreiber Graf, seine Schuld im Tode durch die Hand eines Erbitterten. Wenn nun auch die heftigsten Gegner der Eidgenossen gefallen waren, wenn auch ein kurzer Waffenstillstand geschlossen wurde, und Abgesandte der Kirchenversammlung mit redlichem Eifer an einer Vermittlung zum Frieden arbeiteten; so herrschte in Zürich selbst die heftigste Parteiung und blutiger Rachedurst. Die Häupter der eidgenössisch Gesinnten, alte, verdiente Männer, die den Frieden anzubahnen suchten, wurden als Verbrecher zum Tode verurtheilt und auf dem Fischmarkt öffentlich enthauptet, und im Frühjahr 1444 brach der Krieg mit aller Erbitterung wieder los. Wie konnte es anders sein, als daß unser Hemmerlin um so unentwegter, um so thatkräftiger, um so leidenschaftlicher zu der altzürcherisch-österreichischen Partei stand. Auf der einen Seite fand er unter den österreichischen Anführern und dem Adel in Zürich Freundschaft und kräftigen Schutz, und der Rath, der früher dem Kapitel seine Bestrafung empfohlen, war nun so sehr zu seinen Gunsten gestimmt, daß er ihn sogar ersuchte, einen Streithandel, in dem Hemmerlin von der Rechtsverweigerung des Propstes an der Offizial des Bischofes von Constanx appelliren wollte, vor das Forum der Stadt zu bringen, und ihm sein Recht auf glänzende Weise widerfahren ließ¹⁾. Andererseits waren seine größten Gegner am Stifte, wie der Propst, eidgenössisch gesinnt und nun

¹⁾ Pass. bei Meber I. c. 188.

durch den Sieg der Gegenpartei gänzlich niedergehalten, so daß er in Verbesserungen am Gottesdienste und andern Reformationsplänen freie Hand erhielt und in dieser Zeit rühmen konnte, es glänze im obern Deutschland keine Kirche so rühmlich durch geordneten Gottesdienst, wie das Grossmünster in Zürich¹⁾. Auch die Schule stand im schönsten Flor. An ihr wirkte als Schulmeister des Stiftes der wackere Niklaus von Wyl aus Bremgarten, der sich später als begeisterter Lehrer, als Staatsmann, Maler und Schriftsteller in weitem Kreise Namen erwarb²⁾. Der alternde Cantor wußte den strebsamen jungen Mann durch die edelsten Beweise uneigennütziger Liebe, durch geistige und leibliche Wohlthaten so an sich zu fesseln, daß dieser ihm auch nach dem Tode die Dankbarkeit eines Sohnes bewahrte und versicherte, Hemmerlin habe ihm damals und seither mehr Gutes gethan, als ihm nach Vater und Mutter je von einem Menschen geschehen sei³⁾. Ueberhaupt genoß nun unser Cantor in Zürich die Achtung und das Vertrauen, die seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit, seiner Geschäftserfahrung, seiner Redlichkeit gebührten. Im Christmonat des Jahres 1443 entschied Felix Hemmerlin, Sänger und Lehrer der geistlichen Rechte, mit Propst Mithart und noch vier Chorherren den zwischen dem Kloster Kappel und den Kirchgenossen zu Kilchberg waltenden Anstand, wer die von den Eidgenossen verbrannte und verwüstete Kirche zu Kilchberg wieder aufzubauen schuldig sei⁴⁾; im Jänner 1444 mahnte Hemmerlin, Cantor zu Zürich, vom heiligen Stuhle, d. h. wohl von Felix V., zum Conservator der Rechte des Klosters Jahr ernannt, die säumigen Schuldner desselben unter Androhung geistlicher Strafen an ihre Pflicht⁵⁾; im Jahre 1448 übernahm er es, die Rechte der Stadt Zürich auf kostbare Re-

¹⁾ de furto reliquiar. (Opuscula fol. 124).

²⁾ vgl. Dr. H. Kurz, Niklases von Wyle zehnte Translation mit einleit. Bemerkungen über dessen Leben und Schriften.

³⁾ Kurz l. c. 4, Reber l. c. 409.

⁴⁾ 1443 Dez. 16 (Meyer von Knonau, Reg. von Kappel 26 Nr. 322).

⁵⁾ 1444 Jan. 14 (P. Gall Morel, Reg. von Einsiedeln 64 Nr. 804; der Reduktionsfehler März 14 wird am Schlusse berichtigt).

liquien öffentlich zu vertheidigen, welche am Sonntag zu Mittelfasten (März 3) in der Kirche zu Einsiedeln gestohlen und in Zürich den Dieben abgenommen worden waren. Doch gaben die Zürcher diese Heiligthümer auf Bitte des Herzogs Albrecht von Oesterreich schon am Pfingstsonntag (Mai 12) wieder an das Kloster zurück¹⁾. Herzog Albrecht war damals persönlich in Zürich. Albrecht, der unruhige, unternehmende Bruder des ruhigen, vorsichtigen Königs, hatte sich schon im Mai 1445 einige Wochen in Zürich aufgehalten²⁾ und besonderes Gefallen an dem eifrigen Anhänger des Adels gefunden, der seinem Charakter, seinen Grundsätzen, seinem geselligen Talente nach ihm ganz entsprechen mußte. Damals wohl erhob Herzog Albrecht Hemmerlin zu seinem Kaplan und forderte ihn auf, das Lob des Adels zu schreiben, denselben gegen die herabwürdigenden Angriffe und Beschuldigungen zu vertheidigen und die Gegner desselben, als die rohesten, in wilder Empörung göttlichen und menschlichen Gesetzen Trotz bietende Menschen, der öffentlichen Verachtung preiszugeben. Darum widmet auch Hemmerlin sein Buch vom Adel dem glorreichen Fürsten, seinem Herrn, Herrn Albrecht, dem durchlauchtigen Herzoge von Oesterreich, und nennt ihn seinen huldreichsten Lehrmeister³⁾. Im Mai 1448, bei dem zweiten Aufenthalte des Herzoges in Zürich⁴⁾, war ein beträchtlicher Theil des Buches vollendet, und der Verfasser erntete Lob und Aufmunterung seines Gönners. Es ist dasselbe die umfangreichste unter Hemmerlin's Schriften, umfangreicher, als alle übrigen zusammen; es ist sein Hauptwerk, sowohl was Geistesfrische und Gelehrsamkeit, als den historischen Werth anbetrifft, brachte ihm aber die bittersten Früchte. Wie konnte es anders sein, als daß Hemmerlin in dem Gespräche, in welchem

1) Hemmerlin's Gutachten ist in der Schrift: „de furto reliquiarum (Opuscula fol. 121—25) enthalten. Tschudi l. c. II, 523 setzt diesen Diebstahl auf Charfreitag (März 22); aber Hemmerlin muß das besser wissen.

2) Er kam April 30 nach Zürich und blieb bis Mitte Mat. „Die von Zürich tatend Ihm groß Gere“ (Tschudi l. c. II, 448).

3) „Preceptor gratiosissimo“ (Prol. de nobilit.).

4) vgl. de furto reliq. (Opusc. fol. 125).

ein Adelicher einen ungeschlachten Bauer von den Vorzügen des Adels und den Anmassungen des gemeinen Volkes überzeugt, die Eidgenossen, die Feinde Zürich's und des Adels, als die wildesten, entsehrlichsten Horden, als die Rädelshführer aller Empörer darstellte und ihnen alles mögliche Böse vorwarf. Es tritt dieses in den letzten Kapiteln, namentlich im Kapitel 33 und dem Schlusse immer stärker und heftiger hervor, ja es schließt das Buch mit der Darstellung eines schrecklichen Gerichtes im Himmel, das von Gott und den Heiligen über die verhassten Feinde Zürich's gehalten wird, und mit zwei Mahnebriefen des als Heiliger verehrten Kaisers Karl des Großen an seinen Nachfolger Friedrich III., das Strafurtheil zu vollführen und den Krieg gegen die Schwyzer mit aller Energie fortzusetzen. Wie des jungen Isenhofer's von Waldshut Kriegslied¹⁾, sollte Hemmerlin's Schrift, die erst im Jahre 1450 vollendet war, den sinkenden Kriegsmuth der Zürcher und ihrer Bundesgenossen auf's Neue entflammen. Aber es war zu spät. Schon Juli 13 des nämlichen Jahres erfolgte der endliche Friedensspruch zwischen Zürich und den Eidgenossen, und Hemmerlin's Schrift, deren einzelne Abtheilungen gewiß schon früher abgeschrieben und veröffentlicht worden waren, und deren vollständige Herausgabe der rücksichtslose Mann, trotz dem Friedensschlusse, veranstaltete²⁾, mußte nur dazu dienen, ihm den bittersten Haß zuzuziehen.

Wenn auch in dem Buche vom Adel die eidgenössischen Städte, vorzüglich Bern und das verbündete Solothurn, möglichst geschont werden, und ausdrücklich hervorgehoben wird, daß zu Anfang des Streites die Zürcher sich anerbieten hatten, vor den Städten Bern und Solothurn zu Recht zu stehen³⁾, und daß diese an dem Gefechte bei St. Jakob an der Sihl und den damaligen Kämpfen gegen Zürich nicht Theil nahmen⁴⁾; so

¹⁾ abgedr. Tschudi l. c. II, 412; derselbe hat 390 noch ein „unwarhafft — schnöb Schmach-Lied, machend die Oesterricher, damit man ouch durch Lieder den Eydgnoffen Wiendtschaft machte bi den frömbden Wölkern.“

²⁾ Er datirt die Briefe Karl's des Großen an König Friedrich III. 1450 Aug. 1, also nach dem Friedensschlusse (de nobilit., Anhang fol. 149).

³⁾ de nobilit. fol. 131.

⁴⁾ de nobilit. fol. 133.

mußte doch Hemmerlin's leidenschaftlicher, mit den schwärzesten Farben malender Haß gegen die Länder, denen er entehrendes, weibisches Hirtenleben, unnatürliche Fester, Verrätherei und Heiligthumschändung vorwirft¹⁾, so mußten sein Rachejubiläum über die Niederlage der Eidgenossen bei St. Jakob an der Aare und die Verdammung zur Hölle, die er über die gefallenen Helden ausspricht²⁾, so mußten seine fortdauernden Versuche, das mit

¹⁾ Von den vielen schimpflichen Anklagen und anstößigen, beleidigenden Anekdoten nur einige: „Et feminei sexus officium viliter, effeminatim, impudenter usurpant, . . et huiusmodi opera muliebria virilibus manibus in virilis sexus execrabilem detestationem contrectare non formidant“ (sie melken nämlich die Ziegen und Kühe und machen aus der Milch Käse) — „Idem Switenses caudas vaccarum pilosas capiti, capucis, piretis suis deserunt, erigendo pro signis, quemadmodum nobiles pennas Pavonum aut Strutionum galeis infligunt“ — er beschuldigt sie des Lasters, welches „inter peccata contra naturam grauissimum est“ — er nennt die Kriegslust mit den rothen Kreuzen vor Zürich eine „falsitas in bello non permissa“ und vergleicht diejenigen, welche sie anwendeten, mit Judas Iskariot — er sagt vom Morde zu Greifensee: „taliter in ipsis latrocinium atrocissimum impudenter commiserunt“ — er erzählt den Ueberfall von Einsiedeln durch die Schwyzer (1314), sakrilegische Gräueltaten derselben im Zürcherkriege, namentlich gegen das Kloster Muri und in der Kirche zu Mifferswil, wo sie „sacratissimum Corpus Jesu Christi de loco suo sancto tulerunt et vasa consecrata rapuerunt et rabida temeritate hostias eucharistie sacratissime in cruentas sacrilegasque manus palpitando surripuerunt, et in subsannationem sacerdotalis officii suis contubernionibus funestissimis, ebriosis et vinolentis non ad manducandum, sed dentibus laniandum et deuorandum singulariter prebuerunt et taliter alludentes cachino turpique derisione ad instar presbyteralis administrationis gestibus fungentes hoc dei sanctuarium consumerunt“ — „et gloriati sunt, quod oderint dominum“ etc. (de nob. c. 33). Tschudi sagt II, 379, 386 u. 390, es sei „nit war und schandtlich erdicht und erlogen, daß die Eidgenossen rote Krüz getragen und das Hochwirdig Sacrament geschmächt;“ doch hat er selbst (410) einen Absolutionsbrief des Generalvikars von Konstanz für die Glarner wegen der im Kriege begangenen „sacrilegia, sacrarum rerum abusus, blasphemias ect.“ (1444 März 31).

²⁾ Er vergleicht die Schlacht mit dem Kampfe des Delphins gegen das Krokodill, „delphinus noster solus inter mundi principes prostravit hos populos, id est cocodrillos ferocissimos, inter gentes germanie crudelissimos“; er sagt von den in den frühern Kämpfen Gefallenen: „Om-

Mühe eingeleitete Friedenswerk zu stören¹⁾, auch in Solothurn Unwillen gegen den feindlich gesinnten Propst hervorrufen. Hätten doch Stadt und Stift durch den Krieg so Vieles zu leiden.

Solothurn, obschon noch nicht in den Bund aufgenommen, war mit der Schwesterstadt Bern und dadurch auch mit den übrigen Städten und Ländern so eng verbunden, daß es schon vor 25 Jahren zu eidgenössischen Tagen geladen worden war²⁾. Gerade in diesen Jahren, bald nach der Schlichtung des ersten Kriegsausbruches gegen Zürich, schloß die Stadt ein engeres Bündniß auf 20 Jahre mit Bern und Basel, und der alte Fastnachtssonntag 1441, an welchem die Gesandten der beiden Städte den Bundeschwur in Solothurn leisteten und den der versammelten Bürgerschaft entgegennahmen, war ein mit Gastereien und Festlichkeiten aller Art gefeierter Freudentag³⁾. Sonst hatten seit dem Beginne des Krieges Schultheiß und Rath von Solothurn stets zu vermitteln gesucht, selbst den Aufforderungen Bern's gegenüber, dessen Gesandte auch den Rath von Luzern zur Absage an Zürich bewogen, und das tausend Mann ausziehen ließ, um Zürich's Rechte im Aargau zu seinen Händen zu nehmen⁴⁾. Doch konnte sich die Stadt den die ganze Eidgenossenschaft bedrohenden Kämpfen der Jahre 1443 und 1444 nicht entziehen. Zu Ende des Maimonates 1443 sagten Bern und Solothurn der Herrschaft Oesterreich und ihren Helfern,

nes et singulos Switenses in bello predicto defunctos in inferno inferiori veraciter percepit suffossos“, und von den beim Brande der St. Jakobs Kapelle Umgekommenen: „et de igne temporali ad instar Sodomitarum et Gomorreorum violenter ad ignem eternum transmigrare compulerunt“ (de nobilit. cap. 33 u. process. judic. u. ähnlich in andern Stellen).

1) vgl. die oben angeführten Briefe Karls des Großen an König Friedrich III.

2) 1418 Sept. 30 (Kopp, Samml. der ältern eidgen. Abschiede 90).

3) Der Bundesbrief datirt 1441 März 2 (abgedr. Tschudi l. c. II, 327); der Bundeschwur in den drei Städten ward geleistet März 5 (H. Hafner l. c. II, 150, Wurstisen l. c. 372).

4) Eine beachtenswerthe Korrespondenz darüber (1440 Okt. u. Nov.) im Sol. Wbl. 1819, 137—55 und 1845, 130 ff.

eben so der Stadt Zürich, Fehde an¹⁾. Wohl schon am folgenden Tag zog auch ihre kriegslustige Jugend aus, nahm Zürich's Besitzungen in der Grafschaft Lenzburg und das Städtlein Meltingen ein und stieß am Abend des vierten Tages (Juni 1) zu dem Schlachthausen der Eidgenossen, welcher Bremgarten belagerte, und nachdem diese Stadt und die Grafschaft Baden zu ihren Händen geschworen, das Gröninger Amt, die Besitzungen Zürich's und des Adels, schädigte²⁾. Nach vierzehn Tagen zog man wieder heim³⁾; aber nach kurzer Waffenruhe, während die übrigen Eidgenossen die Zürcher vor den Thoren ihrer Stadt in blutigem Gefechte schlugen und Rapperswil belagerten, standen die Berner und Solothurner, vereint mit den Baslern, zu Anfang des August vor Stadt und Schloß Laufenburg am Rheine, und hoben nur gegen Verschreibung einer bedeutenden Geldsumme, auf Vermittlung des Bischofes von Basel, die Belagerung auf⁴⁾. Ernster wurde es im Jahre 1444. Vergeblich hatte der Rath von Solothurn zwei seiner erprobtesten, angesehensten Glieder, Junker Bernhard von Malrein⁵⁾

¹⁾ 1443 Mai 27 u. 28 (Bern's Fehdebrieve bei Tschudi l. c. II, 373 und 374).

²⁾ Tschudi l. c. II, 376 u. „Vfgeben von der Meyse wegen gan Loffenberg vnd gan grüningen“, wo der Feldpriester Herr Heintz Pirrer, „der Spitzalphaffe“, und die Söldner Hans Grasmil, Rudi Wiphar, Hans Ritter, Pet. Pfiffer, Meyenberg u. Schrankenfels genannt werden (Sol. Seckelmeister Rechnung 1444).

³⁾ 1443 Juni 17 u. 18 (Tschudi l. c. II, 378).

⁴⁾ Bern's Mahnung an Basel um Zuzug datirt Aug. 3; die Belagerung dauerte Aug. 10 bis Aug. 23 (Tschudi l. c. II, 389 u. 395 u. Wurstisen l. c. 276). Nach obigem „Vfgeben“ scheint Schultheiß Hemmann von Spiegelberg der Hauptmann der Solothurner gewesen zu sein.

⁵⁾ Bernh. von Malrein, der Sohn des Edelknechtes Reinhard und der Melsa vom Stein (vgl. oben S. 360), kommt mir 1427 Dez. 7 (Sol. Wbl. 1831, 238) zum ersten Male vor. Erst nach mehr als zehn Jahren — 1437 erhält er noch als Gast Schenkwein — erscheint er in den öffentlichen Geschäften Solothurns, sitzt im Rathe und wird vielfach zu wichtigen Gesandtschaften verwendet. Noch 1450 Juni 8 ist er der erste im Rathe (Sol. Wbl. 1846, 20) und schon 1452 verkauft er, als Meyer zu Biel, seine zwei Häuser zu Solothurn, und 1454 Febr. 7 ist er Mit.

und Venner Hans Hagen¹⁾, zu Anfang des Hornungs und wieder gegen das Ende des März auf mehrere Wochen an den eidgenössischen Tag zu Baden zu Friedensvermittlung gesendet²⁾. Bald mußten die Friedensboten zum Schwerte greifen. — Schon im Mai führte Hans Hagen, als Hauptmann, eine kriegslustige Schaar zur Belagerung des Schlosses Greifensee³⁾, und gegen Ende Juni zog Bernhard von Malrein, nachdem der Schultheiß nebst dem vor wenigen Tagen heimgekehrten Venner in Bern mit den treuen Bundesfreunden Rathes gepflogen⁴⁾, an der Spitze von 400 Solothurnern, denen später noch 30

ter und Meher zu Biel (Sol. Staatsarchiv). Trotz H. Haffner's Behauptung war er nie Schultheiß; er hat auch kein Jahrzeit in unsern Kirchen und starb also wahrscheinlich nicht in Solothurn.

- 1) Hans Hagen von Koppingen kauft 1428 Okt. 27 ein Haus zu Solothurn (Dr. Scherer's Msc.), ist schon 1430 Jan. 30 und noch 1450 Febr. 7 im Rathe (Stiftsreg. u. Sol. Wbl. 1846, 20) und wird während des Jahres 1444 nicht weniger als elf Mal als Gesandter zu eidgenössischen Tagen und andern öffentlichen Geschäften abgeordnet (Seckelmeister Rechnung). Im Familienjahrzeit bei den Minderbrüdern (Nov. 5) heißt er Venner; in dem zu St. Ursen (Nov. 7) wird er als Vater des Schultheißen Hemmann Hagen bezeichnet.
- 2) Der Bischof von Constanz hatte, als Friedensvermittler, die Zusammenkunft zu Baden zuerst auf Dreikönigen Fest (Jan. 6), dann auf Agathen Tag (Febr. 5) angekündigt und endlich auf Mittefasten (März 22) festgesetzt. Die Boten von Solothurn „Junker Bernhart vnd Hagen selb sechst vff den tag gan Baden vff | Sant Agathen tag von der stöff wegen zwüschen der Herschaft von Österreich vnd den Eidgenossen | warend vff vi tag“; „Item Junker Bernhart vnd Hagen vff den tag gan Baden ze mitte vasten | von des kriegs wegen warend vff xviii tag, kost der | Mitt mitt dem roßlon lxxvi lb. iij sch. iij dn.“ (Seck. Rechnung 1444). Ihre Friedensworte verhallten fruchtlos vor Zürich's und des Adels Erbitterung und der Hoffnung auf die aufgebottenen Armagnaken. Sie aber erklärten sich fest für der Eidgenossen gutes Recht und für brüderliches Einstehen zu jedem Kampfe, als der Markgraf von Hochberg mit glatten Worten eines besondern Vertrauens Bern und Solothurn abhalten wollte, den übrigen Orten beizustehen (Tschudi l. c. II, 405—10).
- 3) „Diss ist der kost über die Reyse gan Griffensee, da Hagen Hoptman was“ (Seck. Rech. 1444). Juni 15 zogen die Solothurner mit den Bernern wieder heim (Tschudi l. c. II, 419).
- 4) „Schulth's vnd Hagen gan Bern selb fünft iij tag von der reise wegen ze zürich“ (Seck. Rech. 1444).

Mann nachgesandt wurden, zum eidgenössischen Heere vor Zürich¹⁾. Näher noch, als diese beiden Kriegszüge, berührten die Stadt die Feindseligkeiten des benachbarten Adels, namentlich der Brüder Thomas und Hans von Falkenstein. Hatten auch die jungen Freiherren nach dem Tode ihres Vaters und Großvaters²⁾ längere Zeit der Vormundschaft und des Schutzes der Städte Bern und Solothurn genossen³⁾ und nach Erlangung ihrer Volljährigkeit daselbst Burgrecht geschworen⁴⁾; so bauten doch die Städte, der Eiferfucht und den feindlichen Aufreizungen des Adels gegenüber, nicht allzusehr auf den Bürgersinn dersel-

1) „Diss ist die Reise gan Zürich, da Bernhart von Malrein Hoptman was, Item am Donrstag nach Sant Johans tag (Juni 25), als der von Malrein in die reis mitt dem volk zoch, vnd als min Herren vff den selben tag vnd da vor die reise anleitten, ward verzert iij lb. vi sch. x dn.; Item do man die nachgänden xxx man gan zürich sandt ward verzert xviiiij sch.“ Den ausziehenden Kriegern gab man einen Abschiedstrunk auf dem Rathhause; auch die Herren des Rathes nahmen daran Theil. Man versorgte sie mit Proviant und ließ ihnen „win, brot, Schwinin fleisch, salz, anken, käf, habermel“ zu Schiff oder Wagen nachführen. Ein regelmäßiger Botendienst unterhielt die Verbindung zwischen den Ausgezogenen und der Heimath (nach Greifensee wurden 7 Boten geschickt, eben so viele nach Zürich, einer nach Gößkon, 5 nach Farnsburg), bis sie heimkehrten und mit einem Ehrentrunke auf dem Rathhause bewillkommt wurden (Sed. Rech. 1444).

2) Zu Anfang des Jahres 1428 starb ihr Vater, Ritter Hans Friedrich, 1429 Okt. 27 ihr Großvater, Ritter Hans (Jahrzeitbuch Schönenwerth, diese Blätter 202), der 1403 in Bern und Solothurn Burgrecht genommen und 1420 Nov. 29 das Stammschloß mit der Herrschaft an Solothurn, 1426 Juli 23 die Landgrafschaft Buchsgau an beide Städte verkauft hatte (Sol. Wbl. 1813, 334 u. 1820, 403).

3) 1430 Aug. 7 verleiht der Schultheiß von Bern seiner Herren von Bern und Solothurn wegen, im Namen der edlen Kinden Junker Thomas u. Hans von Falkenstein, Mannlehen an Gögmann und Hans Ulr. von Thann (Sol. Wbl. 1820, 251).

4) 1439 Jan. 20 ist Thomas volljährig und empfängt für sich und seinen Bruder vom Bischof von Basel das Lehen der Landgrafschaft Sissgau (Sol. Wbl. 1820, 257); „als man minen Herren von Falkenstein schenkt, da sy burgrecht schwurend vff margrethen vg. xliij (1442 Juli 15) i lb. ij sch. (Sed. Rech. 1442); 1443 Sept. 17 theilen die Brüder ihre Herrschaften (Sol. Wbl. 1813, 363).

ben¹⁾, und hielten in nur zu gegründetem Mißtrauen das Schloß Farnsburg, welches seit 24 Jahren, zur Bürgschaft für das Burgrecht, beider Städte offenes Haus war²⁾, mehrere Monate lang mit ihrer Mannschaft besetzt³⁾. Da suchten die Jungherren von Falkenstein bei freundlichen Besuchen zu Solothurn, wo sie ehrenvoll aufgenommen wurden, durch Täuschung über ihre wahre Gesinnung und durch Verwendung angesehenen Verwandten und Freunde vor Allem ihr Schloß von der lästigen Besatzung zu befreien⁴⁾. Kaum aber hatte Benner Hagen, im Namen der Städte, Farnsburg wieder an Junker Hans übergeben⁵⁾; so trat dieser offen

1) Die Ehrenhaftigkeit Solothurn's und Bern's hatte den falschen Hoffnungen der österreichischen Anführer nicht entsprochen; dafür weckte man den beiden Städten gefährliche Feinde in der nächsten Nähe. Die wenigen Edeln, die ihre Selbstständigkeit, ihre Besitzungen in der Umgegend der Städte noch hatten wahren können, ergriffen gerne die Gelegenheit — man zählte ja auf das baldige Anrücken der gefürchteten Armagnaken — der Herrschaft Oesterreich ihre treue Ergebenheit zu zeigen und dem verhassten, anmassenden Bürgerthum den ersten Stoß zu versetzen.

2) 1420 Nov. 29 hatte ihr Großvater Hans statt des verkauften Schlosses Falkenstein, mit welchem und dem Schlosse Gößkon er sich und seine Erben für das Burgrecht seinen lieben Herren von Bern und Solothurn vor Zeiten gewärtig und gehorsam zu sein verbunden, Farnsburg denselben zum offenen Hause gegeben (Sol. Wbl. 1813, 334).

3) Wenigstens 84 Tage. „Den Söldnern, die ze farnsperg waren, dz die statt angat; Item Jäggin Hans von Tschumiz wegen 1 guldin; Item haben wir geben wernlin vogel, hans fromuoz, Benedict brunnenmeister | vnd hans zoller, als sy vff farnsperg am sold gewesen sind lxxxiiij tag | jeklichen tag v Schil.; So ist peter hartman da gesin xl tag; So ist burkart vnd jäggi hans da gesin xvij tag, Summ cxi lb. iiij sch. ix dn. (Seck. Rech. 1444 vor allen andern „Reisen“, sogar vor denen nach Laufenburg und Grüningen).

4) Zweimal waren sie im Jahre 1444 in Solothurn, einmal die beiden Brüder von Falkenstein allein, dann Thomas mit ihrem Oheim Freiherrn Thüring von Harburg auf Schenkenberg und dem von Rosenegg auf Wartenfels, wahrscheinlich dem Freien Hans Wernher (vgl. Sol. Wbl. 1813, 363). Sie erhielten jedes Mal zwei Kannen Ehrenwein; eben so Ritter Wilhelm von Grünenberg, der auch nach Solothurn kam (Seck. Rech. 1444).

5) „Hans ritter gan farnsperg von der von falkenstein wegen v tag; Item Hagen gan farnsperg selb ander iij tag, als er Junker Hansen von val-

als Feind der Eidgenossen und seiner städtischen Mitbürger auf und nahm österreichische Besatzung in das Schloß¹⁾. Sei es nun zur Rache des Mordbrandversuches auf Aarau²⁾, oder sonst in Folge der offenbar gewordenen Untreue, am letzten Tage des Juli rückten die Solothurner und wohl auch die Berner mit ihren Pannern aus zur Belagerung der Feste Farnsburg; dagegen überfiel und verbrannte Thomas von Falkenstein mit andern Adelichen fünf Tage nachher in unritterlichem Anschläge das friedliche bernische Städtchen Brugg, wo er Burgrecht genoß³⁾. Zur verdienten Strafe folgten nach wenigen Tagen die

Fenstein dz Huf wider in gab von beider stetten wegen" (Seck. Rechnung 1444). Letzteres geschah wohl erst zu Ende Juni oder Anfang Juli, als der Berner von Greifensee und Bern heimgekehrt war.

- 1) Es steht nirgends ausdrücklich bemerkt, aber es ergibt sich aus dem Folgenden.
- 2) Die Zeit des versuchten Mordbrandes zu Aarau durch zwei Leute Falkenstein's wird von unsern Chronikschreibern nicht angegeben. Ist er aber auch Thatsache?
- 3) „Die Keyse gan farnspurg, zoch man vs an frytag wz der leste tag Julii Anno xliiiij^o“ (Seck. Rech. 1444). Damit stimmt überein: „Item an fritag ze nacht post Bartholomeij vnd morndes vff den Samstag (Aug. 28 u. 29), als die paner har heim kam, ward verzert iij lb.; Item Schrankenfels, als er mit der paner vor varnsperg was xxviiij tag zem tag ij schil.; Item Hans Ritter, als er xxviiij tag vor farnspurg gelegen ist zem tag ij sch. ze roslon“ (ebd.), und der spätere Vorwurf des Freiherrn Thomas gegen Solothurn, daß sie „unerfolgt aller Rechten mein Schloß Farnsberg, unbewahrt aller Ehren, bezogen, genöthet und beschädigt“ (Sol. Wbl. 1820, 188). — Von dieser Belagerung Farnsburg's vor der Mordnacht von Brugg wollen freilich unsere Chronikschreiber nichts wissen. Thomas ist ihnen ein leidiger Verräther und Mordbrenner, der gar keinen Grund zur Feindschaft gegen die Städte hatte. Bleibt dessenungeachtet der Ueberfall von Brugg (Aug. 4) eine nicht zu entschuldigende Frevelthat, so muß man doch anerkennen, daß die Städte den Kampf mit den Falkensteinen begannen, indem sie, freilich mit gutem Recht, die Farnsburg, als ihr offenes Haus, besetzen wollten, und daß Thomas seinen Absagebrief nur dann absandte, als er den Auszug zur Besetzung des Schlosses vernommen hatte. Sicher ist es ferner, daß seine Fehde unter seinen nächsten Verwandten und Freunden vereinzelt dasteht, und Thüring von Harburg mit vielen Andern erst im Okt. den Eidgenossen absagte (Tschudi l. c. II, 436).

Belagerung und Zerstörung des Schlosses Göpfen durch die Solothurner und Berner¹⁾ und die Verstärkung der Belagerer von Farnsburg durch Hilfschaaren von Luzern und Basel und vom eidgenössischen Heere vor Zürich²⁾, aber auch die ruhmvolle Niederlage bei St. Jakob an der Aare, in welcher mit den übrigen Eidgenossen 260 Solothurner den Heldentod starben³⁾, und der unordentliche, übereilte Rückzug von Farnsburg und Zürich⁴⁾.

1) Schon Aug. 7 standen sie vor dem Schlosse (Wurstisen l. c. 379). Es waren wohl Solothurn's Söldner zu Olten, die sich nachher gerne die Gefellen zu Olten nannten, und Bern's Mannschaft, die zu Lenzburg lag (Sol. Wbl. 1847, 15). Die Belagerung muß nicht lange gedauert haben; der Rath schickte zu dem Volke vor Göpfen nur einen Boten, der zugleich nach Farnsburg ging (Seck. Rech. 1444).

2) Tschudi (l. c. II, 421) läßt die Belagerung Aug. 12 anheben. Vielleicht hatte man geglaubt, das Schloß, wie früher, mit wenigen Söldnern besetzen oder durch einen Handstreich schnell einnehmen zu können, und nun kam nach fast zwei Wochen Verstärkung mit den Hacken- und Larrasbüchsen und begann die Beschießung. „Item do min Herren mitt der paner gan farnsperg vßzugen, do ward verzert ij lb. vi sch. x dn.; Item den hoþtlüten geben x gulbin; aber jnen gesant by pfaff pirren v gl.; aber jnen gesant by wisshar v gl.; Item wigigs gemeinder vmb xxij Jsen xxxij sch.“ (Seck. Rech. 1444); also doch, gegen Tschudi's Behauptung, für „Roßvolk“, wie Thüring von Hallwil berichtet (429); so erhielten ja auch Schrankenfels und Ritter „roßlon“ (S. 404 Anm. 3). — Bernh. von Malrein ward, entweder vor der Belagerung an Hans von Falkenstein, oder während derselben zur Warnung an das Volk „selb dritt gan farnsperg“ gesandt. Im letztern Falle mußte Malrein mit den 60 Solothurnern heimgekehrt sein, die unter den 600 Mann vom Heere vor Zürich kamen; doch heißt es (Seck. Rech. 1444): „Item Bernhart von Malrein dem Hoþtman, als er vnd sin knechte, die by im warend, in der reyse (nach Zürich) vß vnd in vnd vnderwegen verzert hand L xxx ij lb.“

3) Aug. 26. Die Zahl der Gefallenen im Sol. Wbl. 1820, 260 und bei Müller l. c. IV, 90. Was die Namen anbetrifft, muß ich mit Fz. Häfner (l. c. I, 378) sagen: „Es ist zu bedauern, daß ich nach allem angewenteten Fleiß der vmbkommenen Namen nit erkundigen oder in Geschrift verzeichnet finden können“; selbst die Namen der Hauptleute vor Farnsburg fehlen.

4) Die Berner und Solothurner ließen ungeachtet der Warnung der Luzerner, den Befehlen der Hauptleute ungehorsam, Geschütze und Belagerungs-

Der Verlust der tapfern Männer bei St. Jakob¹⁾, der Verlust der Belagerungsgeschütze vor Farnsburg ward in Solothurn schwer gefühlt. Dazu kamen der Schrecken vor den Armagnaken, die man im Anzuge gegen Bern glaubte²⁾, Mangel an Kriegsbedarf³⁾ und waffenfähiger Mannschaft zur Bewachung

zeug im Stich. „Ihr auch mit euerem Banner und Leuten von Farnsburg schandtlich und lasterlich flüchtig wurdet, Büchsen und andern Gezeug hinter euch verliesset“, wirft Thomas von Falkenstein später den Solothurnern vor (Sol. Wbl. 1820, 194). Das Volk kam ohne Ordnung, in zerstreuten Haufen, doch mit dem Banner, Freitags in der Nacht und am Samstag Morgen heim. Es erhielt auf dem Rathhause den Willkommenstrunk (vgl. oben S. 404 Anm. 3 u. Tschudi l. c. II, 428).

- 1) In der Kirche der Minderbrüder wurden Leichenfeierlichkeiten für die Gefallenen gehalten und daselbst und in der Stiftskirche ewige Jahrzeiten gestiftet. „Item den barfuossen x schil., als sy die begrebbde begiengend der vnsern, die | an der birff beliben“ (Seck. Rech. 1444). „Vff Mittwoch nach Bartholomei, So man zalt Tusent vierhundert vierzig vnd vier | Jar, Sind erschlagen die Gydgenossen vor Basel Imm ganzen Sanct Jacobs | vnd sol begangen werden Ir Jarzit vff Sontag nach Bartholomei vnd ir be- | grebt began Imm Paradis mitt Lepten vnd vier kerzen“ (Jahrzeitbuch II, Aug. 27); Vigil. Anno d'ni Mcccexliiij^o feria quarta post festum s'ci bartholomei ap'li erit anniuersarium occisorum an der | byrs et celebrabitur d'nica adu's (adueniens?) et feria 2. et celebrabitur in choro“ (Jahrzeitbuch der Minderbrüder, Aug. 25).
- 2) „... meintend si nit anderst, dann der Künig vß Frankrich und der Herzog von Burgund wärind dalame (?) mit aller Macht vor Bern“ (Tschudi l. c. II, 428). Schon 1443 muß ein mir nicht bekannter Zug gegen die Armagnaken stattgefunden haben; „Item Schrankensfels, als im min Herren habend geheissen geben | von der reyse gan Jenff, von den reysen gan loffemberg vnd gan | grüningen vnd als er ze farnspurg was viij gl. v sch.; Item hatt Guonratt Swap selig minen Herren gelüchen iiij roß xvi tag in die Reif | gan Jenf, do man an die schinder solt, dz kost vij lb.“ (Seck. Rech. 1444).
- 3) Während in der Rechnung 1437 von solcherlei Ausgaben kein Wort steht, ist die von 1444 mit Ankäufen von schwerem Geschütze, Kriegsmaterial und Waffen aller Art angefüllt: „Eiben Handbüchsen (7 Gl.), die büchsen von Basel bracht wägend x zentner, büchsen von Bern, vi Haggenbüchsen vnd zwo tarraßbüchsen von Basel har“; Fazin, ein lombardischer Wechsler, brachte von „Jenff Eiben büchsen (19 Gl.), den gezüg (furlon 26 lb.), Salpetter (10 Zt. 28 Pf. um 129 Gl.), ij ballen Schwebel

der Stadt selbst, zur Besatzung der festen Plätze Olten, Kienberg und Thierstein¹⁾, zu den Kriegszügen nach Rheinfelden und

(286 Pf. um 20 Gl.), blyg (626 Pf. um 26 Gl.), rot vnd wiß Syden tuch zu einer paner (10 lb.)"; Meister Heinrich, der Büchsenmeister, erhielt „vff dz büchsenbulfer vff rechnung e gl.; aber sin bote 1. gl., der karrer, der dz büchsenbulfer von Basel bracht iiij lb. iiij sch.“; „Item vmb kol vnd vmb zwo mas gebrant win kam zu dem büchsenbulfer iiij lb. viij sch.; vmb pappir, kam gan olten zu den büchsen iij sch.; vmb (hölzerne) Schüsslen vnd teller in die reysen vnd in dz rothus vnd vmb büchsen klöss iii lb. vi sch.; von dem fesslin mit pfilen von Bern ze füren v sch.; dem kurzen Schlosser v M viii C pfilysen (62 lb.); dem pfilmacher v M i C pfil ze scheften vnd Isen daran ze stellen, aber i M (58 lb.).“

- ¹⁾ In Olten war seit dem Beginne des Krieges fortdauernd eine zahlreiche Besatzung. Im Jahre 1444 lagen der Hauptmann Hans Ulr. von Thann (über ihn vgl. Sol. Wbl. 1820, 251) „mitt einem pfertt xij wuchen“ und viele namentlich bezeichnete Söldner mit einem täglichen Solde von 5—6 Schil. daselbst und wurden große „büchsen vnd gezüg gan Olten“ geführt. Im Nov. werden Hauptmann und Söldner von Solothurn, die zu Olten liegen, von Hauptmann, Venner und Rätthen von Bern, als sie zu Lenzburg liegen, zu einem Streifzuge nach „Barnsperg“ aufgefordert, um „der von Falkenstein“ einem aufzulauern, der mit vier bis sechs Gefährten daselbst ein- und ausreitet (Sol. Wbl. 1845, 162). 1445 war Nikl. von Wengi und 1446 Bernh. von Malrein Hauptmann zu Olten; der Sold konnte damals monatlich bis 260 lb. betragen. — Schloß Kienberg, ein Lehen von der Herrschaft Oesterreich, war im Besitze Junkers Hemmann von Heideck und wohl schon, seit derselbe vor bald 40 Jahren Burgrecht in Solothurn genommen, gleich Farnsburg ein offenes Haus der Stadt (Sol. Wbl. 1821, 93 u. 97). Gegen den Willen des Junkers, läßt er doch 1440 Juli 9 und 1442 Juli 25 seine Lehenbriefe vom Markgraf von Hochberg und vom König selbst erneuern, mit dem Versprechen, der Herrschaft „dienstlich zu sein“ (Sol. Wbl. 1823, 178 u. Schm. l. c. I, 91 Nr. 784), kommt er doch seit 1444 nicht mehr nach Solothurn (Schenkwein 1444), und wird „1450 der Krieg wider die von Heideck fürgenommen, aber bald wider gelegt“ (Fz. Häffner l. c. II, 379), war das Schloß schon 1444 und noch 1448 mit Söldnern der Stadt besetzt, wurde „gezüg gan Kienberg“ geführt und 1446 an Bernh. von Malrein zu Olten Geld geschickt, „daz er Kienberg spise“ (Seck. Rech.). — Schloß Thierstein gehörte dem Grafen Hans, dem kais. Schirmherrn des Basler Concils. Zu Anfang des Aprils 1445 nahmen die Solothurner, wie einige Wochen später die Basler Pseffingen, Schloß Thierstein dem Grafen weg, und legten Besatzung in dasselbe (Wurstisen l. c. 390). Sie muß ziemlich stark gewesen sein, da man 1446 „pfil gan tierstein“ führen

Seckingen¹⁾, unvorhergesehene Theuerung aller auch der nöthig-

ließ und, außer andern aufgezählten Geldsendungen, an Mr. Jacob, der wohl die Besatzung befehligte, von Jan. bis Juli 7 122 Gl. Sold schickte (Seck. Rech.). Noch bei den Friedensverhandlungen zu Constanz klagten 1446 Sept. 29 die Grafen Hans und Friedrich von Thierstein, daß die von Solothurn ihnen Schloß und Herrschaft Thierstein „unersvolgt alles Rechten ingenommen und mit Gewalt vorenthalten“ (Tschudi l. c. II, 485 u. Sol. Wbl. 1820, 36), und erst 1451 übergibt Bernh. von Malrein im Namen der Stadt das Schloß den Grafen (H. Haffner l. c. II, 429). — Von Thierstein aus nahmen die Solothurner das nahegelegene Schloß Neuenstein, von Kienberg aus das Schloß Dietikon im Sißgau ein und hielten beide bis nach dem Frieden besetzt. Junker Rud. von Neuenstein, der wahrscheinlich, wie später sein Sohn, Burgrecht zu Solothurn genoß, dem Bern und Solothurn früher ein Lehen von den von Falkenstein versprochen, und für den noch 1444 Schultheiß von Spiegelberg („von des von Müwenstein wegen iij tag“) nach Bern ritt, beschwert sich 1450 Sept. 13 beim Rathe von Basel, daß die von Bern und Solothurn ihn heimlich durch Verrätherei seines Schlosses Neuenstein entwehrt und es noch inne haben, und entbietet sich u. A. zu Recht vor seinem durchlauchtigen Fürsten Herzog Albrecht zu Oesterreich (Seck. Rech. u. Sol. Wbl. 1846, 7). Auch Dietikon, das wenigstens 1462 Sept. 2 der Stadt offenes Haus ist (Sol. Wbl. 1846, 40), wird 1453 Juni 5 den beiden Töchtern des Ritters Konrad von Wittenheim, der das Schloß als Lehen von den Grafen von Thierstein besessen und dessen Söhne Konrad und Töni noch 1448 Febr. 26 dasselbe sich von Graf Hans erneuern ließen, von Schultheiß und Rath zu Solothurn mit Vorbehalt des Schadenersatzes zurückgegeben (Dr. Scherer's Misc.).

- 1) 1445 Juli legten die Berner und Solothurner zum Schutze der Bürger von Rheinfelden gegen die Angriffe der feindlichen Besatzung auf der Feste, dem Steine, 600 Mann in die Stadt; Aug. 17 bis Sept. 19 belagerten die Basler, Berner und Solothurner, durch Zuzug verstärkt, den Stein und nahmen ihn endlich durch Kapitulation; Sept. 20 bis Okt. 8 belagerten sie, vereint mit andern Eidgenossen, Seckingen; 1446 Febr. wurde der Stein durch gedungene Arbeiter geschliffen (Wurstisen l. c. 393 u. 398, Tschudi l. c. II, 451 ff.). In der Seck. Rech. 1446 werden keine Hauptleute, dagegen einzelne Söldner genannt. Solothurn hatte nach der Einnahme mehrere Söldner auf dem Steine „xii wuchen vnd iij tag“ und bezahlte 7 Arbeiter, die „ze Rinfelden gewercket an der festin ze schliffen“; auch gab man „den gesellen von Bern, die gan Rinfelden giengend schliffen, ij kannen“ Schenkwein.

sten Lebensmittel¹⁾ und die fast unerschwinglichen Kosten, um all diesen Uebelständen abzuhelpfen, um die Stadt selbst und den Hagberg bei Olten zu befestigen²⁾, um die geworbenen Söldner und Abenteurer³⁾, die Büchsenmeister, Armbruster und Har-

1) 1444 „der von lütishofen vmb 1 malter korn, kam har in der türri, liij gl.“ (Seck. Rech.); 1445 im Mai dagegen war es so wohlfeil, daß man zu Basel um 4 Gl. 18 Säcke Roggen kaufte (Tschudi l. c. II, 449).

2) In Solothurn selbst wurde eifrig an der „Ligi“ und am „filchhof“ gebaut. Ward jene wahrscheinlich mit einem Thurme (es ist von 2000 „Tachziegeln vff die ligi“ und 200 Mauersteinen die Rede) und dadurch die größere Stadt auf der Seite gegen die Aare befestigt; so könnten die vielen Arbeiten am Kirchhof und die „Schiffeten tufft Stein“, die dazu von Pieterlen geholt wurden, darauf deuten, daß man denselben für alle Gefahren (man dachte wohl an die Armagnaken und eben so an Mordnachtsversuche) in einen festen Ort umzuwandeln suchte. Als solcher kommt er in den Reformationskämpfen vor. Der Bau ward von Meister Wengelin aufgeführt, dessen „Husrat“ man 1443 auf Kosten der Stadt geholt hatte. Auf der Ligi standen 1444, wie auf den Thoren und übrigen Thürmen der Stadt, zwei besoldete Wächter. — Auf die Befestigungen bei Olten legte man großen Werth. Dahin wurden 1444 mit Schultheiß von Spiegelberg drei Tage der Büchsenmeister, „do man den Hag macht“, und später der Wenner geschickt. Es gingen auch „ferli vnd Blrich Bisio (der nachherige Schultheiß) gan Bern selb vierd ij tag von der Gut wegen ze Olten vnd von büchsenbulser wegen“ und später wieder der Wenner und Nikl. von Wengi nach Olten. Noch 1446, „als min Herren die Gut gan Olten angeleit vff mittwuchen vor dem mehtag“ (Apr. 26), ward am Hagberg und an der „brugg ze Olten“ gearbeitet. „Wli Ziegler“ leitete den Bau und bezahlte die „werkflütte“ (Seck. Rech. 1444 u. 1446). Ueber den Hag und den Thurm Hagberg, die die Straße vom untern Hauenstein beherrschten, vgl. Jld. von Arg Gesch. des Buchsgaus 53.

3) Schon 1437 gab man „zwein Schufnechten, die vff vnser vhend gan sülend“ 5 Gl. und später wieder 10 Schil., 1444 „dem knecht, den der vogt von Bechburg har vf Sante, der ein afentürer ist, 1 lb.“ und 1446 „hand Cristan im Wil, Wli weibel vnd ander verzert, als sy die welb geschawet hand an ostermund iij lb.“ Unter den Knechten und Reitern der Stadt, für deren Bekleidung in der Stadtfarbe „rot vnd wiss“ 1444 98 lb. ausgegeben werden, sind die wägsten Hans Ritter, Pet. Tschan, Glemi Knüpfel und Tony von Schrankenfels, vorzüglich der Letztere, der in den „reysen gan Jenf, Ioffenberg, grüningen vnd varnsperg was“, bald „gan basel den knechten, gan Iengburg vnd gan Baden dem volk“ nachgeschickt

nascher¹⁾, die vielen Boten und Wächter zu besolden²⁾, um Musterungen abzuhalten³⁾, um die Auslagen der Gesandten zu Berathungen und eidgenössischen Tagen⁴⁾ und für den Empfang

wurde, bald mit andern Gefellen auf die von den Feinden der Stadt gedungenen Meuchelmörder und Mordbrenner ritt, mit Knecht und Roß bei der Belagerung „ze Rinfelden vnd ze Sefingen was vff vij wuchen iij tag“, und bei solchen Gelegenheiten zwei Schil. täglichen Sold und dazu einen Jahreslohn von 13 Gl. erhielt (Sect. Rech.).

- 1) In der Rechnung 1437 kommt kein Büchsenmeister vor; dagegen erhält 1444 Meister Egghart Jahreslohn und Hauszins, wird Meister Heinrich der Büchsenmeister von Basel mehrmals von „min Herren beschickt, ir sachen ze besehen“ und erhält einen bestimmten Lohn „vff daz büchsenbulser“, das er besorgt, erscheint Meister Berchtold im Dienste der Stadt, und kommen ein zweiter Büchsenmeister von Basel und der von Lenzburg nach Solothurn, deren Zehrung von der Stadt bestritten wird. 1446 wird nur Meister Egghart genannt. — Meister „Claws der Armbrester“ erhält 1444 einen Jahreslohn von 24 lb.; dazu werden er und seine Gefellen besonders bezahlt, „Armbresten ze klegen vnd ze Sentwen, vff die Armbrest, die er der Statt erschafft hatt, vnd pfil ze erläsend.“ Neben ihm ist, wie schon 1437, Meister Michel der Armbrester angestellt, der der Stadt neue „Armbrest erschafft“, dazu ein eigener „pfilmacher“ mit seinen Gefellen. — Der Harnascher hat einen Jahreslohn und wird besonders bezahlt, „xii bekin huben ze schönen vnd ze fütrend“ (Sect. Rech.).
- 2) Während 1437 nicht einmal 20 bezahlte Botenläufe aufgezeichnet sind, finden sich 1444 82 und 1446—47 91, und doch sind 1444 diejenigen nicht besonders genannt, für die „der schriber vnder allen malen vsgeben hatt xx lb. vi dn.“ „Weibel vnd Riter“, unter ihnen der „phiffer vnd Trumpeter“, werden acht, jene mit 4 lb., diese mit 8 lb. oder mehr Jahreslohn, „Wächter vnd Torwärter“ auf und unter den drei Thoren, „vff dem wendelstein (1446 ward ein Horn gekauft um 8 Schil., „kam vff den wendelstein“), von der zittzloggen, vff der ligi, von der wacht in der Statt vnd von dem banwarten“ werden vierzehn, darunter der „totengräber vnd Brunnenmeister“, mit 6 — 27 lb. Jahreslohn und zehn „Torschlüßler“ mit 1 lb. Jahreslohn aufgezählt (Sect. Rech.).
- 3) Wurden 1437 der Mannschaft von „kriegstetten, als si verzerten, do man si geschawet in jrem Harnasch, 1 lb., den von teittingen vnd von vghistorf“ je 15 Schil. geschenkt; so kostete der Trunk bei der Musterung 1444 „vff valentini (Febr. 14) 1 lb. vii sch.“, und bei einer spätern vor den Reisen „von Harnesch wegen ze geschowen“ die Zehrung auf dem Rathhaus viiij lb. viij dn. (Sect. Rech.).
- 4) Die Gesandtschaft auf die Friedenstag zu Baden im Hornung u. März 1444 hatte 102 lb. Auslagen, die Friedensunterhandlungen mit dem

der fremden Botschaften und Ehrengäste zu decken¹⁾], um [Ge-

Dauphin kosteten 86 lb., mehr noch 1446 der Friedenstag zu Constanz. Weiters ritten im Dienste der Stadt 1444 „min Her Schulthß gan Basel selb vierd an Sunnentag vor Conuersionis pauli (Jan. 24) von der Stößen wegen zwüschen dem Bischof von Basel vnd den von Bielle was vff v tag in Basel Müng vnd ij tag in vnser müng, Bernhart von Malrein selb dritt gan Bern ij tag, selb vierd gan lugern iiij tag (zum eidgenössischen Kriegsrath Juni 21), Heman lerower gan Bern von der rechnung wegen, Heman lerower vnd Hagen gan Bern, der Schulthß vnd lerower 1 ritt gan Bern, wagner vnd Glaws von wengi gan Bern von der manunge wegen, Glaws von wengi vnd Hagen gan Bern selb fünft dry tag; 1446 Glaws von wengi gan basel selb dritt mit denen von bern als si mit denen von basel solten reden dz si sich nit vff dem krieg sündend, Schulthß vnd der von wengi gan Bern von der von Basel wegen von der von zofingen vnd ander sachen wegen Jettweder selb dritt, Schulthß vnd Schüli gan Basel vff mentag vor Joh'is Baptiste (Juni 20) von der richtunge wegen der von Basel halb warend vff selb fünfft v tag, Bernhart von Malrein gan Colmar von der von Basel wegen vnd kost der ritt lxviii gl., fröwi gan Bern vnd gan friburg selb ander vi tag, Hagen vnd fröwi gan Bern vnd gan friburg von der Spenne vnd stöße wegen zwüschen den von Bern vnd von friburg, Schulthß vnd fröwi gan friburg vnd gan Bern selb fünfft v tag, Schulthß vnd Hagen selb vi gan Bern iij tag, der von wengi vnd Schüli gan Baldestal von der von Rinselden wegen, fröwi gan lugern vff Simonis et Jude (Okt. 28) von der Eidgen. schribens wegen, Hagen gan Erlibach von der von Bern vnd von Sanen wegen“ u. A. m. (Seck. Rech.).

- ¹⁾ Nach Solothurn kamen 1444 von Bern der Seckelmeister und Stadtschreiber, Herr Heinr. von Bubenbergh mit Junker Ulr. von Erlach und wieder mit „dem amslar“, „Junker Ulrich von Erlach (allein), Hans von Mülren“, ungenannte Gesandte (dreimal); von Basel „H' Heman offenburg (viermal) vnd meister Heinrich von Beinheim“, ungenannte Gesandte (zweimal); von Freiburg „der von wipplingen (zweimal), H' wilhelm folgen (viermal) vnd der Commendur H' Heman von Erlach“; von Biel der Stadtschreiber (zweimal), ungenannte Boten (zweimal); weiters „die von Arow (zweimal), die von der nürenstatt (zweimal), die vögte von Arwangen, Arberg, Bipp, Betsburg, des Papstes kamrer vnd der Bischof von Talurin, des künigs bottschaftt, des Herzogen von Savoy bottschaftt, Her Cunratt Diebolt (Waldner zweimal), der apt von Abundanz, ein Apt kam ab dem tag ze Baden, der Apt von Gottstatt, der Propst von Münster (zweimal), der (Graf) von valendis, Junker Heinrich trucksess, der von Heidegg, Jacob von samercu (Baugmarcus), Rudolff von kisp, der von Bldrich, die von Bern die lerowers tochter reichten, die Spenderin“

fangene zu lösen¹⁾ und den im Kriege Beschädigten thätiges Beileid zu bezeugen²⁾. Und dieses Alles dauerte mehr oder weni-

(Bernh. von Malrein's Schwester) u. A. m.; 1446 „Item als man hie taget an donerstag vnd die ganze wuchen nach Sant | franzissen tag (Okt. 6-9) Anno xlvj zwüschen den von friburg vnd minen Herren von | Bern, ward geschenkt aller eidgenossen botten, den von Bern von friburg | von Basel, den bottschaften von Saffoy vnd von nürnberg, vnd aller der | von Bern Stetten vnd ländren, dz sich trifft in ein Summ xiiij lb. xvii sch.; die bottschaft von heidelberg vnd der stetten Botten vff dz rathus; die herren von rafenspurg; des küniges herold, Herzog ludwigs bottschaft von saffoy (den gesellen von Baldstal die den Hirken brachten, do herzog ludwigs bottschaft hie was, hies man geben 1 gl.); von Bern der schulthz (zweimal), der von lubenberg vnd Hans gruber (zweimal), Junker Ulrich von Erlach (zweimal), Ulrich von Erlach der Junge, peterman von Erlach, ludwig Hegel (zweimal), lohgi von diesbach (zweimal), der junge frenklin, Hans von kiental (zweimal), der grichtschreiber, Schoppfer (von Thun) vnd Spilman, der stattschreiber vnd fenner, Hechler, die Schultheffin (zweimal), Rudolff von Ringgoldingen frow, | ungenannte Boten (viermal); von Basel H' Heman offenburg (viermal), Thoman schilling, ungenannte Boten (14mal); von Freiburg galtshin, ungenannte Boten (viermal); der schulthz von Arow, der meyer vnd die von Biell (viermal), die von lugern (zweimal), die von nürnberg u. von zofingen; der Commendur von Sumiswald, die frow von dietkon (wohl wegen der Besetzung des Schlosses), der von Müsegg, der (Heinr.) von fleckenstein, Junker Hans Haller, tschan zampion (Landvogt der Waat); der Papst, der kardinal von Arlen; der apt von Sant urban, Erlach, englemberg, lügel; der (Barfüßer) kuster; der Tschan vnd der vogt von Bipp, die frowen von frowenbrunnen“ u. A. m. Alle erhielten Ehrenwein (Seck. Rech.).

1) 1444 „Glewin knüppfel (Weibel u. Stadtknecht) habend min Herren geheissen geben, da mitt er vff der gefangenschaft gelöst ward xxviiij gl.; 1446 einem karrer der w3 gefangen gelegen für den schribend die von Arow dem hieffend min Herren geben 1 lb.; aber einem andren gefangenen hies man geben xv sch.; Burkart fröwi (als Gesandter) gan altenbrugg vnd gan walgthut vnd gan loffemberg von schribens wegen von der gefangenen wegen selb ander viij tag“ (Seck. Rech.). Es handelt sich hier wohl um Lösung der beim Ueberfall gefangenen Bürger von Brugg (vgl. damit Müller l. c. IV, 63).

2) 1444 „einem armen knaben ward (im Gefecht) ze fryenbach geworfen x sch.; 1446 Rudolff brechter an ein phert ze stür xvi gl.; den frowen von feldnowe 1 gl.“ (Seck. Rech.); „an Seldnow in das Kloster und daselbs harum“ hatten sich die Berner und Solothurner bei der Belagerung von

ger über sieben Jahre fort, dauerte fort, als der französische Dauphin zu Ensisheim mit den Eidgenossen Frieden geschlossen hatte¹⁾, der Krieg aber durch viele neue Feinde unter dem Adel²⁾, durch Einzelnefehden³⁾, durch Raub- und Streifzüge jeder

Zürich „geleit“ (Tschudi l. c. II, 419). 1444 schickte man einen Stadtläufer „gan Arow vnd gan Brugg“ und als Rathsboten „Hagbart von ritens wegen gan Brugg iij tag“ (Seck. Rech.); die Eidgenossen klagten gar sere und ordnet ouch ein ietlich Ort eine erber Stür den fromen Büeten zu Brugke, damitt si wider zu Buwen möchten komen“ (Tschudi l. c. II, 421).

- ¹⁾ Nach mehreren Vorberathungen der Eidgenossen zu Bern und Zofingen ward 1444 Okt. 28 der Friede zu Ensisheim geschlossen. Von Solothurn ritten „der Schulthß vnd Bernhart von Malrein gan Bern selb sechst ij tag von des dalfins wegen, aber vff den tag gan zofingen iiij tag selb fünft, der Schulthß vnd Hagen vff den andren tag gan zofingen iiij tag selb fünft vnd ij tag selb sechst; der Schulthß vnd Bernhart von Malrein vff den dritten tag gan zofingen als die sache mit delfin beschloffen ward Selb sechst v tag vnd Hans vorhin 1 tag gebürt der ritt mitt gastmalen knechtlon roßlon vnd allen sachen xviii lb. v sch.; Bernhart von Malrein gan Basel von des delfins wegen vnd von Basel gan Ensisheim zu dem delfin kost der Ritt xxxvi lb. x sch.“ (Seck. Rech. 1444).
- ²⁾ In Folge eines vom Adel sehr besuchten Tages in Billingen unter Herzog Albrecht von Oesterreich ergingen im Okt. 1444 eine Menge Fehdebriefer an die Eidgenossen, von Markgraf Albrecht von Brandenburg mit 43, von den Grafen Ulr. und Ludw. von Württemberg mit 75 Herren und Edeln, von Markgraf Jakob von Baden (dessen Diener sich Hemmerlin nennt), von den Grafen von Lupfen und Tengen, von weit entfernten und benachbarten Edeln und vielen Abenteurern von unbekanntem Namen, jetzt auch von Thüring von Arburg, dem Oheim der Falkensteine, und später sogar von dem Grafen von Sargans, für dessen Rechte auf die toggenburgische Erbschaft die Eidgenossen die Waffen mitergriffen hatten (Tschudi l. c. II, 434 ff., Müller l. c. IV, 111).
- ³⁾ Es liegt dieses in den Absagebriefen bei Tschudi. Wie gefährlich solche Einzelnefehden waren, zeigt der Prozeß der zwei Knechte Ottmann Rudin und Heinr. Bronbach (1450 Juni 8), die um diese Zeit der Herrschaft Oesterreich und der Stadt Rheinfelden absagten, des Landvogtes Wilh. von Grünenberg Haus zu verbrennen suchten, auf der Reichsstraße der Herrschaft Leuten auflauerten, Nachts über die Stadtmauern von Basel stiegen und in der Nähe der Stadt drei Häuser anzündeten; dennoch aber stets entwichen konnten und ungestraft davon kamen (Sol. Wbl. 1846, 19).

Art¹⁾ eine noch gefährlichere Wendung nahm, und die Städte vor verrätherischem Ueberfall, vor gedungenen Begelagerern und Mordbrennern immer in Angst leben mußten²⁾. Darum machte

1) Solcher Raub- und Streifzüge für und gegen die Stadt Basel führt Wurstisen (l. c. 389—403) sehr viele an, so daß es sich leicht erklären läßt, warum die Basler 1445 Juli 21 einen strengen Ausschließungsbeschuß gegen viele umliegende Adelige erließen, und warum sie zu Anfang des Jahres 1446 ermüdet vom Kriege absteigen wollten und durch Gesandte von Bern und Solothurn festgehalten werden mußten (Seck. Rech.). Den Solothurnern wurden Ende Mai 1445 vom Ritter Pet. von Mörsperg die zum Schlosse Thierstein gehörigen Dörfer geschädigt, Büsserach halb verbrannt, das Kloster Weinwil geplündert und der Abt mit mehrern Landleuten gefänglich weggeführt. Zur Wiedervergeltung machten sie Juni 4, 800 Mann stark, einen Streifzug in's Pfirter Amt, verbrannten fünf Dörfer und zogen in der nämlichen Nacht, mit Beute beladen, wieder nach Thierstein. Auch hatten sie mit den Bernern eine Besatzung in Basel, und diese unternahm Aug. 3 einen Zug in's Breisgau und Aug. 8 in die umliegenden Herrschaften des Adels; Aug. 13 „wüschet man mit dem Banner gehn Pfirt, darab der von Mörsperg immerdar auf die Statt (Basel) streiffet, sackt da was möglich, verbrennt darnach das läre Nest, biß an die Kirchen“ (Wurstisen l. c. 390 u. 395). Schon früher hatten solothurnische Kriegsknechte auf einem ähnlichen Streifzuge nahe bei der Stadt Delsberg den Edelknecht Hans Röringer niedergeworfen und gefangen nach Solothurn geführt. Als der Junker sich aus der „Enthaltniß“ losgekauft, schwor er 1445 Jan. 16 Urfehde. Freiherr Rud. von Ramstein, sein Vetter, und Bernhard von Malrein siegelten für ihn (Dr. Scherer's Msc.).

2) Der Mordüberfall von Brugg und der spätere von Rheinfelden mußten schrecken und zu äußerster Vorsicht mahnen. Deutet es vielleicht auf eine solche Furcht, wenn es in der Seck. Rech. 1446 heißt: „Item an dem phingstmentag (Juni 6) vnder eichthor vnd vnder gurgellen tor an v schinder x sch. iiij dn., Item Mathis zuber als er zwein knecht gab die vff der ligi hüttend an phingstmentag x sch.“? — Wie 18 Jahre nachher (1462 April 30) in Solothurn Erhard Lughslan geviertheilt wurde, weil er sich mit vier andern Gesellen durch Jak. von Hohenstein bestechen ließ, auf einem Schießen zu Solothurn „Statt, land vnd lüt vnd die Eidgenossen zu verbrennen“ (Sol. Wbl. 1847, 3 u. Fz. Haffner l. c. II, 161); so ward 1444 der zu Mord oder Brand gegen Bern und Solothurn gedungene Gung Ungrichtig hingerichtet. Ein Votum wurde „gantelsperg, gan loffen, gan Basel vnd gan waldbemburg geschickt von Gung ungrichtigen wegen“, der unermüdlche Schrankenfels mit Pet. Tschan

man auch in Solothurn so große Anstrengungen für den Frieden, zeigte sich eine so aufrichtige Freude, als 1446 der Friedenstag zu Constanz glückliche Ergebnisse brachte¹⁾.

Daß damals nicht nur Schulden gemacht²⁾, nicht nur der

und Andere gingen über den Berg, um auf den Uebelthäter zu fahnden; endlich fingen ihn zwei Knechte von Ramiswil, „den hieß man geben ij gl.“, und er erlitt im Mai die verdiente Strafe, kurze Zeit bevor man nach Greifensee auszog. Der Nachrichten, vielleicht war es der von Bern, dem man auch „vff Martini ij lb.“ bezahlte, erhielt „zem Halbtel iij gl.“, die andere Hälfte mußte Bern zahlen; „do man Gung vngrichtig richt, ward verzert zem Esel (auf dem Rathhause) iij lb. vi sch.“ (Seck. Rech.).

¹⁾ Als im Nov. 1444 durch das Concil und den Bischof von Basel ein Friedensversuch gemacht wurde, sandte Solothurn „Hagen gan lugern selb ander v tag, Item aber Hagen gan lugern selb ander vi tag, do man die bottschaft von dem tag gan Costenz schickt.“ Zum Friedenstag in Constanz, den 1446 Pfalzgraf Ludwig zu Rhein vermittelte und zu dessen Besuch „die bottschaft von Heidelberg u. der stetten Botten“, wohl auch „die Herren von Rafenspurg“ und „der von fleckenstein“ in Solothurn und bei den Eidgenossen dringend und persönlich einluden, kamen von Solothurn der Schultheiß von Spiegelberg und Hagen „vff zinstag vor d'nica Cantate | Anno xlvj, warend vff selb sechst vng vff d'nica trinitatis (Mai 15 bis Juni 12), warend | xxxij tag, als der Frid ze Costenz gemachet ward vnd gebürt | der ritt mitt zerung, gastmalen, bottenlon, beschlachlon, abschriften | ze machen, phiffen ze geben vnd mitt andern sachen lxxxij gl.; | Item So gebürt der rosslon Jeklichem zem tag ij sch. macht ir Sechsen | xx lb. minus iij sch.; Item vmb die brief xij gl. von des Friden wegen ze vnserm teil; Item als Hagen geritten ist ab dem tag ze Costenz gan lugern, hatt verzert vi lb. xvij sch. iij dn.“ Die Freude bezeugen die Gaben „dem botten von Bern der die gutten mår bracht von den eidgen. ze bottenbrot xvi sch., brächter gan lugern mitt den Fridbriefen xxx sch., Item einem botten von Bern der die erst mår bracht vom Friden ze bottenbrot i lb. v sch.“ (Seck. Rech.). Der Friede ward Juni 9 beschlossen und „gieng an am Son- tag darnach Trinitatis (Juni 12) am Morgen und ward allenthalb ufgerüfft, und lüt man an viel Enden alle Glogken vor Fröuden“ (Tschudi l. c. II, 473). Doch datirt der letzte, den ganzen Krieg endende Spruch des Schultheißen Heinr. von Bubenberg erst 1450 Juli 13.

²⁾ Schon 1444 hat die Stadt nicht unbedeutende Schulden zu verzinsen „dem Tripscher von Arow 20 Gl., Herman Martis von zovingen 48 gl., Hans zürichers erben 15 Gl., Thüring's von Eptingen erben 5 Gl., der

böse Pfennig auch auf den Wein gelegt ward, den man verkaufte oder in den Häusern trank¹⁾, und Bürger und Ausbür-

loschdorfin ze Basel 12 Gl." u. A. m. Schon damals ist der Rath in Geldverlegenheit, so daß an das „büchsenbulfer der schriber xl gl., fazin x gl., fröwi xx gl.“ der Stadt vorschießen müssen; schon damals hat dieselbe auf die Züge nach Grüningen und Laufenburg für Proviant und Sold „nach der vordren grossen rechnung“ noch 91 lb. 10 sch. v dn. zu bezahlen. Noch stärker tritt das später hervor. Wenn auch 1446 das Verzeichniß der Schulden fehlt, so heißt es wenigstens: „dem vnderscriber ze trinkgelt von den briefen als die Statt gelt vffgebrochen hatt 1 gl., Henßli Huber hatt geritten gan Baden vnd gan Arow von geltes wegen dz min Herren vffgebrochen hand.“ Noch 1446 sind Ausstände für Proviant und Sold von der Belagerung von Rheinfelden, ja sogar von der von Farnsburg her zu verrechnen, und bleibt die Stadt dem Werkmeister und den Richtern einen Theil des Gehaltes, dem Stadtschreiber den ganzen schuldig. Und doch erhalten jeder der sechs Richter, die von Fronfasten zu Fronfasten wechseln, nicht mehr als 30 Schil. vierteljährlichen, der Stadtschreiber nicht mehr als 44 Gl., davon 4 Gl. „vmb papir vnd vmb wachs“, und der Unterschreiber 10 Gl. jährlichen Gehalt (Seck. Rech.).

- ¹⁾ Wenn H. Haffner (l. c. II, 151) vom Jahre 1444 anführt; „Statutum daß jedermann in der Statt Solothurn, Reich vnd Arm, Priester vnd Layen, von einem Saum Wein, den sie in ihren Häusern trinckend, oder von dem Zapffen verschenken, zum Bösen Pfennig 8 sch. 4 pf. vnd sollen die Wirth die schenckend oder Gastung empfangend, zu Vmbgelt bezahlen, von jedem Saum 4 Maß. Was Weins aber von der Statt hinauß verkauft wird, es sey ab Land oder auffer den Kellern da soll man von jedem Saum der Statt 5 sch. zu Vmbgelt entrichten, vnd ist das der Seckelmeistern Ampt, das alles einzunehmen“; so ist dieses, wie er es angibt, für das Jahr 1444 jedenfalls unrichtig. Wohl aber mag damals, als Beitrag zur Kriegsteuer, eine besondere Abgabe auf den Wein gelegt worden sein, der verkauft wurde, und das Umgeld, das schon früher einen bedeutenden Theil der Einnahmen ausmachte, erhöht und auch auf den in den Häusern getrunkenen Wein ausgedehnt worden sein. In der Rechnung 1437 wird von jedem Saum 5 Schil., 1444 von jedem Saum, der „ingeleit“, 5 Schil., von jedem, der „hin vß verkost“ wird, 3 Schil. bezahlt; doch betrifft das offenbar nur Wirthhe u. Weinverkäufer. 1447 ist das Umgeld von jedem Saum, der „ingeleit“, von allem Wein, der in den Häusern getrunken wird, 6 Schil.; so „Wlrich Bisio xv som, Schrankensels ij som“ zc. Hingegen finden sich keine Namen von Geistlichen, außer von solchen, die zum Verkaufe Wein einlegen.

ger mit Kriegssteuern belegt wurden¹⁾, sondern daß auch das Stift, welches sonst schon durch den Krieg Vieles zu leiden hatte, nicht verschont blieb, ist leicht begreiflich. Blieb doch in Folge des Krieges ein großer Theil der Einkünfte und Zinse, namentlich im Seelande, zurück, wurden doch die Chorherren genöthigt, seit dem Beginne desselben Pferde und Harnische zum Dienste der Stadt anzuschaffen und zu unterhalten²⁾, auf ihre Kosten Nachtwachen zu besorgen und die Stadthore bewachen zu lassen, mußten sie doch außer dem bösen Pfennig noch besondere Kriegssteuern zahlen³⁾, so daß schon zu Ende des Jahres 1445 die jährlichen Einkünfte eines Kanonikates auf 20 Gulden herabgekommen waren⁴⁾, und Schultheiß und Rath in einem Briefe an Papst Felix klagen, wie sie durch den überaus harten und stürmischen Krieg, von dem sie seit längerer Zeit und täglich noch ohne Aufhören hart betroffen werden, zur Abwehr unaufhörlicher Nachstellungen, außer ihren eigenen schweren Lasten, genöthiget

1) 1444 „Gupolt zu den vrburgern von gelg wegen in die reysen; 1446 Ingenomen von dem techan von Bipp von der pfaffenstür wegen xiiij gl.“ (Seck. Rech.). 1445 Juni 27 wurde vom Rathe zu Basel beschloffen: „Das menglich, Geistliche vnd Weltliche in der Statt, so vber 50 Guldin werth biß auf 100 vermögens, ein Guldin, vnnnd welche darüber von jedem hundert Guldin einen einschießen, vnd das selbige Gelt der Statt leihen solle, sie aber es nach vollendung des Kriegs einem jeden widerumb zustellen“ (Wurstisen l. c. 392). Eben so wurden 1445 Juli in den sog. Landkosten auch die Klöster im Gebiete der Stadt Bern angelegt (Abhandl. des hist. Vereins v. Bern I, 351).

2) „equos et harnesium“ (Weil. Nr. 17). — So legte der Rath zu Bern 1444 „erbern habenden lütten, so nitt harneschß hatten, jettlichem nach finer hab harniß vff“, und sagt Frau Anna von Krauchthal, die „semlicher ordnung wegen sechs harnesche volkomner werßchafft namlich panger tschaladen Kranzüg vnd hentſchen“ gebracht und zu der Stadt Nutzen hinterlegt hat, dieser Verpflichtung für immer ledig (1444 Apr. 23, Dr. Scherer's Msc.).

3) 150 Rhein. Gl. (Weil. Nr. 17) und eben so viel 1448 (Fz. Haffner l. c. II, 153).

4) In bessern Zeiten trug ein Kanonikat zu Solothurn bei 70 Gl. ein, bezieht doch Chorherr Hüglin 1448 Dez. 10 von seinen beiden Präbenden zu Solothurn und Amsoldingen nicht mehr als 14 Mark Silber (Weil. Nr. 24).

seien, dem Stifte, daß sie dazu in der Noth des Vaterlandes stets willig und geneigt fanden, Kriegssteuern aufzuladen, und wie die Einkünfte der Stiftsherren dadurch so sehr verringert seien, daß sie nicht einmal mehr den nothwendigsten Bedürfnissen, wie es Kirchenmännern ziemt, genügen können¹⁾.

Dazu kamen noch andere schwere Lasten und Ansprüche. Für Papst Felix, der aus dem Kirchenstaate keine Einkünfte beziehen konnte, dem auch durch Beschluß der Kirchenversammlung die Annaten und frühern Abgaben an den hl. Stuhl entzogen waren, für die vielen neu creirten Kardinäle und den päpstlichen Hof mußten Mittel zum anständigen Unterhalte gesucht werden. Dafür konnte das Einkommen kirchlicher Präbenden im Herzogthum Savoiën nicht genügen, wenn auch noch so viele dem Papste reservirt wurden. Da nahm sich die Kirchenversammlung selbst der Sache an, und legte in ihrer 42 Sitzung dem gesammten Clerus einen Kirchenzehnten auf, so daß auf die nächstkünftigen fünf Jahre je der fünfte, auf die darauf folgenden fünf Jahre je der zehnte Pfennig des ersten Jahreseinkommens einer jeden Präbende, gehöre sie der Welt- oder Ordensgeistlichkeit an, dem heiligen Vater verfallen sei, und den von ihm geordneten Einnehmern die erste Hälfte in den sechs nächsten, die andere in den sechs darauf folgenden Monaten, bei Strafe der Suspension und Exkommunikation und nach dreimonatlicher Bögerung des Interdictes, entrichtet werden müsse. Der Beschluß ging in der Kirchenversammlung nur nach vielem Widerspruche, namentlich der Deutschen, durch, welche noch die Milderung durchsetzen konnten, daß die Pfründen unter fünf Mark Silber reinen Einkommens von der Abgabe frei sein sollten²⁾. Da nun die ordentlichen Einkünfte eines Kanonikates zu Solothurn um sieben Mark Silber betrugen³⁾, so verfiel auch das Stift dem Beschlusse des Concils. Nach Solothurn kam zu Ende des Jahres 1445, als päpstlicher Einnehmer, der Pfarrer von Bulle⁴⁾,

1) 1445 Dez. 11 (Weil. Nr. 17).

2) 1440 Aug. 4 (Harduin l. c. VIII, 1288).

3) vgl. S. 417 Anm. 4.

4) oder Biel (Weil. Nr. 17).

drang auf Bezahlung der Abgabe, drohte, da ihm nicht entsprochen wurde, mit Exkommunikation, und verhängte dieselbe wirklich über einzelne Chorherren¹⁾. Da klagten Propststatthalter und Kapitel bei dem Rathe. Dieser nahm sich mit allem Eifer des Stiftes an. Der gelehrte, rechtskundige Chorherr Hüglin, selbst in dieser Sache betheiligt und als kaiserlicher und apostolischer Notar, als Schreiber der Kirchenversammlung und des Papstes darin von besonderm Einfluß, schrieb das Concept des lateinischen Briefes, welchen Schultheiß und Rath an Papst Felix absandten, und in welchem sie, sowohl die Lasten und Opfer des Krieges für Stadt und Stift, als auch die treue Anhänglichkeit beider an die Person des heiligen Vaters seit seiner Thronbesteigung und noch auf den heutigen Tag gebührend hervorheben, und in inniger Vereinigung mit dem Stifte, dessen Noth und Bedrängniß sie mit Recht mit demselben fühlen, um Abhilfe gegen die Drängereien des päpstlichen Kommissärs und um Absolution von den bereits verhängten geistlichen Strafen bittlich ansuchen, mit dem Anerbieten ihrer Willfährigkeit zu jedem Dienste. Dieses Schreiben überbrachte dem Papste nach Lausanne ein angesehener Rathsbote, wohl der Stadtschreiber Oswald Hasler, dem das Kapitel noch eine genauere schriftliche Instruktion mitgab.²⁾

Wie weit diese Fürbitte Erfolg hatte, weiß ich nicht; da aber der Rath nach mehreren Jahren ähnliche Schreiben um Nachlaß einer außerordentlichen päpstlichen Steuer für Stift und Minderbrüder ergehen ließ³⁾, so ist zu vermuthen, daß das frühere für das Stift nicht vergeblich gewesen sei, um so mehr, da im Jahre 1445 das Ansehen des neuen Papstes sehr zu wanken anfing, und er keine Stütze seines Thrones, am wenigsten die der Städte Bern und Solothurn verschmähen durfte, deren Freund-

1) Es kann dieses nur die Chorherren Hüglin, Löwenberg und von Fleckenstein angehen, die 1440 Aug. 4 — 1445 Dez. 11 in den Genuß ihrer Kanonikate mögen eingetreten sein (vgl. S. 338 Anm. 3 u. S. 339 Anm. 1 u. 2).

2) 1445 Dez. 11 (Beil. Nr. 17).

3) 1457 März 9 u. 1460 (Sol. Wbl. 1846, 64 u. 68).

schaft und Beistand sein herzogliches Haus gerade in dieser Zeit in Anspruch nahm. Hatten Bern und Solothurn ihre alte Freundschaft zu der Herrscherfamilie Savoiens 1441 durch Eingehen einer bedeutenden Bürgerschaft für die Söhne des Papstes bezeugt, die beiden Städten später vielfache Ungelegenheiten zuzog¹⁾, hatten sie bei der Reise des Papstes nach Basel und bei dessen Rückkehr ihre Anhänglichkeit durch den ehrenvollen Empfang auf die freundlichste Weise bethätigt, und das Stift zu Solothurn, um die Kosten des vornehmen Besuches und der Theilnahme seiner Abgesandten bei der Krönung und andern Festlichkeiten zu decken, sogar Schulden gemacht und Stiftsgüter verpfändet²⁾; so zeigte sich Solothurn's, sowohl der Stadt, als des Stiftes, Festhalten an der Kirchenversammlung zu Basel und an Felix V. auch in den spätern Jahren bis zu dessen Thronentsagung auf jede Weise. Wie die Glarner zu wiederholten Malen vom Generalvikar von Constanz³⁾, so nahmen die Solothurner in ihren Kriegen von der Kirchenversammlung zu Basel und vom Bischof von Lausanne Absolution für die Verletzung kirchlicher Personen und kirchlichen Eigenthums⁴⁾. Als zu Anfang des Jahres 1444 Graf Philipp von Genevois, der geliebte Sohn des Papstes, starb, wurde Junker Bernhard von Malrein mit zwei Stadtdienern nach Genf gesandt, als 1446 die Stadt Lausanne abbrannte, ging Chorherr Hüglin mit dem Rathswweibel dahin, um im Namen des Rathes und der Bürgerschaft Beileid zu be-

1) 1441 Nov. 24 geben Herzog Ludw. von Savoiens und Graf Phil. von Genevois ihren lieben Freunden und Bundesgenossen von Bern und Solothurn für die Bürgerschaft um 20,100 Rhein. Gl. Kapital und 1050 Gl. Zins zwölf Nachbürgen und als Pfänder die Städte Yferten, Rue und Murten; 1441 Dez. 18 u. 22 und 1442 Jan. 2 geloben die Nachbürgen ihre Verpflichtungen an. Noch 1456 müssen die Solothurner für die Zinse zehn Bürger nach Straßburg zur Leistung schicken, und erst 1462 Dez. 13 sind sie von der Bürgerschaft gelöst (Sol. Wbl. 1845, 185 ff., 1846, 4 ff.).

2) 1440 Juni 25 (S. 384 Anm. 1).

3) 1444 März 31 u. 1445 Febr. 20 (Tschudi l. c. II, 410 u. 443, vgl. S. 398 Anm. 1).

4) 1444 „vmb die Absolution von dem Concilio vnd von minem Herren von losen von der Meyssen wegen, die H' Jacob bracht viij gl.“; 1446 „vmb die Absolucyon von Basel vj gl.“ (Seck. Rech.).

zeugen¹⁾. Oft kamen Glieder des herzoglichen Hauses nach Solothurn, und stets wurden sie ehrenvoll aufgenommen und bewirthet. So reiste 1445 Juni 15 des Papstes Tochter, Margaritha, Wittwe des Königs Ludwig von Sizilien, mit großem Gefolge durch die Stadt. Sie war auf ihrer Brautfahrt, um in Basel unter glänzenden Festlichkeiten mit dem Pfalzgrafen Ludwig zu Rhein vermählt zu werden, und wurde von Rath und Bürgerschaft mit allen Ehren empfangen und von 200 Mann Ehrenwache bis nach Langenbrugg auf dem Hauenstein geleitet, wo Ritter und Rathsherren von Basel mit 80 Pferden sie abholten²⁾. So ritt 1446 Aug. 22, auf der Reise zur Kirchenversammlung, der Papst selbst zum dritten Male mit vielen Kardinälen und Prälaten in die Stadt und nahm Nachtlager bei den Minderbrüdern. Der feierliche Empfang von Seite der Geistlichkeit und des Rathes, der Ehrentrunk auf dem Rathhause für das Gefolge fanden, wie beim ersten Besuche, statt, und Benner Hagen und der Stadtschreiber begleiteten den heiligen Vater, nachdem er die Geschenke der Stadt empfangen, am folgenden Tage gen Basel, wo die beiden Abgesandten einige Zeit verweilten³⁾. Als aber der Papst nach fast fünf Monaten (1447 Jan. 12) auf der Rückkehr von der Kirchenversammlung zum lebh-

1) 1444 „Junker Bernhart selb dritt gan Jenff, als der graf von Jenff gestorben w3, vnd min Herren Inn dar habend geschickt vnsern Heiligen vatter den Papst vnd den Herzogen von Sasoy clagen, was vff nün tag viij tag in Sasoyer münch i tag in vnser münch, gebürt der Ritt mit dem Roslon xix lb. xvij sch.“; 1446 „peter schon als der mitt Her Jacob gan losen reit, do losen verbrunnen w3 vnd man die von losen hies clagen ij gl.“ (Seck. Rech.).

2) Wurstisen l. c. 391.

3) „Als der Papst hie was am mentag vnd zinstag vor Bartholomei Anno xlvj⁰, den Cardinalen vnd H'ren die mitt im hie warend xxvi kannen, Item aber Hemman lerower vmb iij som vnd xxi mass win die dem Papst in einem fesslin geschenkt wurden xx lb. vij sch.; vmb ein fuder stangen kam zu den Warfueffen do der Papst hie was x sch.; Hagen vnd der schriber gan Basel mitt dem Papst selb vierd vi tag, nemlich iiij tag in Basel münch vnd ij tag in vnser münch macht xvi lb. vnd der roslon iij lb. iiij sch.“ (Seck. Rech. 1446, vgl. Wurstisen l. c. 407, wo aber angegeben wird, der Papst sei schon Aug. 21 nach Basel gekommen).

ten Male Solothurn besuchte, holte ihn eine zahlreiche Ehrenwache der Städte Bern und Solothurn in Wallenburg ab, wo er Nachtquartier genommen hatte, und führte ihn sicher bis nach Lausanne¹⁾, mußte man doch für seine Person noch mehr fürchten, da kurz vorher dem Kardinal von Arles, auf seiner Rückreise vom Reichstage zu Frankfurt, bei Betsfelden im Elsaß von zwei angesehenen Grafen aufgelauert worden war, und er nur durch Zufall hatte entkommen können²⁾. Eben dahin geleiteten die Berner und Solothurner im Juli 1448 die Väter der Kirchenversammlung, nachdem diese Juni 25 die 45. und letzte Sitzung gehalten, und ihnen vom Rathe zu Basel, der durch den Befehl und die Achterklärung des Königs Friedrich dazu genöthigt wurde, das freie Geleit aufgesagt worden war³⁾. Der Papst zeigte seine fortdauernde freundliche Gesinnung gegen Solothurn, indem er in den Kämpfen des Jahres 1444 Kriegsbedarf schenkte und denselben der Stadt zuführen ließ⁴⁾, und bei seiner letzten Durchreise nach Lausanne zum immerwährenden Andenken in die Stiftskirche ein großes silbernes Kreuz vergabte, das noch in ihr aufbewahrt wird⁵⁾. Auch die Prälaten der Kirchenversammlung kamen gerne und öfters nach Solothurn. Nach-

1) Jan. 9 war er von Basel abgereist (Wurstisen l. c. 408 u. Fz. Haffner l. c. II, 151).

2) 1446 Okt. 22 von Graf Hans von Eberstein und Wilh. von Lüzelfeld mit vielen Reitern; sie fingen einige Mitgesandte des Kardinals und den Troß (Wurstisen l. c. 407 u. Hemmerlin, de consol. inique supp. fol. 174).

3) Drei Mahnbrieife des Königs an Basel zur Aufsfagung des Geleites datiren Jan. 30, März 15 und Mai 18 (Sol. Wbl. 1845, 121; Wurstisen führt sie l. c. 409 an, doch nur den letztern mit genauem Datum; bei Schmel Reg. fehlen sie ganz); Juni 28 wird den Versammelten durch eine Deputation des Rathes das Geleit aufgesagt; Juli 4 verreifen sie (Wurstisen l. c. 410).

4) „Dem furman der den Salpeter von vnserm Heiligen vatter dem Papst bracht ij gl.; der knecht der den salpeter vom Papst bracht des zerung“ (Secf. Rech. 1444).

5) „wigt 18 Marck 15 Loth gut Silber vnd Zierd verguldt, das hat ohngefahr vor 30 oder 40 Jahren Junker Johann Wigier ziehrlich repariren lassen“ (um 1660 Fz. Haffner l. c. II, 33 u. 151).

dem am ersten Tage des Brachmonates 1447 Bischof Stephan von Marseille, vom Bischof von Lausanne zum Visitator seiner Diözese bestellt, in Solothurn seinen Auftrag erfüllt hatte, besuchte er noch am nämlichen Tage die neugebaute, vom Volke vielbesuchte Wallfahrtskirche Unser Lieben Frau im nahen Oberdorf und erteilte den andächtigen Besuchern derselben, die zur Erhaltung oder Ausschmückung dieser Kirche hilfreiche Hand leisten oder zum ewigen Lichte vor dem hochwürdigen Sakramente beitragen, im Namen des Bischofes von Lausanne Ablass¹⁾. Diesen Ablass mehrte nach sechs Wochen der durchreisende Kardinal von Arles, welcher als Legat a latere von der Kirchenversammlung nach Frankreich geschickt wurde²⁾ und, gleichwie in frühern Jahren, Solothurn's Gastfreundschaft genoß³⁾.

Bei all diesen Festlichkeiten, bei all diesen Bedrängnissen der Stadt und des Stiftes fehlte das Haupt der solothurnischen Geistlichkeit, der Propst. Vom Wintermonat 1442 bis fast zu Ende des Zürcherkrieges blieb er allen Stiftsgeschäften ferne. Wohl finden wir Hemmerlin noch zu Anfang des Jahres 1444 in Solothurn; aber er kommt nur als Gast und, wie es scheint, als Gesandter oder Unterhändler Zürich's und der Herrschaft Oesterreich, um durch seinen Einfluß Rath und Bürgerschaft von der Verbindung mit den Eidgenossen gegen Zürich abwendig zu machen. Erscheinen doch wohl in der nämlichen Absicht eine Botschaft des Königs und der sonst der Stadt nicht sehr geneigte Ritter Wilh. von Grünenberg, österreichischer Rath und Pfandherr des Steines zu Rheinfelden⁴⁾, unter den Ehrengästen, und

1) 1447 Juni 1 (Dr. Scherer's Msc. u. Stiftsreg. vgl. Arch. de Frib. I, 407).

2) 1447 Juli 14 „Ludouicus cardinalis, legatus de latere, deputatus a S. S. generali synodo basiliensi ad galliarum partes.“ Auch Papst Pius II. vermehrte 1462 April 8 den Ablass für diese Kirche, für welche 1436—47 mehrere Güter zu Lengendorf, Selzach und Bettlach erworben wurden (Dr. Scherer's Msc. u. Stiftsreg.).

3) So 1440, 1442, 1446, oft mehr als einmal während des Jahres (Sec. Rech.).

4) Herr Wilhelm heißt 1442 Nov. 14 königlicher Rath und erhält von Friedrich III. für sich und seine Leute Freiheit von fremdem Gerichte und am

mögen sich die Besuche anderer, freiherrlicher und ritterlicher Ausbürger auch zum Theil auf solche Hoffnungen bezogen haben ¹⁾. Rath und Bürgerschaft blieben fest, und als nun der Propst, ihren Kämpfen, ihren Bedrängnissen, ihren Kriegsverlusten gegenüber, öffentlich und in heftiger Weise Partei nahm, und nicht nur nicht die geringste Theilnahme, sondern, wenn er auch Solothurn selbst nicht nannte ²⁾, für die Eidgenossen und die Schwesterstadt Bern nur öffentliche Schmähungen, für ihre bei St. Jakob gefallenen Söhne, statt Beileid, lautes Frohlocken und verdamnende Urtheile hatte; so betrachtete auch der Rath denselben als offenen Feind, und ließ sein Einkommen, als Propst und Chorherr, das wie sonst vom Stifte genau ausgeschieden werden mußte, dem Kloster der der Sache der Stadt ergebenden Minderbrüder zufließen und diesen auf Stadtkosten das Zehntkorn des Propstes rüsten und zuführen ³⁾.

Am Stifte tritt in dieser Zeit neben den alternden Propststatthaltern Schaffhuser und Binddeneser vorzüglich die Person des weltgebildeten, geschäftstüchtigen Chorherrn Jakob Hüglin hervor. Hüglin bringt zu Ende des Jahres 1444 die Absolu-

nämlichen Tage um den Pfandschilling von 10,433 $\frac{1}{2}$ Gl. die Pfandherrschaft über die Feste zu Rheinfelden (Schmel l. c. I, 130, Nr. 1225 u. 1228; Letzteres wird Ropp, Geschichtsblätter II, 29 übersehen und der Freie unrichtig Hemmann genannt). Ihm wird 1445 Aug. 17 — Sept. 19 der Stein belagert und 1446 Febr. gebrochen (S. 408 Anm. 1); er klagt 1446 Sept. 29 bei den Friedensverhandlungen zu Constanx namentlich gegen Bern und Solothurn (Tschudi l. c. II, 486).

¹⁾ „dem probst von Solottern ij kannen, des künig bottschaft iiij kn., H' wilhelm von grünemberg ij kn., dem von Heidegk ij kn., Junker Heinrich trufsess ij kn., Junker Thoman von valkenstein, dem von Arburg vnd von rosnegg ij kn., dem von valendis ij kannen mett“ (Seck. Rech. 1444).

²⁾ Selbst im Buche de Nobil. kommt Solothurn's Name nie schimpflich vor; dagegen heißt es gewöhnlich: „Switenses“ oder „Bernenses et complices sui.“

³⁾ „den knechten die das korn wanneten v lb. v sch., Item wissen das er des probstes korn zu den barfueßen furt viij sch.“ (Seck. Rech. 1446). Es sind 12 Viertel Waizen, 62 Bl. Korn, 61 Bl. Haber (Zehntrodel 1446).

tion für die Vergehen im Kriege von Concil und Bischof¹⁾. Hüglin tritt im Mai 1445, im Namen des Stiftes, vor Joh. von Wachsenstein, den Statthalter des Generalauditors der Kirchenversammlung und des Papstes Felix, klagt gegen die Räte und Bürger von Neuenstadt und Landeron, welche die Einkünfte und Güter des Stiftes in ihrer Gegend widerrechtlich sich aneignen, und erlangt den Befehl an die Pfarrer von Neuenstadt, Landeron und Lessen, die betreffenden Schädiger und Vorenthalter des Kirchengutes zur Rückerstattung und Vergütung an das Stift, die Mitwisser zur gehörigen Anzeige und diejenigen, welche Recht dazu zu haben glauben, zu einem Rechtstage vor dem Generalauditor von der Kanzel aufzufordern und über die Widerstrebenden nach Verfluß der Mahnezeit, als über Aufrührer gegen die Erlasse der Kirche, die Exkommunikation zu verhängen, von der nur der Generalauditor und sein Statthalter absolviren können²⁾. Schon in den nächsten Wochen ward das Monitorium in den betreffenden Pfarrkirchen verkündet³⁾; aber noch im Wintermonat 1447 ist die Sache nicht bereinigt, und Hüglin, der wegen andern wichtigen Geschäften nicht nach Neuenstadt kommen kann, überschießt die Citationen und Informationschriften dem Chorherrn Löwenberg, daß derselbe die Schuldner mit den geistlichen Strafen bedrohe und zur Pflicht zurückführe, während er gegen die Hartnäckigen in Lausanne beim Papste einschreite⁴⁾. Im Christmonat 1445 verfaßt Hüglin das Bitt-

¹⁾ S. 420 Anm. 4.

²⁾ 1445 Mai 10 (Weil. Nr. 16, vgl. S. 367). Rud. v. Rüdesheim, Dompropst zu Worms, und Joh. von Wachsenstein, Archidiacon zu Agram, kommen auch sonst als Generalauditoren der Kirchenversammlung und des Papstes vor (Tschudi l. c. II, 398, Aeneas Sylvius l. c. 7). Letzterer (er heißt unrichtig Wachsenstein, Chmel l. c. I, 16 Nr. 144) hatte schon 1440 Sept. 23 von Friedrich III. einen Bestallungsbrief als Hofkaplan erhalten.

³⁾ 1445 Juli 4, auf St. Ulrichs Tag, der damals als Feiertag gehalten wurde (Weil. Nr. 16).

⁴⁾ „audacter dicat eis d'ns theobaldus, quod ego sum lausane contra eos et det eis omnes minas super me, ut si timore possint flecti“ 1447 Nov. 23 (Hüglin's Brief an Propststatthalter und Kapitel im Staatsarchiv).

schreiben des Rathes an den Papst¹⁾. In den Jahren 1446 und 1447 finden wir ihn zwar meistens in Lausanne am Hofe des Papstes und des Bischofes Georg von Saluzzo, als Schreiber und Dolmetscher²⁾, als Generalvikar des Bischofes³⁾, als Notar vielbeschäftigt⁴⁾, und schon damals, wie später öfters, als Rechtsgelehrter in öffentlichen Angelegenheiten und wichtigen Rechtshändeln in Anspruch genommen⁵⁾; dennoch kommt er

¹⁾ S. 419 Anm. 2.

²⁾ „Visis litteris vestris, | per quas me optatis venturum fui dispositus equum ascendere, sed propter ambassiatores Regis francie, ducis Burgundie et friburgensium, qui hic jacent, d'nus meus | vult me paulisper hic morari, quia continuo occurrunt scripta et lettere in theutonico | que omnes michi presentantur ad interpretandum coram papa et consilio ducali“ (Hüglin's Brief an Propststatthalter und Kapitel „Ex lausana dominica trinitatis“, ohne anderes Datum, wahrscheinlich 1448 Mai 19, im Staatsarchiv). Es ward damals im Kriege des Herzoges von Savoyen und der Berner mit Freiburg um Frieden unterhandelt (vgl. Müller l. c. IV, 317).

³⁾ „Petrus de Alucto (Alueto?) ordinis predicatorum, heretice prauitatis inquisitor in dioc. Bisuntin Gebenn Sedunen lausanen et quibusdam aliis ciuitatibus et locis a sede apli'ca specialiter deputatus, Et Jacobus Huglini canonicus Solodoren, vicarius in spiritualibus“ des Bischofes von Lausanne, erklären nach sorgfältiger Untersuchung „Johannem crosset de Jognia lausanen dioc.“ als verstockten Häretiker und Göttesläugner und der schändlichsten Verbrechen schuldig „homagium et fidelitatem dyabolo faciendo, carnem humanam more lupino comedendo“ , und übergeben ihn der weltlichen Gerechtigkeit (1447 Sept. 19). Eben so wird (1448 Jan. 24) zu Grandson Bercht. Barbani, als rückfälliger Häretiker, Sodomit, Mörder 2c. hingerichtet (Hüglin's Abschrift im Staatsarchiv).

⁴⁾ Mehrere Notariats-Akte im Ehehandel zwischen Humbert Lambert und Marg. Challiod von Zferten (1446 Okt. 20 — Nov. 4 im Staatsarchiv).

⁵⁾ „Ex Biellis vobis scripsi, qualiter illi de Sanen post me venerunt | et me ad dietam Mureti duxerunt, ubi iam sumus in arduis agitationibus terminandi | causam illam inter d'nos meos Bernenses et illos de Sanen“ (Brief an das Kapitel 1447 Nov. 23); der Spruch des Schiedsgerichtes zwischen Schultheiß und Rath zu Bern und den Leuten zu Sanen, von Hüglin geschrieben, datirt Murten 1447 Nov. 25. — „Johannes floris, ville Bernen prothonotarius“, schickt 1448 Okt. 25 an Hüglin („legalitati vestre“) zwei von diesem verfaßte, von anderer

oft nach Solothurn, wohnt im Frühlinge 1447 der Diözesansynode zu Lausanne¹⁾ und der spätern bischöflichen Visitation zu Solothurn bei, leihet seine Feder für Erlasse des bischöflichen Visitators und des Kardinals von Arles²⁾, und führt gerade in diesen Jahren einen Span des Stiftes mit den Minderbrüdern zu Solothurn durch alle Instanzen und verwickelten Wege des damaligen geistlichen Rechtsganges zu gedeihlichem Ende.

Der Orden der Minderbrüder hatte schon 1280, ein halbes Jahrhundert nach dem Tode seines heiligen Stifters, Aufnahme in Solothurn gefunden³⁾. Zwanzig Jahre nachher stand ihr Gotteshaus vollendet da, und Bruder Ivan ertheilte, als Weibbischof von Lausanne, demselben die Weihe der Kirche⁴⁾. Bald wußten die Minderbrüder durch erbaulichen Gottesdienst, durch thätige Anshilfe in der Seelsorge, durch ihr einfaches, armes Klosterleben, im Gegensatz zu den im vierzehnten Jahrhundert in ungeistlichen Lebensgenuß versinkenden Chorherren, die Achtung und Liebe der Bürgerschaft zu gewinnen. Stand das Stift, mit seinen alten Rechten über die Stadt, mit seinen Gütern und Herrschaften, in seiner steten Verbindung mit dem feindlichen Adel, aus dessen Familien die meisten Chorherren entsprossen waren, dem aufstrebenden Bürgerthum immer vornehm und argwöhnisch gegenüber und war demselben Gegenstand der Abneigung und Eifersucht; so wurzelten dagegen die Minderbrüder gemäß ihrer Stiftung und Ordensregel nur im Volke, waren meistens Söhne der Stadt⁵⁾, und hielten auch, sogar bei

Hand copirte Aktenstücke zu unterzeichnen und besiegeln (3 Briefe im Staatsarchiv).

1) 1447 April 18 fand zu Lausanne die Synode statt, auf welcher der eifrige Bischof seine „Constitutiones“ gab (Arch. de Frib. I, 161).

2) 1447 Juni 1 und Juli 14 (S. 423 Anm. 1 u. 2).

3) 1280 Juni 25 (Jahrzeitbuch der Minderbrüder, Sol. Wbl. 1828, 535). Der hl. Franciscus starb 1226 Okt. 4. — 1288 Apr. 12 ist noch kein Kloster, nur ein Haus der Minderbrüder („domus fratrum minorum“, diese Blätter 261).

4) 1299 Sept. 1 (Jahrzeitbuch der Minderbrüder, Sol. Wbl. 1828, 535).

5) 1461 Juli 21 schreiben Schultheiß und Rath zu Solothurn an den Provincial des Ordens: „wig in das selb goghús (zu Solothurn) ein fröm-

kirchlichen Zwisten und Strafen, stets zu der Sache der Bürger. Bereits in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens in Solothurn zeigten sich eifersüchtige Reibungen zwischen Stift und Kloster¹⁾. Diese wurden gemehrt durch die vielen Vergabungen und Seelgerette, die von den Bürgern, besonders seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, immer reichlicher an das Gotteshaus der Minderbrüder gemacht wurden²⁾, wurden gemehrt durch die Uebergriffe der Minderbrüder hinsichtlich des Gottesdienstes, so daß der Rath auf Klage des Stiftes eine Gottesdienstordnung aufstellte, in welcher er die Rechte der Stiftskirche, als Pfarrkirche, wahrte und die Zeit nach alter Übung genau bestimmte, wann zu den Tagmessen und Fronmessen, wann zu den Tagzeiten und der Vesper in beiden Kirchen geläutet werden solle³⁾. Offenbar dauerte die Spannung noch fort, als Hemmerlin Propst wurde, ja sie steigerte sich um so mehr, da gerade in dieser Zeit in vielen Gegenden Deutschlands heftige Streitigkeiten unter den Mendikanten Orden selbst und zwischen denselben und dem Curatklerus zu Ausbruch gekommen waren. Aus dem Ordensleben der Mendikanten, namentlich der Minderbrüder, war der Geist der heiligen Stifter und der ersten

der Gardyan nit von vnser Statt sölle geben werden, ob das dem gotzhus nughlich wesen mag oder nit, verstat üwer wirdigkeit wol“, und begehren, daß „Her vlrich Stöllin, vnser Statt kind, dem wir vnd das gemein volk ein gut getruwen vnd wolgefallen haben, allhar zum Gardyan geben vnd geordnet werd“ (Sol. Wbl. 1846, 168).

¹⁾ Leutpriester Werner von Göffkon (1298 — 1317) klagt beim Offizial in Lausanne über die Minderbrüder, daß sie, obschon Rath und Gemeinde im Banne seien, dennoch den Bürgern Gottesdienst halten (Brief ohne Datum, Sol. Wbl. 1816, 265).

²⁾ Die Beweise im Jahrzeitbuch der Minderbrüder und in vielen im Sol. Wbl. abgedruckten Urkunden. 1398 Mai 15 vergabt den Minderbrüdern Frau Mechtild Schläfli Güter und Zinse zu Hönstetten, Kriegstetten, Landeron, Grenchen und Solothurn und stiftet damit die erste Tagmesse auf U. R. F. Altar und ein Jahrzeit (Sol. Wbl. 1825, 331); 1409 Aug. 25 haben sie eine Mühle zu Solothurn durch Vergabung und Kauf erworben (Sol. Wbl. 1825, 343), und kaufen 1407 Febr. 17 Weinzinse zu Vigerz (Dr. Scherer's Msc.).

³⁾ 1370 Nov. 5 (Weil. Nr. 3).

Blütthezeit vielfach gewichen, und es machte sich, entgegen der Ordensregel, das Streben geltend, für die Klöster Vermögen, für die einzelnen Brüder behagliche Versorgung, Ansehen und Lebensgenuß zu erwerben. Dadurch entstanden innere Zwiste, es spalteten sich die Minderbrüder in die sich streng an die Regel des hl. Franciscus haltenden Observanten und die von der Strenge derselben abweichenden Conventualen, und beide Parteien standen, besonders zur Zeit der Kirchenversammlung von Basel, in erbittertem Kampfe¹⁾. Der Curatklerus hingegen war ungehalten darüber, daß die Mendikanten durch Predigt und Hausbesuch so viele Gönner und Stiftungen sich zuzogen und störend in die Pfarrrechte eingriffen, und predigte öffentlich, die Losprechung eines Ordensgeistlichen ohne Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers sei ungültig²⁾.

In eben so gehäßige Kämpfe verwickelten sich damals die Minderbrüder, daß sie die Begarden und Beginen gegen Bischöfe und Weltgeistlichkeit in Schutz nahmen. Es waren dieses ursprünglich fromme Genossenschaften von Männern oder Frauen, die sich durch keine Ordensgelübde banden, aber an einen approbirten Orden, meistens an die dritte Regel des hl. Franciscus, angeschlossen und das Skapulier und graue Ordenskleid der Lektoren trugen³⁾. Sie lebten bald einzeln oder mehrere vereint,

¹⁾ vgl. Mitter, Handbuch der Kirchengesch. 2. Aufl. II, 496 ff. Hemmerlin (Opusc. fol. 52) schildert eine charakteristische Szene zwischen Observanten und Conventualen vor der Kirchenversammlung zu Basel und gießt seinen Spott über die Lektoren aus.

²⁾ Daß diese Streitigkeiten zwischen Curatklerus und Mendikanten weit um sich gegriffen, beweisen die Bestimmungen der Provinzialconcilien zu Mainz 1451, Köln 1452 und Salzburg 1490. Im Jahre 1451 (Mai 3) erließ auf einer Diözesansynode zu Bamberg der Kardinallegat und päpstliche Visitator Nikl. von Cusa dagegen besondere Verordnungen und 1455 (Juni 15) berief der Erzbischof Theodorich von Mainz gegen das Treiben „einiger falschen Geistlichen gewisser Mendikanten Orden“ ein Provinzialconcil (Winterim, Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesanconcilien VII, 247, 472, 485, 488, 508).

³⁾ Es scheinen sich dieselben gegen das Ende des 12. Jahrh. zuerst am Niederrhein gebildet zu haben; die Männer aus diesen Genossenschaften wurden auch Vollharden, die Frauen Begutten genannt. Schon das Concil

als Einsiedler und Waldschwestern, bald in klösterlichen Vereinen zum Gebete und Krankendienste in Städten und Flecken vom Almosen der Gläubigen¹⁾. Daß sich in diese Genossenschaften viele unreine Elemente einmischten, Menschen die nicht arbeiten wollten und unter dem Scheine der Heiligkeit in roher Sinnlichkeit lebten, ist leicht begreiflich²⁾. Deswegen und weil sich

von Lyon (1245) verordnete, daß solche klösterliche Vereine sich an einen approbirten Orden anschließen oder aufgehoben werden sollen.

¹⁾ So waren zu Hemmerlin's Zeit wenigstens fünf Einsiedeleien im kleinen Gebiete der Stadt Solothurn (S. 432 Anm. 4); so schon viel früher (1344) ein Eremitenhaus zu Wittenbach im Lande Entlebuch, in welchem Ritter Joh. von Arwangen, der Stifter des Hauses, die letzten Jahre seines Lebens dem Dienste Gottes und der Selbstabtödtung widmete, und sieben Brüder, ohne einem bestimmten Orden anzugehören — „als so daß si enklenen andern orden an sich nemen, wand daß si einsidellen bezüben füllen“ (1347 März 22) — unter einem Meister lebten und sich in geistlichen Dingen dem Abte von St. Urban unterordneten (P. Gotthard Boog, interessante Abhandl. im Geschfreund XI, 1 — 91); so um die nämliche Zeit (1371 Apr. 13) eine Klausur zu Eschenbach (diese Blätter 59). Im finstern Walde beim Kloster Einsiedeln sammelten sich im 15. Jahrh. die Waldschwestern aus ihren einsamen Klausuren in vier Häuser (P. Gall Morel, Gesch. über die Schule in Einsiedeln 16). Selbst im wilden Muothathale findet sich schon im 13. Jahrh. eine Sammlung von Beginen, deren Meisterin 1288 Juni 24 dem Guster der Minderbrüder an Eides statt gelobt, Ordnung und Zucht zu halten und sich von der Nichtigkeit und dem Gehorsam der Minderbrüder nie zu trennen; nach 56 Jahren (1344 Febr. 2) gibt der Guardian zu Luzern dieser Sammlung bestimmte Regeln, doch ist noch keine Spur von Einverleibung in den Orden des hl. Franciscus (Bannwart, Geschfreund IV, 279 u. VI, 99 u. 135). In kleinen Ortschaften lebten vereinzelte Beginen, so im 15. Jahrh. im Dorfe Büren (Kt. Solothurn) „Megi (Mechtild) obrestin die begin“, welche ab einer halben Zuchart daselbst 4 Heller zu ihrem Jahrzeit ordnete (Jahrzeitbuch Büren). Alle diese Begharden- und Beginenhäuser verschwanden in unsern Landen in Folge der gegen sie gerichteten kirchl. Verordnungen gegen Ende des 15. Jahrh. oder nahmen einen approbirten Orden an.

²⁾ Schon zum Jahre 1309 klagt ein Chorherr von Rüttich über die „hypocrite gyrophagi, qui Lollardi sine deum laudantes vocabantur“ (Vinterim l. c. VII, 314). Hemmerlin schildert solche als „vagantes et aberrantes solos, quorum in alemannia superiori infinitus est numerus in

bei denselben auch unfirchliche spiritualistische Tendenzen zeigten, schritten Bischöfe und Synoden gegen die Begharden und Beginen und auch gegen die protegirenden Minderbrüder ein¹⁾.

siluis, nemoribus aut villis aut apud capellas morantes et soli per loca pro elemosina colligenda discurrentes, et etiam aliqui vxores aut alias mulieres secum tenentes“ (Opusc. fol. 20). Noch nach mehr als 30 Jahren schreitet der Rath von Bern gegen die „Trämelhuben, Solhardt Bettleren vnd anderen phlyg Lüt vnd Brüder“ ein (1470 Jan. 25, Schweiz. Geschforscher V, 457). Die Einen wollten zur Regel des hl. Augustin, die Andern zur dritten Regel des hl. Franciscus oder des hl. Dominicus gehören; in Wahrheit aber hatten viele von ihnen gar keine Regel, und erst durch päpstliche Erlasse, namentlich Nikolaus V. genöthigt, nahmen sie die dritte Regel des hl. Franciscus an (Winterim I. c. VII, 285).

- 1) Nicht nur wurde die Mystik in Beginenhäusern besonders gepflegt (P. Gall Morel I. c. 16), sondern es mischten sich die Begharden vielfach unter die häretischen Fraticellen und die schwärmerischen Brüder und Schwestern vom freien Geiste, und wurden mit diesen von der Kirche ausgestoßen. Auch hussitische Irrthümer fanden bei ihnen Eingang (S. 435 Anm. 2). Hemmerlin übertreibt wohl in seinem Eifer: „Frequenter etiam accidit, quod inter illam (beghardorum) malam societatem fuerunt secte et hereticorum conuenticula in diebus et in terris nostris . . . In diebus meis et in dyocesi Constantiensi isti homines infinitos seminaverunt errores, vnde plerique sunt ad penitentiam publicam positi alii igne cremati, vnde his diebus videlicet de anno d'ni Mccccxxvij quidam nouos fecerant erroris articulos in suis libris conscriptos et in occultis conuenticulis dogmatizatos. Et summarie in tota Alemannia superiori non est contra fidem catholicam heresis introducta nisi per vulpeculas illius secte beghardorum Lollhardorum et beginarum malitiosissime, absque eo quod plures latrones et sodomite sunt in eorum habitu reperti“ (Opusc. fol. 14 u. 16). Gegen sie bestimmt eine Diözesansynode von Eichstätt (1447 Okt. 11): „Alle, die eigener Besonderheit oder Sect annehmen und ander Gefährte führen oder treiben, die die heilige Christenheit nicht bewährt hat, als die in Winkeln zusammenkommen und besonder Glauben halten, auch die öffentlich solcher Besonderheit gebrauchen, auch die die Sect der wilden Armut halten, die auf den Gassen schreyen, Brod durch Gott, als wären sie vollkommen Menschen, und dieselben Menschen alle soll ein jeglicher Pfarrer drey Sonntag öffentlich an der Kanzel vermahnen, daß sie davon lassen und andern Menschen sich gleichen; wo sie aber das nicht thätten, so soll er sie aus seiner Kirchen und Pfarr treiben und das heilig Sacrament

Trotz mehrern päpstlichen Bullen zur Regelung und zu Gunsten der Angegriffenen¹⁾, trotz der Theilnahme hochgestellter Frauen und des gemeinen Volkes für dieselben²⁾, dauerte der Vernichtungskrieg gegen die Begharden und Beginen fort. So waren in Basel nicht weniger als zwanzig Beginenhäuser und in einem der größern bei siebenzig Schwestern, und währte der Kampf, den der als Prediger hochgeschätzte Dominikaner Joh. Mulberg angeführt, und den Bischof und Weltgeistlichkeit mit abwechselndem Glücke gegen die Schütlinge der Minderbrüder und diese selbst unter Verhängung der schwersten Kirchenstrafen führten, über eilf Jahre, bis die Begharden ihre Kleidung ablegten, alle Beginenhäuser geschlossen und ihre Habseligkeiten vom Bischof zu Gunsten des Spitals eingezogen waren³⁾. Im Gebiete der Stadt Solothurn lebten als Begharden die Klausner zu St. Verena, zu Oberdorf, zu Nickenbach, in der Klus und wohl auch im Rüttelgraben bei Mägendorf⁴⁾. In Solo-

nicht geben.“ Eben so verbietet eine Diözesansynode von Constanz (1463 Juli 5) allen Lulharden und Begutten, die nicht in einem bestimmten Orden leben, das Tragen des Skapuliers und den Gläubigen, arbeitsfähige Lulharden durch Almosen zu unterstützen (Winterim, l. c. VII, 235 u. 315).

- 1) Gregor XII. empfiehlt in einer Bulle an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands und Flanderns (1412 Dez. 2) die Begharden und Beginen als „*pauperes utriusque sexus qui humiliter et honeste in fidei puritate et honestis vestibus aut habitibus aut in paupertate aut castitate viuunt et ecclesias deuote frequentant*“, und verbietet bei kirchlicher Strafe dieselben zu beunruhigen oder ihnen das hl. Sakrament zu verweigern. Eugen IV. bestätigt diese Verordnung in seiner Bulle (1431 Mai 12) und erklärt die Angeklagten, in Folge einer Untersuchung durch den Bischof Eucharis von Worms und den Official von Köln, als „*pauperes xpifideles et catholicos ac virtutum ac honorum operum sectatores*“ (beide Bullen bei Hemmerlin, Opusc. fol. 15 ff.).
- 2) In Basel nahmen sich besonders einige adeliche Frauen und viele Leute aus dem Volke der Beginen und Minderbrüder an, trogten den Erlassen des Bischofes und versielen deswegen in das Interdict (Wurstisen l. c. 211).
- 3) 1400 — 1411 (Wurstisen l. c. 201 — 220).
- 4) „Dem kloßnoren ze Obrendorff 1 gl.“ (Amiet, Testament Simon's von Nieuß vor 1434); „dem Bruder zu Sant Frenen vmb ein roß 1 lb. viij sch.; Bruder Claus in der clusen vmb 1 kugelhut xvij sch. viij dn.“

thurn selbst befanden sich, außer vereinzelt lebenden Schwestern, zwei Sammnungen von Beginen, die obere oder alte, anstoßend an das Kloster der Minderbrüder, und die niedere im Hause ihrer Stifterin, der Schwester Katharina von Basel¹ auch im Thüringen Hause, der wohlthätigen Frau Adelheid Thüring schöner Stiftung für die Armen, welche damals zugleich als Ver-

(Sect. Rech. 1442 u. 1444); im Rüttelgraben hauste wohl um diese Zeit der Klausner Heini Bischof vom Orden des hl. Antonius zu Isenheim (diese Blätter 200), vielleicht der nämliche Heini Bischof der Alte, der in Balsthal mit 3 Schil. ein Jahrzeit stiftete (Jahrzeitbuch Balsthal), zu Rickenbach bei Hägendorf „cung fürsten der da ist gesin ein bruder zu rickenbach zu Sanct laurenzen“ und der 2 Schil. zu seinem Jahrestage widmete (Jahrzeitbuch Hägendorf). Im „Liber Marcarum“ (1441, herausgegeben von Rheinwald) ist dagegen ein „vicarius in cluso u. Hegendorff cum prebenda in Clusa“ verzeichnet (S. 22 u. 23).

- ¹) 1446 Okt. 28 datirt ein Zeugniß des Provinzials der Augustiner Eremiten zu Basel für Schwester Kath. Vischerin, die mit Zustimmung ihres Ehemannes Wenzel von Lindenberg aus Preußen das Ordenskleid nahm und, bald da, bald dort, offenbar einige Zeit in Solothurn abgesondert lebte (Weil. Nr. 19). — Seit der Mitte des 14. Jahrh. begegnet mir ein Beginenhaus in Solothurn; 1345 Mai 13 vergab Konr. Mürsel „dien Beginen in dem sammnunge zwei lette“, wie zur ersten Einrichtung des Hauses (diese Blätter 276); 1363 Aug. 19 urkunden Schwester Kath. von Subingen, Meisterin und die andern Schwestern gemeinlich in der Sammnung des Hauses zu Solothurn, und haben in der Person des Joh. Marx einen eigenen Vogt; 1374 Mai 7 heißt ihr Haus die alte Sammnung, und besteht also schon eine zweite, neuere Sammnung (Sol. Wbl. 1824, 599 u. 602), welche von Frau Kath. von Basel (sie lebt mit ihrem Ehemann Klaus noch 1367 Juli 28) in ihrem Hause an der hintern Gasse gestiftet wurde, 1403 Febr. 14 „der beginen huf in der nürwen sammnung“, 1412 Jan. 14 die niedere Sammnung im Hause der Schwester Kath. von Basel heißt und Gunzmann von Bengi zum Vogt und Pfleger hat (Sol. Wbl. 1825, 178; 1827, 348 u. Dr. Scherer's Msc.). 1448 Mai 22 heißen die Schwestern noch Beginen, 1468 Okt. 1 hat die obere Sammnung die dritte Regel des hl. Franciscus, 1487 Nov. 29 die niedere Sammnung die Regel der hl. Klara angenommen (Dr. Scherer's Msc.); dessenungeachtet werden die Schwestern noch 1482 Nov. 15 „sorores begutte“ genannt (Hüglin's Testament). Noch bestehen die beiden Sammnungen in den Klöstern der Franziskanerinnen zu St. Joseph und der Kapuzinerinnen zu Nominis Jesu bei Solothurn.

sorgungsanstalt für arme Kinder benützt wurde, waren als Pflegerinnen Beginenschwestern aufgenommen worden¹⁾. Wenn diese Beginen in Solothurn harmlos und friedlich der Pflege der Kranken und den Uebungen der Frömmigkeit lebten, bei Jahrszeitstiftungen gewöhnlich mit einigen Schillingen bedacht wurden²⁾,

1) Das Testament der Stifterin, der Tochter des Soloth. Bürgers Joh. Marx und Wittve des Cuno Thüring von Bern, lautet: „d̄z in minen Hūseren vnd Hoffstatten, gelegen ze Solotren vorn an der Schalgassen drey die ärmisten dürfftigen vnd Menschen, es s̄igen frowen oder mannen, die sich ie ze ziten ein gemein Ratt ze Solotren oder der mertheil vnder inen vff ir Eide erkennend allernotdürfftigst ze sin, Herberg hallten vnd darinne wonen ewigklichen vnd dazu ein person, so denselben drey armen Menschen vorgehe nach irer nottdurfft“ (Sol. Wbl. 1818, 349); 1402 Nov. 10 vergab Frau Adelheid von Waldenburg, Bürgerin zu Solothurn, den größten Theil ihrer Güter zu Betterchingen „an die armen lüte in miner Mumen Thüringin selig huf in der Schalgassen“ (Sol. Wbl. 1818, 361). Diesem Beispiele folgten andere Wohlthäter. Vor 1434 schenkt Simon von Nieuß „den swesteren In thüringenhuf 1 gl.“ (Amiet, Testament Simon's von Nieuß 6); 1442 Nov. 6 verkaufen Meisterin und Convent des beschlossenen Klosters zu Interlappen an Glaws Kerlin von Solothurn, Pfleger des „türingenhufes vnd der armen kinden darinne“, einen Zins, den sie von Ordnung wegen der Frau Adelh. sel. von Waldenburg auf demselben hatten; 1450 März 17 verkauft der Edelknecht Heinzmann vom Stein, gefessen zu Münsingen, dem „Gurrat Graßwile dem treyger der zit Vogt im türinginen huf, daz da ze einem spital allen armen lütten ze trost geordnet ist, gelegen ze Solotren an der Schalgassen“ 14 Mannwerk Neben im Twing und Bann von „Alf-ferme“ (Dr. Scherer's Msc.); 1479 Nov. 30 quittiren „Schulths vnd Räte Als obervogt Thüringen hufes zu nottdurfft der Armen lüten“ das Stift um Ablösung eines Geldzinses, einer Vergabung des Chorherrn Ulrich Obi (Stiftsarchiv, vgl. S. 338 Anm. 2).

2) „d̄z dieselben swesteren ierlich min vnd miner vorderen Jarzit begand vnd irer Jettliche ze Solotren ze der lüttkilchen vnd ze den barfuossen in den Goren ierlich ein Mess frommen vnd sunderlichen ze der lüttkilchen opferen mit einer fergen vnd min vnd miner vorderen greber ze Sand Brusen vnd ze den barfuossen ierlich zeichnen vnd darüber gand, vnd vnf mitt ir bett vnd gut werck ze guten gegen gott gedenckend (1400 Aug. 31, Testament im Sol. Wbl. 1818, 355), ähnlich 1402 Nov. 10 (Sol. Wbl. 1818, 364), und mehrfach, daz die Schwestern die Gräber zeichnen „mit Lepten (Quech) vnd fergen“ (Jahrzeitbücher).

und keinen Anlaß zu irgend einer Klage geben¹⁾; so verführten dagegen aus Böhmen kommende Begharden in der Stadt selbst und im Gebiete derselben, wie auch in Bern, Viele zu abscheulichen Irrthümern. Aehnliches geschah in Zürich, wo der Begharde Burkard mit seinen Genossen zum Scheiterhaufen verurtheilt wurde²⁾.

Hemmerlin, der vor Allem so sehr auf Geistesbildung des Klerus dringt, der die Rohheit, die Habgier und Trägheit desselben mit den schärfsten Waffen zu geißeln nicht müde wird, war durch die Uebelstände im Leben der Mendikanten seiner Zeit so sehr gegen dieselben eingenommen, daß er selbst das Edle und Hohe in der Stiftung des hl. Franciscus verkannte³⁾, das viele Gute im Wirken der Minderbrüder, auch zu seiner Zeit, herabwürdigte⁴⁾ und gegen dieselben und ihre Genossen stets kampfbereit mit eingelegter Lanze dastand. Wie er schon in den ersten Jahren seiner Propstwürde in einem Rechtsstreite die Min-

1) Zu Hemmerlin's Zeit befanden sich in der obern Sammnung sechszehn Schwestern unter der frommen und weisen Leitung der „Swester anna müsterlin die muter vnd meisterin ob drißsig ioren ist gesin in ober samlung by den barfuossen“; „swester katherin loubserin ist muter gesin in der nideren swester huß“ (Jahrzeitbuch der Minderbrüder Febr. 26).

2) Hemmerlin erzählt „de quibusdam beghardis venientibus per annos singulos quondam de Bohemia, qui infinitum populum in oppido Bernen ac Solodoren ac in multis villis et terris eisdem subiectis in horribilem heresim perduxerunt“, weiters „de quodam Beghardo dicto Burcardo cum suis fratribus in dominio Thuricensi, qui post penitentiam et crucis assignationem relapsi in heresim igne fuerunt concremati, Item de quodam fratre Carolo, qui magnam habuit adhesionem in terra Uranie propter eandem causam cum sociis igne consumptus est; Item de quodam Henrico de Tierrem prope Constantiam, qui cum magna adhesionem penitentiam publicam suscepit; Item de quodam Johanne in dominio Ulmensi cum magna societate; Item de vno magno heresiarcha in dominio de wirttemberg . .“ (Opusc. fol. 14).

3) vgl. S. 437 Anm. 7; dagegen die treffliche Würdigung bei Hurter, Geschichte Innocenz III. u. von Raumer, Gesch. der Hohenstaufen u. A. m.

4) Nur um andere Orden, die Conventualen oder die Weltgeistlichkeit zu tadeln, hebt Hemmerlin zuweilen die geistige und praktische Thätigkeit und den kirchlichen Freimuth der strengen Mendikanten rühmend hervor (Opusc. fol. 49, 52, 94).

derbrüder zu Solothurn, die von ihren Gärten dem Stifte den Zehnten zu geben sich weigerten, durch einen Spruch des Gerichtes nöthigte, ihren Verpflichtungen Genüge zu leisten¹⁾; so sind seine ersten Schriften gegen die Begharden gerichtet. Das Büchlein gegen die dicken Bettler, welches Hemmerlin am Neujahrstage 1438 vollendete, enthält ein Gespräch zwischen dem Cantor Felix und einem wohlgenährten Begharden, der einen mit Brod und Wein beladenen Esel führt, und schildert das herumziehende, unverschämte Bettlerleben solcher Leute und ihre Frechheit gegen die Geistlichkeit²⁾. Der ersten Schrift folgte bald die zweite gegen die Einsiedler, Begharden und Beginen in den Wäldern. Sie stellt den Cantor Felix in einem Eremitenhanse im dichten Forste und im Gespräche mit dessen Bewohnern dar, soll die Heuchelei, die Trägheit und sittliche Verkommenheit derselben aufdecken und das Charakterbild des Lollharden zeichnen, das zum Zerrbilde wird, und fordert namentlich von der Priesterschaft die Ausrottung dieser schädlichen Menschen, denen Hemmerlin mit ausdrücklichen Worten Haß und Feindschaft ankündigt³⁾. Die dritte Schrift hat den Zweck, den Verfasser gegen den Vorwurf zu rechtfertigen als ob er eine von den Kirchenoberhäuptern und von der Kirche selbst approbirte fromme Lebensweise herabwürdigte; sie ist eine bittere Glosse zu zwei durch die Begharden von den Päpsten Gregor XII. und Eugen IV. erlangten, empfehlenden Bullen, und greift nicht nur die Begharden, sondern auch die begünstigenden Päpste mit scharfem Spotte an⁴⁾. Da diese Schriften in der damaligen kirchlich aufgeregten Zeit Glück machten, die erste selbst auf dem Basler Concil viel verkauft wurde⁵⁾ und an Niklaus von Wyl ei-

1) 1425 Aug. 12 (Stiftsreg.).

2) „Contra validos mendicantes“ (Opusc. fol. 1 — 9).

3) „Contra anachoritas, Beghardos beginsque silvestres et Lollhardorum descriptio“ (Opusc. fol. 9 — 15).

4) „Glosa quarumdam bullarum per beghardos impetratarum“ (Opusc. fol. 15 — 22). Die Bulle Gregor's XII. (1412 Dez. 2) ist in derjenigen Eugen's IV. (1431 Mai 12) enthalten.

5) Reg. querele (Reber I. c. 130).

nen rühmlich bekannten Uebersetzer fand ¹⁾; so hat Hemmerlin dieselben in spätern Jahren überarbeitet und dadurch bewiesen, wie tief die Abneigung gegen die Begarden und Beginen in ihm wurzelte, und wie sie auf die ganze Zeit seines Lebens sich gleich blieb ²⁾. Ja, es scheint, als habe er an dem Kampfe gegen die Begarden in Zürich und Solothurn persönlichen und thätigen Antheil genommen ³⁾. In ähnlicher Weise spricht er sich stets gegen die Minderbrüder aus. Er verfaßt eigene Schriften gegen eine besondere Feier des Franciscus Tages im Chore des Grossmünsters zu Zürich ⁴⁾ und gegen die Anmassung der Mendikanten in Bezug auf Pfarrrechte und Seelsorge ⁵⁾, er nennt den hl. Franciscus einen einfältigen, ungebildeten Bauer, der sogar niemals dem geistlichen Stande angehört habe ⁶⁾, und seinen Orden auf Raub gegründet ⁷⁾, er gibt eine Menge anstößi-

¹⁾ In seinen „translationen vnd dütshungen“ führt die Schrift den Titel „von den vermügenden bettelern.“ In der reichhaltigen Manuscriptensammlung des Klosters Einsiedeln zeigte mir jüngst der hochw. Herr Rektor P. Gall Morel ein Exemplar dieser „dütshungen“ in der Schrift des 15. Jahrh.

²⁾ Die Glosa schließt mit den Worten: „Et hec sufficiant pro glosa dictarum bullarum inutiliter collecta per me Felicem cantorem thuricen minimum decretorum doctorem ad rogatum certorum curatorum et rectorum parochialium et ad quorumlibet peritorum correctionem de anno d'ni M. cccc xlix“ (Opusc. fol. 21). Eben so ist in der Schrift „contra validos mendicantes“ (Opusc. fol. 1) auf die Bulle Nikolaus V. (1453) hingewiesen, welche den nicht der Regel des hl. Franciscus folgenden Begarden Ordenskleid und Skapulier, Müßizang und Betteln verbietet (Winterim l. c. VII, 315). Beides deutet auf Hemmerlin's spätere Umarbeitung dieser Schriften.

³⁾ Er erzählt von den häretischen Begarden in diesen Städten „in diebus et in terris nostris“ (Opusc. fol. 14, vgl. S. 435 Anm. 2).

⁴⁾ „Tractatus de nouorum officiorum diuinorum institutione“ (Opusc. fol. 57 — 70).

⁵⁾ „De plebanis et religiosis mendicantibus in predicationis et confessionis officio se inuicem impredientibus“ (Opusc. fol. 38 — 46).

⁶⁾ „sancto Francisco simplici imperito rustico, imo in sacris ordinibus nunquam constituto“ (Opusc. fol. 60).

⁷⁾ „Dixit quidam sapiens, ipsi fratres super rapina sunt fundati“ (Weil. Nr. 22).

ger Anekdoten über die Mendikanten überhaupt und die Minderbrüder insbesondere zum Besten¹⁾, und prophezeit, daß die nächste Kirchenversammlung den Orden der Pekttern von Grund aus reformiren müsse²⁾. In diesem Sinne ertheilt er auch 1447 beim Späne des Stiftes zu Solothurn mit den Minderbrüdern von Zürich her seinen Rath und verheißt seine weitere Hilfe.

Im Jahre 1436 hatten die Minderbrüder zu Solothurn ihre Kirche neugebaut, und Bischof Heinrich von Segni März 31 Chor und Kirchhof geweiht³⁾. Im Kloster befanden sich gewöhnlich kaum fünf Brüder, welche Priester waren, und dennoch hatte die Kirche sieben Altäre, sogar einen solchen vor der Mitte des Chores, gleich einem Pfarraltare⁴⁾. Schon das regte das alte Mißtrauen der Stiftsherren wieder auf, und als nun der reiche Nikl. von Wengi, mit dem das angesehene Geschlecht in seiner Hauptlinie auszusterben drohte⁵⁾, wie zum immerwäh-

¹⁾ Opusc. 40, 43, 49, 52, 62 u. A. m.

²⁾ Beil. Nr. 22 u. 23.

³⁾ S. 375 Anm. 2.

⁴⁾ „Scilicet si numerus istorum fratrum in conuentu Solodoren bene consideretur, ut plurimum vix quinque ibi reperiantur fratres presbyteri duntaxat continue residentes. Attamen in sua ecclesia Sex habent altaria erecta ymo et septimum in medio ecclesie“ (Hüglin's Klagschrift gegen die Minderbrüder, ohne Datum, doch zwischen 1447 Aug. 17 u. Okt. 15).

⁵⁾ Die von Wengi kommen, als wohlhabende Landleute, aus dem Dorfe gleichen Namens nach dem nahen Städtchen Büren und von da, wie die verdienten Familien Grans und Bisio, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. nach Solothurn. Während Petermann von Wengi 1381 Mai 28 — 1400 Febr. 1 bald zu Büren, bald zu Solothurn geseffen und Bürger ist; kauft Rud. von Wengi, Jakob's Sohn, Bürger zu Büren, mit seiner Ehefrau Belina 1367 Juli 9 ein Haus zu Solothurn und 1368 Juni 5 — 1372 Jan. 28 den Zehnten zu Oberwil und Güter zu Lengnau, Reiben, Biezwil 2c., heißt aber erst 1379 Mai 6 Bürger und geseffen zu Solothurn. Schon 1384 Juli 13 ist Rudolf todt. Sein Sohn Jakob mehrt durch Kauf und Erbschaft, namentlich von seinem Vetter Joh. von Wengi, der 1371 Febr. 30 Bürger zu Büren, 1377 Dez. 1 zu Solothurn, 1379 Mai 28, während Solothurn's Pfandherrschaft über das Städtchen, Schultheiß und 1381 Mai 28 wieder Bürger zu Büren ist, und der 1396 Aug. 15, als geseffener Bürger zu Solothurn, mit

renden Andenken seines Geschlechtes, um 1446 eine Stiftung machte, daß an die Kirche der Minderbrüder eine eigene Kapelle gebaut, und auf dem Altare derselben alltäglich in der Morgenfrühe zum Seelenheile seiner Vordern eine Messe gesungen werde; legten Propststatthalter und Kapitel im Namen des Stiftes und der Pfarrkirche Protest dagegen ein. Sie begründeten ihre Weigerung, indem sie nachwiesen, daß der Leutpriester des Stiftes, ohne feste Stellung und ohne andere Sustentation, seinen Lebensunterhalt meistens von den täglichen Opfergaben der Gläubigen beziehe; eben so die meisten mit geringen Einkünften dotirten Kapläne¹⁾. Wenn aber die neugestiftete Messe vor der Pfarrmesse in der Stiftskirche gesungen werde, so werden die Vorliebe zum Neuen und Außergewöhnlichen und die Umtriebe der Minderbrüder die Gläubigen in ihre Kirche ziehen und der Gottesdienst und die Opfer in der Pfarrkirche gemindert werden, so daß zum großen Nachtheile der Kirche

seiner Frau Alig um 400 Gl. an Jak. von Wengi Güter verkauft, das reiche Familienvermögen. Der „fürneme“ Jak. von Wengi, schon vor 1392 Aug. 1 mit Alise von Nieuß vermählt (S. 348 Anm. 3), nimmt als Mitglied des Rathes (1393 Juli 3 — 1433 Apr. 26), als Gesandter u. thätigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und bekleidet in den Jahren 1412 und 1418 — 20 die Schultheißenwürde; 1438 Febr. 18 ist er todt. Sein Sohn Niklaus ist wenigstens 1438 Febr. 18 schon fähig und 1441 Juli 23 im Rathe der Vaterstadt, wird 1442 Okt. 9 von König Friedrich III. mit einem Adels- und Wappenbriefe begabt und dient im Zürcherkriege bald als Hauptmann der Besatzung von Olten, bald als Gesandter zu eidgenössischen Tagen. Später (1451 und öfters bis zu seinem Tode 1467) bekleidete er die Schultheißenwürde. Junker Niklaus hatte von seiner Gemahlin Trina der Marschalkin von Delsberg keine Nachkommen. Sein natürlicher Bruder Gunzmann pflanzte das Geschlecht fort, das mit den Kindern des durch seinen Edelsinn, durch Klugheit und Ueberzeugungstreue in den Stürmen der Reformation rühmlich bekannten Schultheißen Niklaus von Wengi zu Ende des 16. Jahrhunderts völlig erlosch (Sol. Wbl., Stiftsreg., Dr. Scherer's Msc. u. A.).

¹⁾ Wenn auch der Leutpriester 1447 eine eigene Pfründe und einen eigenen Altar hat (vgl. S. 332), so ist doch seine Stelle noch sehr gering dotirt. Von den Altären und Kaplaneien heißt es im Visitationssbericht 1453: „que siquidem altaria omnia fundata sunt et dotata, licet aliqua eorum pro majori parte de modico“ (Arch. de Frib. I, 406).

Leutpriester und Kapläne genöthigt werden könnten, dieselbe ganz zu verlassen¹⁾. Die Minderbrüder ließen sich durch diese Protestation nicht abbrecken, wandten sich an Papst Felix und erlangten von demselben, während seines zweiten Besuches bei der Kirchenversammlung zu Basel²⁾, ein Breve, daß das Stift innerhalb eines bestimmten Termines seine Beschwerden vor den heiligen Stuhl bringen oder dem Kloster die Errichtung der Kapelle gestatten solle³⁾.

Da der Propst in Zürich und von ihm keine Hilfe zu erwarten war, nahmen Propststatthalter und Kapitel Zuflucht zu ihrem erprobten Mitschorherren Hüglin, der sich damals am Hofe des Papstes Felix in Lausanne befand, und sandten den Chorherrn Joh. Martini als Abgeordneten an denselben. Hüglin schickte zur Vertheidigung des Handels zuerst einen Boten mit einem Briefe nach Genf an den Kardinal Bartholomeus vom Titel des hl. Markus, Bischof von Corneto, welchem vom Papste Auftrag und Vollmacht zur Entscheidung dieses Prozesses gegeben war. Dann reiste er selbst zu dem Kardinal⁴⁾, legte die Beschwerden des Stiftes vor, klagte gegen die Umtriebe der Minderbrüder in Solothurn, denen doch ihre Regel alles Eigenthum untersage⁵⁾, protestirte gegen alle künftigen Bewilligungen zu Gunsten der Minderbrüder, bis die Akten und Klagen des Stiftes vervollständigt und geprüft seien, und erlangte ein Verbot gegen Gründung, Errichtung und Dotirung solcher Kapellen unter irgend welchem Vorwande zum Nachtheile der Stiftskirche. Der Inhibitionspruch des Kardinals ist namentlich gegen die Bewohner Solothurns und gegen die Minderbrüder daselbst ge-

1) Weil. Nr. 22.

2) 1446 Aug. 24 — 1447 Jan. 9 (vgl. S. 421 Anm. 3).

3) Das Breve konnte bis jetzt nicht gefunden werden; der Inhalt desselben ist aber Weil. Nr. 22 u. Sol. Wbl. 1845, 120 angegeben.

4) Hüglin's Rechnung (Weil. Nr. 21 C).

5) „ipsique fratres minores, qui iam quam plurimas in eodem loco insolentias perpetrare non erubescunt“, klagt Hüglin laut dem Rechtspruche des Kardinals 1447 Aug. 17. Die Uebersetzung desselben beschuldigt die Minderbrüder, daß sie „Jetzt gar mangelich in komlichkeit zu verbringen sich nit schement.“

richtet, droht den Ungehorsamen mit Exkommunikation und kirchlichen Strafen, und überträgt dem Bischof von Lausanne die Ausführung. Dieses geschah im August 1447¹⁾. Die Stiftsherren säumten nicht, den Erlaß des päpstlichen Kommissars in's Deutsche zu übertragen und dem Rathe ihrer Stadt mitzutheilen²⁾, und glaubten nun ihre Sache gewonnen zu haben. Doch kaum waren einige Tage seit dem Spruche verflossen, und kaum befand sich Hüglin mit Vorwissen und Erlaubniß des Kardinals wieder in Lausanne³⁾; so nöthigten die beiden Minderbrüder Andreas Malvende und Franciscus von Juste, welche unter den Theologen des Papstes eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheinen⁴⁾, dem Cardinal einen Widerruf seines Spruches ab, indem sie ihm vorstellten, daß die Errichtung von Kapellen und ähnliche Stiftungen in andern Kirchen des Ordens ohne Widerspruch vorgenommen werden⁵⁾. Der zweite Spruch des Cardinals bestimmt nun, ohne auf Hüglin's Protestation Rücksicht zu nehmen oder denselben, obschon er nicht weit entfernt war, zu berufen, daß in der Kirche der Minderbrüder zu Solothurn Altäre gestiftet und erbaut, daß sie aber bei Strafe der Exkommunikation nicht dotirt werden dürfen, wie in der Pfarr- und Stiftskirche, und daß, mit Vorbehalt der Rechte der Pfarrkirche in Bezug auf die Begräbnisse, Jedermann bei den Minderbrüdern Jahrzeiten stiften und Vermächtnisse an sie ma-

1) Genf 1447 Aug. 17. Das Pergamen, mit dem hangenden, halb zerstörten Siegel (... CARDINALIS FLOR...) mit Unterschrift und Paraph des Notars „Antonius quondam bartholomei de crispis, clericus cornetanus“, im Staatsarchiv ist, wie absichtlich, so zerschnitten, daß nur die Hälfte der Schrift noch da ist.

2) Ein Regest dieser Uebersetzung, die ebenfalls im Staatsarchive liegt, ist abgedruckt Sol. Wbl. 1845, 120.

3) Er war damals, als Generalvikar des Bischofes von Lausanne, mit wichtigen Geschäften betraut (vgl. den Brief 1447 Sept. 19, S. 426 Anm. 3).

4) Sie werden später unter den Magistern der Theologie in der Umgebung des Papstes genannt (Hüglin's Appellation an Papst Felix); ihre Schuld an der Fortdauer des Zerwürfnisses, besonders die Schuld des Mag. Andreas, wird in allen den Prozeß betreffenden Schriften hervorgehoben.

5) Beil. Nr. 22, Hüglin's Appellation an den Cardinal u. A. m.

chen könne, wie es bei der Mehrzahl ihrer Klöster Gewohnheit sei¹⁾. Erst gegen Ende des Herbstmonates erhielt Hüglin in Lausanne Kunde von diesem Entscheide, der offenbar zu Gunsten der Minderbrüder lautete. Die zehntägige Frist zur Appellation war bereits abgelaufen²⁾. Da wandte sich der eifrige Verfechter des Stiftes in einem Schreiben, das er einem nach Solothurn reisenden Priester mitgab, an Propststatthalter und Kapitel, berichtete über jenen erschlichenen, gegen alle Rechtsformen verstößenden Erlaß des Kardinals, ertheilte Rath, wie der Prozeß bei der Kirchenversammlung in Basel durch Vermittlung des Bruders Ivo, Guardian zu Basel, neu anzuhängen sei, und erbot sich, wenn das Kapitel es verlange, von all seinen Geschäften in Lausanne sich loszureißen und den Handel vor der Kirchenversammlung zu führen³⁾. Da die Antwort von Solothurn sich verzögerte, so reichte Hüglin beim Kardinal von Corneto ein Appellationsbegehren ein, obschon er wußte, daß dasselbe nicht mehr zu Recht gelten werde. Er wollte dem Stifte dadurch wenigstens das Recht zur Appellation an den Papst und die Kirchenversammlung reserviren. In dieser Schrift erzählt er den ganzen Hergang des Prozesses, legt sein Hauptgewicht darauf, daß die Regel der Minderbrüder denselben vollkommene Armuth und Demuth vorschreibe, daß diese sich auch in ihren Gebäulichkeiten zeigen müsse, und daß Kirche und Kloster in Solothurn mehr als genügend für die gewöhnliche Zahl der daselbst

1) Die Urkunde selbst kenne ich nicht; der Inhalt derselben ist aber Weil. Nr. 22 und in mehreren den Prozeß betreffenden Aktenstücken gleichlautend angegeben.

2) „Antequam scirem literam | contra nos expeditam, tempus appellandi erat expiratum, quia tarde sciui, cum latitanter et precipitanter litera illa fuerit per cardinalem expedita me absente et ignorante et non vocato“ (Hüglin's Brief an das Kapitel 1447 Okt. 15).

3) „presertim nouissime per quemdam presbiterum petitoem, qui in die sancti vrsi apud vos debuit applicuisse, plene scripsi de illa clandestina litera, quam me absente et non vocato d'nus ille cardinalis probafottis decrevit“ (Hüglin's Brief 1447 Okt. 15). Dieser erste Brief, der wohl von den letzten Tagen des Septembers datirt, ist nicht mehr vorhanden.

befindlichen Brüder ausgestattet sei, und weist den Widerspruch der streitigen Kapellenstiftung mit bestimmten jährlichen Einkünften gegen die Regel des Ordens nach. Weil nun aber der zweite Spruch des Kardinals dessenungeachtet diese und ähnliche Stiftungen gestattet, die Rechte des Propstes und Kapitels und des Leutpriesters zu Solothurn verletzt habe, und weil derselbe, trotz seiner frühern Protestation vor dem Kardinal, seinem Schreiber und dem die Sache der Minderbrüder vertretenden Magister Andreas Malvende, einseitig erfolgt sei, ohne die Gegenpartei anzuhören; so protestirt Hüglin gegen den Spruch und gegen allen Schaden, der in Folge desselben, durch die Veröffentlichung und Ausführung dem Stifte zu Solothurn erwachsen könnte, und appellirt an die Kirchenversammlung zu Basel oder an eine andere allgemeine Kirchenversammlung, welche auf diese folgen würde, und an den Papst und apostolischen Stuhl. Er stützt sich darauf, daß er vor dem zehnten Tage, nachdem ihm der Spruch bekannt geworden, zu dem Rechtsmittel der Appellation greife¹⁾. Zugleich aber unterhandelte der unermüdliche Mann mit dem Kardinal, der ihm die allgemeine Bewilligung der Vermächtnisse an die Minderbrüder so zu restringiren versprach, daß dieselben nicht in Geld und Zins tragenden Legaten, sondern nur in Korn und Lebensmitteln bestehen dürfen. Dieses Alles berichtet Hüglin in einem zweiten Briefe (Okt. 15) an Propst-

¹⁾ In der undatirten Abschrift dieser „forma appellationis“ von Hüglin's Hand im Staatsarchive, die zwischen Sept. 30 u. Okt. 15 fällt, heißt es: „Cum ipsi fratres qui in maxima paupertate | mendicitate et humilitate sunt fundati, nedum ab omni questu pecunie ac eius vsu et | contractione verum etiam ab omni illo quod thesaurizationem aut copiam illius sapere potest | ut in presenti casu, abstinere tenentur, Preterea fere tota sua clamat regula | quod ipsi fratres nullo modo faciant nec fieri sustineant edificia in sua ecclesia que considerato | fratrum inhabitantium numero excessiua possit reputari, sed ubique in suo eodem loco | temperatis et humilibus edificiis sint contenti... vir sanctus paupertatis promisse in regula | modum exprimens dixit in eadem, fratres nichil sibi apropiant nec domum nec locum | nec aliquam rem sed tamquam peregrini et aduene in hoc seculo diuine prouidentie | jnnitentes, suosque in deum cogitatus jacentes, in paupertate et mendicitate vadant | pro elemosina.“

Statthalter und Kapitel zu Solothurn, legt eine Abschrift seiner Appellation bei, und fragt an, ob sie sich mit der genannten Beschränkung des Kardinals begnügen und laut dessen Spruche auf die Quart der frühern und der künftigen Gebühren und Opfer an den Begräbnissen bei den Minderbrüdern Anspruch machen wollen, die gemäß der vom Kardinal allegirten Vorschrift des kanonischen Rechtes der Pfarrkirche zustehet¹⁾, oder ob sie an die Kirchenversammlung zu appelliren gedenken, durch welche dann alles Frühere aufgehoben und die Minderbrüder zu strengem Halten ihrer Regel angewiesen würden. Auf jeden Fall bietet sich Hüglin, da er gegen die Minderbrüder Vieles gesammelt, zu weiterm Dienste für das Stift an²⁾. Propststatthalter und Kapitel entschieden sich für die Appellation an die Kirchenversammlung, beriefen ihren Sachwalter von Lausanne nach Solothurn und sandten ihn nach reiflicher Berathung um die Mitte des Wintermonates an den vorsitzenden Kardinallegaten von Arles nach Basel. Hüglin war nur zwei Tage in Basel; aber er erlangte in dieser kurzen Zeit, daß die Kirchenversammlung die Untersuchung und den Entscheid des Spanes dem Doktor des kanonischen Rechtes, Propst Joh. von Neve³⁾, übertrug, und daß dieser zu Händen des Stiftes eine Citation der Minder-

¹⁾ „Pra cardinalis dicit expresse, quod ipsi fratres obseruent erga | ecclesiam nostram clementinam dudum de sepulturis, que expresse declarat, quod ipsi fratres de omnibus obventionibus | ratione mortuorum apud eos sepultorum siue in pecuniis, in pannis, in equis armatis aut aliis oblationibus | debent ecclesie nostre quartam partem indifferenter“ (Hüglin's Brief 1447 Dft. 15).

²⁾ Das Original des Briefes mit der Adresse und Spuren des aufgedrückten Siegels liegt im Staatsarchiv. Hüglin schließt: „Ego multa collegi contra dictos barfatos que omnia tam in iure quam in foro vobis ministrabo | paratus semper ad omnia que decreueritis per me fienda auxiliante altissimo, qui vos dirigat et conseruet in longeuum | Retromitto vobis sincere singula facta mea. Ex laus. die dominica que est vigilia beati galli.“

³⁾ „Johannes de Reue Decretorum doctor prepositus Aldensalen“ (Weil. Nr. 21 A). 1443 April 16 gibt König Friedrich III. dem „Egregio Magistro Jo. de Reue, Doctori Decretorum“ von Neustadt bei Wien aus einen Kaplanatbrief (Chmel l. c. I, 145 Nr. 1411).

brüder ausfertigte mit dem Inhibitionsbefehle, den Bau der Kapelle bis zum Entscheide des Prozesses nicht weiter fortzuführen. Diese Citation wurde November 14 im Hause und durch die Begünstigung des Kardinallegaten ausgestellt¹⁾, und schon in vier Tagen, nachdem Hüglin noch zu Basel in der Person des Magisters Ernst von Matago, im Namen des Stiftes einen Sachwalter mit der Führung des Prozesses beauftragt²⁾, finden wir denselben, begleitet vom Propststatthalter und den damals in Solothurn residirenden Chorherren, begleitet auch vom Leutpriester Mag. Peter Wanner und zwei Kaplänen, die als Zeugen beigezogen wurden, November 18 in der Morgenfrühe in der Kirche der Minderbrüder zu Solothurn, wo er die zum Chorgottesdienst versammelten Brüder oder einen Sachwalter im Namen derselben unter Androhung der kirchlichen Strafen innerhalb sechs Tagen vor den durch die Kirchenversammlung bestellten Richter citirt und den Weiterbau der Kapelle untersagt. Als nun Hüglin dem Guardian, Bruder Joh. von Lützkofen³⁾, eine Copie der Citation übergibt und diese selbst noch zu verlesen anfängt, unterbricht ihn der Guardian und erklärt, er wolle die Citation anerkennen, als ob sie von Wort zu Wort

1) Beil. Nr. 21 A; vgl. Hüglin's Rechnung Nr. 21 C und das Memorial Nr. 22, wo es heißt: „d'ni canonici citationem commissarii obtinuerunt in curia d'ni legati tunc felicis etc.“

2) Hüglin's Rechnung Beil. Nr. 21 C.

3) 1431 Juni 28 urkundet Bruder Heinrich Karlsbach als Guardian der Minderbrüder zu Solothurn, 1444 Febr. 20 Bruder Joh. Müwkom; 1458 Febr. 5 verkauft Bruder Joh. von Lützkofen Barfüßen Ordens der ehrsamten Anna von Messen ein Haus zu Solothurn, Junker Claus von Wengi, Edelknecht, siegelt den Brief (Dr. Scherer's Msc.). Bruder Heinrich Karlsbach und Joh. von Lützkofen oder Lütiskofen waren zwei wichtige Männer für den Convent zu Solothurn und starben beide in demselben. Es heißt von ihnen im Jahrzeitbuch der Minderbrüder: (Aug. 28) „Es wirt Jarzit bruder Hainrichs karlsbach ein conuentbruder vnd sun diß goghusß vnd gardian vnd hatt vil guß getan starb anno d'ni 1458; (Juli 19) Es wirt Jarzit Cunrads lüterkofen adelheid ghygers finer huffrawen. bruder Johansen lüterkofen ir beder suns etwan predicant vnd Gardyan hie. swester Elsy von lütterkofen vnd ir bruder vnd swester . . . hand geben xvi guldin.“

verlesen sei. Am nämlichen Tage begibt sich Hüglin mit zwei Chorherren, als Zeugen, zu Niklaus von Wengi, dem Stifter der streitigen Kapelle, theilt ihm vor dem Gasthause zum rothen Löwen am Fischmarke¹⁾ den Inhalt der Citation mit und gebietet ihm bei kirchlicher Strafe mit dem Weiterbau der Kapelle innezuhalten²⁾. Da nun andere Geschäfte den vielgesuchten Rechtsgelehrten eilends nach Biel und von da die Verwicklungen zwischen der Stadt Bern und der Landschaft Sanen, als unparteiischen Notar, zu einem Schiedsgerichte nach Murten riefen³⁾, so rechnet er noch an demselben Tage mit dem Kapitel über Vergütung seiner Auslagen im Dienste des Stiftes. Nicht nur machte Hüglin da, gemäß der Bestimmung der Statuten, daß die nichtresidirenden Chorherren zu andern Diensten für das Stift verpflichtet seien, auf keine Bezahlung für seine Bemühungen Anspruch, sondern er überließ auch die Entschädigung für seine Ausgaben in Solothurn und die Rückreise nach Lausanne dem Wohlwollen des Kapitels⁴⁾, war auch später, obschon nicht der eigentliche Sachwalter, in dem fortdauernden Prozesse für das Interesse des Stiftes thätig und schrieb schon nach vier Tagen von Murten aus, sowohl wegen der widerspenstigen Zinsleute am Bielersee⁵⁾, als wegen der Minderbrüder, die einen Abgeordneten nach Lausanne zum Bruder Andreas Malvende schickten und Allem aufboten, damit der Prozeß nicht aus den Händen des Kardinals von Corneto an einen andern Richter gewiesen werde. Er verspricht sein Mögliches zu thun und ermuntert die Stiftsherren, ohne Sorgen zu sein, da ja die Kir-

1) Auf öffentlichen Plätzen, gewöhnlich vor Gasthäusern, waren die Tische der Notare und öffentlichen Schreiber aufgestellt und wurden oft solche Akte ausgefertigt und verkündigt. Wie hier vor Ruf Ostermund's Gasthaus zum rothen Löwen, ein Inhibitionsbefehl verlesen wird, so wird u. A. 1411 Juli 28 vor Simon's von Nicus Gasthaus ein Notariatsakt gefertigt (Sol. Wbl. 1815, 203).

2) Beil. Nr. 21 B.

3) Hüglin's Brief 1447 Nov. 23, vgl. S. 426 Anm. 5.

4) Beil. Nr. 21 C.

5) vgl. S. 425 Anm. 4.

chenversammlung die Sache zu Handen genommen, die über dem Papst und Cardinal stehe¹⁾).

Hatten Propststatthalter und Kapitel den Prozeß früher vor Papst und Cardinal, bei denen Hüglin in Gunst und Ansehen stand, geführt, ohne den abwesenden Propst davon nur in Kenntniß zu setzen, so gestaltete sich nun die Sache anders. In der Kirchenversammlung zu Basel war Hemmerlin's Name auch jetzt noch bekannt und geachtet, und er selbst nahm in den letzten Jahren derselben, sei es in rein kirchlichen Angelegenheiten, sei es bei den Verhandlungen des Königs Friedrich III., an der Versammlung Antheil. Dafür zeugt der Auftrag, den die Kirchenversammlung im Wintermonat 1446 dem Propste von Solothurn ertheilte, eine Klage des Abtes Peter und des Conventes zu Altenryf gegen vier namentlich bezeichnete Laien und andere Kleriker und Laien zu untersuchen, welche dem Kloster an inkorporirten Zinsen, Zehnten und Gütern Eintrag thaten, Recht zu sprechen und die Widerstrebenden mit kirchlichen Strafen zum Gehorsam zu nöthigen²⁾. Dafür zeugt ein Brief des Sachwal-

1) Der Brief, der im Original mit der Adresse an Propststatthalter und Kapitel im Staatsarchiv liegt, datirt: „Scriptum in Murten f'ia quinta ante katherine“ (1447 Nov. 23). Hüglin berichtet: „Etiam in fratres faciam hic extremam diligentiam, et | non curetis, et sitis animosi contra eos, Heri transiuit per Murten ille paruus | frater minor de Solodoro quem a longe vidi, et credo quod vadit ad | suum fratrem andream, sed nihil poterit contra nos obtinere, quia causa est introducta | in concilio, quod est supra papam et cardinalem. Ideo non curetis literas | suas si quas portaret, quum non potest cardinalis aut papa quidquam impedire | nostram citationem et inhibitionem a concilio emanatam . . . Ego nichil timeo de illo fratre, nisi quod impediatur | ne processum de manibus cardinalis possimus extrahere“, und unterschreibt: „Quem nostis Ja. Huglini | plus vester quam suus.“ Jener „paruus frater“ ist wohl der nämliche, von dem Hüglin in seiner spätern Bittschrift an Papst Felix (vgl. S. 454 Anm. 2) sagt: „Et credatur quod si vnus ex fratribus dicti ordinis, qui ex causa nominari omittitur, huiusmodi differentias non nutriret, prout nutrit, facilis inter partes haberetur concordia que nunc elongatur“, vielleicht der damalige Guardian, Bruder Joh. von Lüterkofen, oder der frühere Guardian Heinr. Karlsbach (vgl. S. 445 Anm. 3).

2) Beil. Nr. 20.

ters des Stiftes, Mag. Ernst von Matago, der im Christmonat 1447 während der Kirchenversammlung wegen des Prozesses mit den Minderbrüdern zu Basel Rücksprache mit Hemmerlin hielt¹⁾. Vor dem Concil und dem von ihm bestellten Richter konnte nun der Prozeß des Stiftes ohne Betheiligung des Prälaten und Vorstehers nicht wohl geführt werden. Deswegen wandten sich Propststatthalter und Kapitel um Rath und Beistand an den Propst und schickten ihm die Abschrift eines Memorials an die Kirchenversammlung, welches Hügliin wahrscheinlich während seiner Anwesenheit in Solothurn verfaßt hatte. Es enthält in ausführlicher Darstellung den Thatbestand des Prozesses, bestreitet die richterliche Befugniß des Cardinals von Corneto, da er vom Papste nicht schriftlich, sondern nur mündlich seine Vollmacht empfangen, und ungeachtet der Protestation des Kapitels zu Solothurn, ohne den Sachwalter desselben zu berufen und anzuhören, seinen Rechtspruch erlassen habe, und stützt sich in der Beweisführung gegen Errichtung der Kapelle auf die Ordensregel der Minderbrüder, deren erste Grundlage die vollkommene Armut sei, auf den Ungehorsam derselben gegen den Erlass des Cardinals, da sie die Kapelle wider das ausdrückliche Verbot desselben nicht innerhalb, sondern an die Kirche bauen wollen und die Bewilligung zur Annahme von Vermächtnissen nur zu ihren Gunsten auslegen, und auf die Verletzung der Pfarrrechte der Stiftskirche, indem Solothurn mit seiner geringen Bevölkerung nicht mit großen Städten zu vergleichen sei, in welchen das Volk sich in mehrere Kirchen vertheilen und die Errichtung solcher Kapellen freilich ohne Nachtheil der Pfarrkirche geschehen könne. In seinem Eifer nennt Hügliin die Bestimmung des Cardinals, daß man sich daran zu halten habe, wie es in der Mehrzahl der Klöster des Ordens Gewohnheit sei, ein weites, für die Chorherren unschiffbares und unergründliches Meer, da sich die Klöster der Minderbrüder zum Nachtheil der Weltgeistlichkeit so außerordentlich vermehrt haben, und beschuldigt die Minderbrüder zu Solothurn, daß sie mit diesem Kapellenbau nur

¹⁾ Brief des Mag. Ernst 1447 Dez. 15, vgl. S. 451 Anm. 2.

Stift und Pfarrei, wie schon vor zweihundert Jahren, zu schaden und sie zu Grunde zu richten suchen, und daß sie dazu den alten Vorwand zum Zwiste wieder aufwecken. Am Schlusse der Abschrift fragt das Kapitel den Propst an, ob unter diesen Umständen die Errichtung der Kapelle nicht verhindert und die Erlaubniß zu Vermächtnissen an die Minderbrüder nicht umgestoßen werden könne¹⁾.

Hemmerlin's Antwort besteht in Randbemerkungen zum Memorial und in einer einlässlichen Nachschrift. Er macht auf den alten Brief, die Gottesdienstordnung von 1370, aufmerksam, die er vor mehr als zwanzig Jahren im Stiftsarchiv gesehen habe, und die er mit seinem vorzüglichen Gedächtnisse genau beschreibt²⁾; er wirft bittere Bemerkungen gegen die Chorherren und die Minderbrüder hin; er ertheilt den Rath, den Stiftungsbrief der Kapelle genau einzusehen, ob derselbe die bestimmten Einkünfte dem Kloster insgemein schenke, oder ob er eine neue Pfründe stiften wolle. Im erstern Falle werde nichts gegen die Vergabung einzuwenden sein, im letztern sei die Form nicht rechtsgültig, da die Minderbrüder kein Beneficium besitzen dürfen; das Stift aber gewinne nichts, da der Vergaber mit dem Rathe rechtsgelehrter Männer der Stiftung leicht eine gültige Form geben könne. Solche Stiftungen seien auch in der Stadt Zürich anerkannt, wo in der Kirche der Augustiner Eremiten eine tägliche Messe bestehe, und der Leutpriester, der sich bei Propst und Kapitel daselbst Rathes erholt habe, nichts dagegen einwenden konnte, wo aber die Augustiner auch einen Glockenthurm errichteten, der von Rechtes wegen wieder abgetragen werden müsse. Das Beste sei, die Sache, soviel möglich, in die Länge zu ziehen; denn durch die Reform des Ordens der Minderbrüder werde die Streitfrage augenblicklich geschlichtet

¹⁾ Beil. Nr. 22.

²⁾ Es ist dieses die Zeit, 1424 Dez. 1 bis 1426 Juni 20, in der er sich mit dem neuen Statutenentwurfe beschäftigte. — Noch gilt von der „litera antiqua papirea“ (Beil. Nr. 3) Hemmerlin's Bemerkung: „sigilla sunt rupta, scilicet per maculas cognoscuntur vestigia“; von der neuen Bestätigung aber, „Si Sigillum Civium supponatur“, ist keine Spur.

sein, und wenn diese Reform bei der römischen Curie und in der Stadt Rom eingeleitet sei, werde man leicht einen Inhibitionsbefehl erlangen. Zuletzt mahnt Hemmerlin das Kapitel noch einmal, sich eine Abschrift des Vergabungsbriefes zu verschaffen und die alte Gottesdienstordnung hervorzufuchen; er will sich indessen bemühen, daß er von der Reform bei der römischen Curie und außer derselben recht bald Nachricht erhält ¹⁾).

In einem zweiten Briefe, da das Kapitel ihm durch den Chorherrn Martini alle Prozeßschriften vorgelegt und ihn berathen hatte, spricht sich der Propst gegen das Weiterführen des Prozesses aus. Als Martini nach Zürich kam, befand sich gerade der Generalvikar von Constanz ²⁾ daselbst. Dem geschäftskundigen Manne legte Hemmerlin in Gegenwart des Chorherrn die Sache vor, und der Generalvikar stimmte, wie der Propst vorhergesagt, mit ihm darin überein, der Vergaber sei im Rechte, von seinen Gütern den Minderbrüdern zu schenken und Bedingungen für bestimmte Messen und andere gottesdienstliche Feierlichkeiten daran zu knüpfen, und die Minderbrüder mögen Kapellen bauen, mögen lesen und singen; wenn es nicht zum Nachtheile der Pfarrkirche geschehe, könne man das nicht hindern. Solche Kapellen mit bestimmten Messen bestehen in den Mendikantenklöstern zu Constanz und Zürich, und die Weltgeistlichkeit habe nie daran gedacht, gegen dieselben aufzutreten. Hemmerlin erwähnt noch einmal der alten Gottesdienstordnung von 1370, welcher die gestiftete Messe nicht widersprechen dürfe, und gibt den Rath, den Prozeß auf gute Weise fallen zu lassen, da das Stift damit gewiß nichts gewinne. Wenn hingegen das Kapitel denselben nach dem Rathe rechtskundiger Männer weiterzuführen

¹⁾ Beil. Nr. 22.

²⁾ Wer ist dieser Generalvikar? Ich kenne urkundlich 1444 Jan. 13 bis 1459 Aug. 26 den Minderbruder Johannes, als Weihbischof und Generalvikar von Constanz („episcopus Bellinensis et vicarius in pontificalibus generalis“), an den sich in diesem Streite seiner Ordensgenossen Hemmerlin schwerlich wird gewendet haben. Nikl. Gundelfinger, der nach Hottinger 1435 — 69 diese Würde bekleidet haben soll, und der nach andern Andeutungen hier gemeint ist, finde ich urkundlich erst 1456 Sept. 13 — 1467 Nov. 25 als Vikar von Constanz.

gedenke, so wolle auch er nicht zurücktreten, und man möge dann im Namen von Propst und Kapitel unter den beiderseitigen Siegeln nur eine bessere Rechtsverwahrung einlegen. Gesezt aber, die Minderbrüder wissen noch mehrere Rechtssprüche zu ihren Gunsten zu erlangen, so bringe das dem Stifte keinen großen Nachtheil. Denn es sei kein Zweifel, daß auf der nächstkünftigen allgemeinen Kirchenversammlung, die in kürzester Zeit zu Stande kommen werde, eine Generalreform der Minderbrüder erfolge, wie sie in Oesterreich und Baiern schon vor sich gegangen und durch ganz Schwaben ihren Anfang nehme. Weil damit alle solche Privatmessen aufhören werden, so verliere dann der Stifter Niklaus von Wengi sein Geld, sein Andenken verschwinde, und mit seinen gestifteten Gütern werde aus Neid und Haß weder seine Seele, noch die seiner Eltern getröstet, und doch schmachte ohne Zweifel die Seele seines Vaters wegen gewissen Ursachen in der Hölle. Da also das Stift nichts erlange, da hingegen, wenn die Minderbrüder gewinnen, der von Wengi in seinem Vorhaben getäuscht sei und doch dabei Mühe und Auslagen verloren habe; so hält Hemmerlin für's Beste, vom Prozesse abzustehen. Thöricht sei es, daß die Stiftsherren den Prozeß nicht im Namen von Propst und Kapitel geführt, indem sie doch sein Siegel in Händen haben, und am Ende die ganze Prozeßführung ungültig sei, weil die Angelegenheiten einer Kirche ohne ihren Vorsteher nicht verhandelt werden können ¹⁾.

Wie sich hier Hemmerlin unentschieden und eher gegen den Prozeß ausspricht, ebenso benahm er sich auch, als er im Christmonat darauf sich in Basel befand, und der Sachwalter des Stiftes, Ernst von Natago, ihn darüber berathen wollte. Jener wußte trotz mehrmaliger Unterredung nicht klug aus ihm zu werden, und berichtete an die Chorherren in Solothurn, er habe nicht ergründen können, ob der Propst, was den Prozeß anbetreffe, ihrer Ansicht sei, während er und der Offizial von Basel so sehr zu ihren Gunsten thätig seien ²⁾.

¹⁾ Weil. Nr. 23.

²⁾ „d'ns prepositus mecum hic constituebatur et diuersis inter nos habitis colloquiis | non intelligo hominem, nescio si vobiscum concors

Der Prozeß zog sich noch lange hin. Papst Felix protestirte gegen das Ende des Jahres 1447 in einem Breve an die Abgesandten der Kirchenversammlung, daß dieser Handel vor das Forum derselben gezogen werde, indem er ihn schon einem Richter übergeben habe, und tadelte das Verfahren der Kirchenversammlung als Verletzung seines Konfordates mit derselben, in einer Zeit, in welcher er sich aus allen Kräften für die Ehre und Erhaltung der Versammlung bemühe¹⁾. Obschon noch ein zweites Breve im gleichen Sinne folgte, und die Minderbrüder für die Zurückweisung der Sache an Papst Felix Alles aufwendeten, ließ der dem Stifte günstige Kardinallegat dennoch den Prozeß nicht aus seinen Händen, und wenn er denselben auch dem bestellten Richter, Dr. Joh. von Neve, abnahm, so wies er ihn nur an die Kanzlei der Versammlung zurück²⁾. Noch im

existat . . . D'ns officialis et ego jam plurima hic habuimus colloquia super eo, vt possemus | habere iudices et deputaciones, quum uicecancellarius dare non audet metu iudeorum“ (Brief des Mag. Ernst 1447 Dez. 15). Der Offizial Dr. Joh. Gemminger war damals schon als Wartner am St. Ursenstifte angenommen (vgl. S. 340 Anm. 3).

¹⁾ Ernst von Ratago's Abschrift des Breve, die im Staatsarchive liegt, ist ohne Datum; es wurde aber dasselbe offenbar zwischen 1447 Nov. 23 u. Dez. 15 erlassen. Das Breve hat die Aufschrift: „Dilectis filiis sacri Basiliensis concilii deputatis“, und beklagt sich, daß der Prozeß, „que in nostra curia agitabatur ad sacrum concilium trahi temptatum est taliter ut jam ipsa causa vni ex iudicibus Rote commissa sit, que res licet ex eo capite nobis displiceat quod per hec talia attemptantes concordia et compactata inter ipsum concilium et nos dudum habita moluntur, dolemus tamen per amplius, quod hec tempore isto apud vos admittuntur quo nos pro vniuscuiuscunque vestrum honore et statu totis viribus laboramus.“

²⁾ „Preterea scire placeat, quod illi fraticelli hic litigare valde formidant et quantum possunt querunt vt causa | d'no nostro et ad ipsius curiam remittatur, Et ad idem d'nus noster sollicitat et super illa jam duo transmisit | breuia quorum vnus hic vobis transmitto copiam inclusam, aliud nondum est apertum quum ego ipsius | aperturam jmpediui cum beneplacito presidentis qui libenter vellet vt res concordaretur, Ipse etiam d'nus presidens | a d'no nostro papa habuit breuia quibus per ipsum receptis d'num iudicem compulit, vt tempore vnico dvntaxat | coram ipso tento termino causam nostram ad can-

März 1448 mahnt Hüglin von Lausanne aus den Magister Ernst von Matago zur beförderlichen Betreibung der Sache und ersucht ihn um genauen Bericht, wie es damit stehe¹⁾, und in der nämlichen Zeit meldet der Sachwalter dem Kapitel einläßlich den Stand des Prozesses, entwickelt und urgirt die schon von Hüglin vorgebrachten Gründe²⁾ in rechter Advokatenweise, und entschuldigt sich über seine bisherige scheinbare Unthätigkeit. Er ertheilt den Rath, bis zur baldigen Abreise des gefährlichsten Gegners, des Bruders Andreas Malvende, zu schweigen und dann die Sache desto kräftiger aufzugreifen³⁾. Sogar noch vom Mai desselben Jahres findet sich ein Brief Hüglin's, dem die Prozeßführung des Magisters Ernst, namentlich dessen zu weit gehendes Rechtsbegehren nicht gefallen wollte, daß die indessen theilweise gebaute Kapelle abgetragen werden müsse. Rücksichten auf den angesehenen Stifter der Kapelle und darauf, daß der Prozeß in Basel herumgezogen wurde, ohne einen Richter und Erledigung zu finden⁴⁾, bewogen Hüglin, den Weg der Ver-

cellariam remiserit, Nec eam alteri vult committere et sic sumus | sine iudice et stamus sicud (sic) piscis sine aqua, et hoc est de quo ipsi gloriantur, tamen non habebunt | id quod voluerunt quia ipsi volebant vt causa ad d'num nostrum remitteretur quod factum est, sed | ad cancellariam concilii“ (1447 Dez. 15, Brief des Mag. Ernst von Matago an das Kapitel, im Staatsarchiv).

1) 1448 März 12, der Brief im Staatsarchiv. Hüglin berichtet: „bene intellexi, quod ipsi minores lapides et alia corequisita | adducunt pro structura illius capelle contra quam habetis pugnare et nos | defendere, vltimate scripsi de d'no Cornetano qui reuersus est.“

2) Hüglin's Klageschrift Beil. Nr. 22.

3) 1448 März 11, das Schreiben liegt ebenfalls im Staatsarchiv. Es mahnt: „Sed quid facient d'ni visum fuit quod taceant quousque fr. andreas recedat qui | in breui est recessurus.“

4) Der Kardinallegat von Arles hatte dazu weder Lust noch Zeit, war er doch allzusehr mit viel wichtigern Angelegenheiten beschäftigt, nahm er doch an der die Verhandlungen von Bourges (1447 Juni 28) genehmigenden Versammlung von Lyon (1448) Theil, in welchen König Karl von Frankreich und mehrere deutsche Erzbischöfe und Fürsten, die bis dahin sich mehr Felix V. zugeneigt hatten, sich zu Vorschlägen einigten „ad dirimendum Schisma tempore Amadei, Felicis Papæ V. nuncupati,

mittlung einzuschlagen¹⁾. Er wandte sich in einer Bittschrift an Papst Felix und ersuchte ihn dringend, damit die Zwietracht unter der Geistlichkeit und den Bewohnern Solothurn's sich nicht steigere, die beide im Gehorsam gegen den heiligen Vater so unentwegt ausharren, und damit die eigentlich nur durch die Umtriebe eines einzigen Minderbruders gestörte Eintracht wieder hergestellt werde, die Untersuchung der Sache einigen seiner Prälaten und dem Bischof von Lausanne, dem viel an gütlicher Beilegung des Prozesses liege, oder dessen Generalvikar, oder auch andern gelehrten Theologen zu übergeben, sogar wenn er es wünsche, aus dem Orden der Minderbrüder, nur die Brüder Andreas Malvende und Franciscus von Juste ausgenommen, die schon für die Eine Seite Partei genommen. Durch diese Untersuchung und durch Annullirung alles Vorhergegangenen könnte ohne Aufsehen und weitere Verwicklung, besonders wenn der heilige Vater sich selbst den letzten Entscheid vorbehalte, der Prozeß einfach und gütlich vermittelt werden²⁾. Hüglin schickte eine Abschrift des Bittschreibens an Propststatthalter und Kapitel in Solothurn, mahnte zur Versöhnlichkeit und versprach, so-

exortum ac pacem ecclesie conciliandam et ad cogendum Concilium generale pro pace ecclesie" (Winterim l. c. VII, 206 — 7).

¹⁾ „noueritis me feria VI post penthecosten vestras recepisse literas vna-cum appellatione | et informationibus et aliis scriptis magistri Ernesti, que in prima lectura michi non placuerunt | nec placent, ne-que sunt vtilis, quia tendunt ad demolitionem edificiū jam facti et nos tendimus | ad impeditionem fiendi . . . quia considero personam edificantem et modum patientie . . . Si autem Iustitia haberet executionem | penes vos realem, teneo quod demoliretur tandem, sed non video modum in partibus illis | . . . Judicem Basilee non possumus obtinere, et miror de tanta impressione per breuia et scripta pape" (1448 Mai 19, Hüglin's Brief an das Kapitel).

²⁾ Hüglin's Abschrift ohne Datum liegt im Staatsarchiv; die Bittschrift muß kurz vor Mai 19 ausgefertigt worden sein. „timentur, heißt es in derselben, formidabiliter maiora scandala pericula et diuisiones inter eiusdem inhabitatores de leui non sapienda . . . Cum autem p. s. prepositus canonici et capitulum necnon dicti oppidi inhabitatores huiusmodi in obedientia S. V. constanter existant et illam cum omni deuotione perseuerent"

bald es ihm seine vielen und wichtigen Geschäfte in Lausanne erlauben, selbst nach Solothurn zu kommen¹⁾. In diesem ver-
söhnlichen Sinne scheint auch der langwierige Span endlich ge-
schlichtet worden zu sein, so daß wohl die Kapelle des hl. Ni-
klaus an der Kirche der Minderbrüder ausgebaut²⁾ und die
tägliche Messe zu Ehren Unser Lieben Frau gehalten wurde,
doch auf eine Weise und in einer Zeit, daß sie dem Gottes-
dienste in der Stiftskirche keinen Eintrag that³⁾. Niklaus von
Wengi aber erneuerte auch in der Stiftskirche die Kapelle und
den Altar Unser Lieben Frau, stiftete in derselben Jahrzeit und
fromme Vergabungen⁴⁾ und wurde der Gründer und Erbauer

1) Der Brief im Staatsarchiv, datirt: „Ex lausana raptim d'nica trini-
tatis“ (Mai 19) vgl. S. 426 Anm. 2.

2) Der Bau der Kapelle mag im Herbst 1448 vollendet worden sein. Im
Jahrzeitbuch der Minderbrüder wird festgesetzt: „Dedicatio Capellæ Sancti
Nicolai semper celebrabitur decima die Octobris.“ Seine hohe Ver-
ehrung gegen seinen hl. Namenspatron zeigte Nikl. von Wengi auch in
den frommen Bestimmungen seines Testaments (vgl. S. 456 Anm. 1).

3) In seinem Testamente (1466 Nov. 6) ordnet Nikl. von Wengi „Ein ewig
mess von vnser Lieben Frowen alltag ze singen in der Barfuossenkilchen
vnd dieselb mess sollen singen alltag dry Briester zu dem, der die mess
singt“, gibt dazu den Zehnten zu Oberwil, gilt in gemeinen Jahren 24
Viertel, zwei Schup. zu Bohn und 7 Säume Weinzins, und bestimmt,
daß diese Güter, „wo sy daran sumig wurdent, dz sy nit alltag gesun-
gen wurde“, an das Kloster Gottstatt, von diesem an die Barfussen zu
Bern und endlich zur Hälfte „an den spitall in der vorstat den ich ge-
buwen han“, zur Hälfte an das Siechenhaus zu Solothurn fallen sollen.
Nikl. von Wengi stiftete überdieß bei den Minderbrüdern ein Jahrzeit
„ze allen vier fronfasten ze began vnd alle Sontag ze verkünden in dem
wuchenbrieff“ (alte Abschrift in F. R. B. v. Wallier's Msc.). Im Jahr-
zeitbuche der Minderbrüder steht sein Name beim Jahrestage seiner Frau
„kathrin marcschalin, Juncßer Niclaus von wengyn, Juncßer Jacobs
felg bede ir elichi man“ (Juli 23) und im Familienjahrzeit (Okt. 29).

4) vgl. S. 332 Anm. 3. Der im Testamente gestiftete Jahrestag von ei-
ner Schup. zu Oberwil ist im Jahrzeitbuch II. des Stiftes Okt. 27 beim
Familienjahrzeit verzeichnet, mit der weiteren Vergabung von einem Vier-
tel Roggen an den Leutpriester, seinen und seiner Gattin Namen alle
Sonntage von der Kanzel zu verkünden. Ueberdieß stiftete er laut Te-
stament Jahrzeiten in den Gotteshäusern St. Urban, Gottstatt, Tedlin-
gen und St. Benedikt in Biel (F. R. B. v. Wallier's Msc.). Auch in

des neuen Spitals, einer wohlthätigen Anstalt, die bis auf den heutigen Tag zum Segen der Stadt und des Kantons Solothurn fortbesteht und das Andenken des edeln Stifters zur dankbaren Verehrung kommender Geschlechter erhalten wird¹⁾.

Fraubrunnen ward sein Andenken mit dem seiner Schwester Benedikta Aug. 2 begangen (Amiet, Reg. v. Fraubrunnen 155, Nr. 779).

- ¹⁾ Gewiß hatte schon in den ältesten Zeiten das St. Ursenstift, wie die meisten Gotteshäuser dieser Zeit, einen Spital und eine Armenherberge für Pilger und Wallfahrer, sowie überhaupt für arme und kranke Fremdlinge. In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (u. A. 1328 Juni 3, Sol. Wbl. 1816, 282) begegnet uns neben jenem auch ein Spital der Bürgerschaft. Der Spital des Stiftes befand sich in der größern Stadt, wohl in der Nähe der Stiftskirche, der Spital der Bürgerschaft in der Vorstadt vor der Brücke über die Aare. So belehrt uns eine Urkunde von 1350 Aug. 18, laut welcher eine Vereinigung der beiden Anstalten projektirt wurde (Sol. Wbl. 1818, 282), wohl eine Folge der Verarmung von Stadt und Stift „tam propter guerrarum turbines quam ignis voraginem“, so daß die Stiftsherren nicht mehr im Stande waren, „hospitalitatem tenere, prout hactenus Solodurenses canonici honorifice facere consueverunt“ (1338 Jan. 30, Sol. Wbl. 1818, 261). Die Vereinigung kam nicht zu Stande, und 1375 wurde der Bürgerspital, wahrscheinlich sammt der Vorstadt, durch die Alles verwüstenden Schaaren der Gugler niedergebrannt (Sol. Wbl. 1822, 47). Noch 1386 Aug. 14 klagten Propst und Kapitel, daß der nunmehr einzige Spital des Stiftes in der Stadt sehr arm, baufällig und ungenügend, und daß die durch Feuersbrünste, Erdbeben und Kriegsverheerungen verarmte Bevölkerung weder für den Unterhalt der Armen, noch für den gehörigen Bau des Hauses das Erforderliche zu leisten im Stande sei; sie schickten daher zwei Brüder und Diener des Spitals aus, um milde Gaben für denselben zu sammeln („Conradum dictum Fleuten et Wernherum dictum Groiben, confratres et seruos dictorum pauperum“; wir finden also hier, wie noch 1452 „bruder Glaws im spital“ (Seck. Rechnung), barmherzige Brüder, welche die Kranken besorgen), und verheißten den Wohlthätern des Spitals, der zu ihrem Gotteshause gehöre einen vom hl. Stuhle gewährten Ablass (Sol. Wbl. 1822, 46). So blieb es ungefähr hundert Jahre. Zwar gestattete Papst Martin V. 1418 Mai 22 auf seiner Durchreise durch Solothurn der Bürgerschaft, da in ihrer ziemlich großen und bevölkerten, an einer vielbesuchten Straße gelegenen Stadt sehr viele arme Fremdlinge zusammenströmen und aus Mangel eines gehörig fundirten Armenspitals nicht Pflege und Unterkommen finden, zum Lobe Gottes und zu Ehren der hl. Johannes des Täufers und Nikolaus einen Spital mit Kapelle, Glocken-

Der langwierige, unerquickliche Rechtsstreit zwischen Stift und Minderbrüdern mit all seinen Berathungen, Protestationen und Inhibitionen bietet interessante Aufschlüsse, sowohl in Bezug auf die kirchlichen Zustände im Allgemeinen, als auch auf die

thurm und Glocke zu gründen und dotiren, und gewährt dem Rathe das Präsentationsrecht des zur Verwaltung der hl. Sacramente am Spital angestellten Kaplans (Sol. Wbl. 1819, 297), zwar wies der apostolische Kommissar, Abt Heinrich Mer von Belletai 1420 Juli 6 die Einwendungen des Propstes und des Leutpriesters gegen das dem Rathe gewährte Präsentationsrecht des Spitalkaplans in definitiver Entscheidung ab (Sol. Wbl. 1819, 305), und wir treffen öfters auch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei oder drei von der Bürgerschaft gewählte Spitalpfleger und als Kapläne am Spital 1444 Herrn Heinrich Pirrer, 1461 Herrn Niklaus Stenglin, 1464—71 Herrn Kaspar Suter (S. 400 Anm. 2, Sol. Wbl. 1846, 20 u. 1847, 98 u. 107), auch ward 1461 März 13 der Kirchensatz von Rimpach für den Spital erworben (Rüthy's Msc.); dennoch aber wurden Gründung und Bau des neuen Bürgerospitals in der Vorstadt von Nikl. von Wengi erst 1465, zwei Jahre vor seinem Tode, begonnen und 1469, zwei Jahre nach seinem Tode, aus den reichen Vermächtnissen des Stifters vollendet. In seinem Testamente ordnet Nikl. von Wengi „alles min ligend gut zinsf zehenden phennigzinsf Güner Cyger Neben wyngzinsf Huss vnd Hoff Hussrat an den spital des heiligen geistes gelegen in der vorstatt . . . dz sy nieman darinn nemen sullen dann arm geligerig vnd lüt die ire zit mitt frombkeit vnd mitt eren harbracht hand, wol mügen sy in das ober gemacht pfründer nemen die ir pfruond kauffen one schaden des spitals . . . es sol ouch damitt absin der Buw den ich tun solt vnd ich nit begeben han ze tunde, dz alles sol ein Schulthz vnd Rat verschaffen daz er in zweien Jaren gemacht werd nach minem tode vnd wo dz nit geschehe, so sollen alle die gut vallen an den spital ze Bern, es sol ouch ein iettlich Briester vff disser pfruond (des Spitales) alle fronvasten selb dritt min vnd mines wips vnd vnser vordren jargit began . . . Item so sol der Altar im spital gewicht werden ze der Er vnser Lieben Frow vnd des heiligen geists Sant Niclaus Sant Katrinen Sant Anthonien Sant Cristoffels Sant Jacobs vnd Sant Jost“ (F. R. B. v. Wallier's Msc.). Noch befindet sich im gegenüber liegenden Hause des Spitalpfarrers das in Stein gehauene Wappen des Stifters mit den Bildern der seligsten Jungfrau und des hl. Ursus und der Inschrift: „Claus von Wengen Anno d'ni M^o cccc l x v^o. disse spital stat in gottes hand, zu dem helgen geist ist er genant.“ Ueber die spätern Schicksale der Anstalt und die segensreiche Einführung der barmherzigen Schwestern in derselben

Gefinnung und die persönlichen Verhältnisse unsers Hemmerlin in den letzten Jahren seines Wirkens. Es ist dieser Rechtsstreit eine charakteristische Szene aus dem damals in deutschen Landen in vielen Diözesen ausgebrochenen Kampfe zwischen Weltgeistlichkeit und Mendikanten¹⁾, und wenn es auf der Einen Seite einen wehethuenden Eindruck macht, daß die Minderbrüder der ersten Grundlage ihres Ordens, der vollkommenen Armuth und gänzlichen Entsagung auf alle Genüsse und Ehren der Erde, vergessen haben, und nach zeitlichen Gütern, nach Bequemlichkeit und Ansehen streben; so bringt es uns andererseits keine gute Meinung von den Stiftsherren zu Solothurn bei, daß sie die Errichtung und Dotirung einer Kapelle, deren Einkünfte nicht in ihre Hände fließen, als Zankapfel gegen die in der nämlichen Stadt wirkenden Ordensmänner aufgreifen, mit denen sie zum innern Ausbau der Einen Kirche und zum Seelenheile der Gläubigen recht einig hätten gehen sollen, um so mehr, da schon seit hundert Jahren ähnliche Stiftungen in derselben Kirche, sowie in den meisten Kirchen der Minderbrüder bestanden²⁾. Keinen bessern Eindruck macht der schleppende, so oft gestörte Gang des Prozesses. Es war das letzte Jahr der in sich selbst zerfallenden Kirchenversammlung von Basel. Seitdem der kluge, sanfte Nikolaus V., als Nachfolger Eugen's IV., auf dem Stuhle des hl. Petrus in Rom saß, und König Friedrich III., mit der deutschen Nation die lange festgehaltene Neutralität aufgebend, sich ganz an den neuen Papst angeschlossen hatte³⁾; war das Anse-

vgl. Kirchenzeitung für die kath. Schweiz 1849, 283 ff. — Den Spital in Olten stiftete 1482 Werner Scherer, welcher dazu sein Wohnhaus und einige Güter hergab, u. A. eine Matte, damit der Spitalknecht daraus ein Pferd zum Transport kranker Bettler halten könne. Um 1501 vergabte der Leutpriester Ulrich Bistly sein Haus und all sein Hausgeräthe dem Spital (Hb. von Arg, Gesch. v. Olten Msc.).

¹⁾ vgl. S. 429 Anm. 2.

²⁾ vgl. S. 428 Anm. 2.

³⁾ König Friedrich verlangt 1444 Okt. 8 die Verlegung des Concils nach Constanz, hält 1446 Jan. 13 u. Sept. 25 Reichstage zu Nürnberg und Frankfurt zur Herstellung der kirchlichen Einheit, und erläßt 1447 Aug. 21 ein Ausschreiben an das gesammte römische Reich, daß Alle dem recht-

hen des Gegenpapstes Felix und des zur Versammlung weltverbessernder, einseitiger Theoretiker und hochfahrender Doktoren herabgekommenen Concils ganz gesunken. Dennoch suchte die Versammlung den einmal betretenen Boden, der ihr unter den Füßen wankte, so sehr zu behaupten, daß sie nicht nur später mit Gewalt von Basel vertrieben werden mußte ¹⁾; sondern daß sie, trotz des mit ihrem Papste geschlossenen Vertrages, Eingriffe in dessen Rechte machte ²⁾, daß sie vor dem päpstlichen Gerichtshofe waltende Prozesse vor ihr Forum zog, und daß der präsidirende Kardinallegat von Arles darauf bezügliche Breven des Papstes unbeachtet zur Seite legte oder ganz unterdrückte, ohne sie der Versammlung vorzulegen ³⁾. Felix V. befand sich mit den von ihm creirten Kardinälen, seinen Kollegien und Hofleuten in Lausanne, und war damals nicht nur in kirchliche, sondern auch in wichtige diplomatische Verhandlungen verwickelt. Es galt, seinem Sohne, Herzog Ludwig von Savoiien, das Erbe des 1447 Aug. 13 verstorbenen Philipp Maria Visconti, das reiche Herzogthum Mailand, zu erwerben, und dazu sollte der heilige Vater mit seinen weisen Rathschlägen, mit seinem Ansehen, mit Geld und Bürgschaft verhelfen ⁴⁾. Gerade in den Monaten, als Chorbherr Hüglin in Lausanne auf Entscheid des Stiftsprozesses durch den Papst selbst hinarbeitete, und derselbe endlich geschlichtet wurde ⁵⁾, nahmen die Verhandlungen wegen des Herzogthumes

mäßigen Papste Nikolaus V. anhangen sollen, keineswegs aber einem andern Papste, noch auch der Versammlung zu Basel (Chmel l. c. I, Nr. 1783, 2010, 2156 u. 2310). Der König hatte schon Papst Eugen IV., der damals auf dem Sterbebette lag, 1447 Febr. 6 durch seine Gesandten Obediens geleistet (Winterim l. c. VII, 202).

¹⁾ vgl. S. 422 Anm. 3.

²⁾ Das mußte schon aus dem geltenden Grundsatz: „Concilium supra papam“ hervorgehen, und es wurden auch die Consequenzen bis in's Kleinlichte, sogar bis zu Excommunicationen, verfolgt, wie ein Erlass des Concils schon von 1436 Okt. 26 (Stiftsarchiv Solothurn) beweist.

³⁾ vgl. S. 452 Anm. 2.

⁴⁾ vgl. „Gaulleux, Correspondance du Pape Felix V. et de son fils au sujet de la ligue de Milan“ (Archiv für Schweiz. Gesch. VIII, 269 bis 364).

⁵⁾ Nach 1448 Mai 19 (vgl. S. 454 Anm. 1).

Mailand ihren Anfang ¹⁾, und kamen die von Basel vertriebenen Prälaten und Doctoren, die letzten Ueberreste der Kirchenversammlung, nach Lausanne, wo sie sich Juli 24 in der ersten Sitzung, als Fortsetzung des Basler Concils, constituirten, mit der Bemerkung, ihr Zweck, womit Felix einstimme, sei die Herstellung der Einigkeit und des Friedens der Kirche ²⁾. Noch zwei Jahre schleppte sich die wenig besuchte Versammlung in Lausanne fort, bis endlich durch Vermittlung des Königs von Frankreich 1449 April 5 zu Lausanne ein Vertrag zu Stande kam, durch welchen das unheilvolle zehnjährige Schisma ein Ende nahm. Vier Tage nachher legte Felix V., mit Vorbehalt der päpstlichen Ehrenrechte, der Würde des Kardinalbischofes von Sabina und eines Legaten für Savoien und die schweizerischen Bisthümer ³⁾, die Tiare zum Besten des Kirchenfriedens nieder ⁴⁾. Die Versammlung zu Lausanne hob nun in ihrer zweiten Sitzung (April 16) alle Strafen gegen die Anhänger Eugen's IV. und des Concils

1) Der erste Brief wurde von Herzog Ludwig unmittelbar nach seinem Vertrage mit den Mailändern (1448 Mai 3) an den Papst geschrieben (Gaulleux I. c. 275).

2) Wurstisen I. c. 411; Wessenberg I. c. II, 504 hat Aug. 24.

3) Im Kardinalkollegium sind von alter Zeit her der Kardinalbischof von Sabina, einer Legation des Kirchenstaates, und der Kardinalpriester von der Kirche der hl. Sabina in Rom. Da Felix die erste Ehrenstelle nach dem Papste selbst erhalten sollte, so wurde ihm wahrscheinlich jene Würde des Kardinalbischofes zu Theil, die in unsern Tagen der in der Kirche und Wissenschaft hochgefeierte Kardinal Lambruschini bekleidete. Doch stimmen die mir bekannten Berichte darin nicht überein, und ein entscheidendes Dokument ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen. Legat blieb Felix für alle Staaten des Hauses Savoien und die Bisthümer Lausanne, Basel, Straßburg, Constanz, Chur und Sitten.

4) 1449 April 9 (V idus Apr. Gaullieur I. c. 313 nach dem Dokumente bei Guichenon). Herzog Ludwig läßt im Mai an den Vater schreiben: „Puisq'ainsi est que notre Saint Père, pour plaire à Dieu et suivre l'avis des princes chrétiens, mesment du Roy (de France), a voulu deslaisser son droit pour mettre paix et union en l'Eglise, Monseigneur y est consentant, pourvu que les choses se fassent d'après les chapitres qui avaient été préfixés“ (Gaullieur I. c. 317). — Schon 1447 hatte König Friedrich III. den Herzog aufgefordert, seinen Vater zur Niederlegung der Würde zu bewegen (Schmel I. c. I, 229 Nr. 2252).

von Ferrara auf, erkannte in der dritten (April 25) Nikolaus V. als rechtmäßigen Papst an und sprach in der vierten und letzten (Mai 7) ihre Auflösung aus¹⁾. Während dieser ganzen Zeit blieb Chorherr Hüglin in seiner einflußreichen Stellung am päpstlichen Hofe zu Lausanne und nahm auch an den letzten Erlassen des Papstes und Concils persönlichen Antheil²⁾. Da er denselben viele Jahre lang treue Dienste geleistet und wegen dieser Anhänglichkeit schon 1441 seines Canonikates zu St. Diez beraubt worden war³⁾; belohnte ihn Felix V. noch im Christ-

1) Wurstisen l. c. 415, Wessenberg l. c. II, 505 — 6. Die Berichte stimmen nicht überein. Garduin's Acta Conc. Basil., die ich benützte, endigen mit der 45. Sitzung (Sessio ultima) 1442 Juni 15; andere Quellenwerke waren mir nicht zugänglich. Die Akten der Kirchenversammlung zu Basel, die sich in der Universitäts-Bibliothek daselbst befinden (Burdhardt, der Kanton Basel 229), und das Protokoll der Versammlungen zu Lausanne, das im Original im Staatsarchiv zu Lausanne aufbewahrt wird (Arch. de Fribourg I, 162), zusammengehalten mit den vielen zerstreuten Erlassen des Concils in unsern Landen, bieten reichen Stoff zu einer interessanten, verdienstvollen kirchengeschichtlichen Monographie.

2) Das Pergamen, welches den päpstlichen Provisionsbrief für Benthaz und andere darauf bezügliche Akten enthält, diente Hüglin selbst noch später zum Büchereinbände. Es enthielt dieses Buch unter andern von Hüglin verfaßten, zum Theil noch vorhandenen Schriften: „Acta et bulle vnionis facte in ecclesia dei et resignatio papatus per Felicem“ (Weil. Nr. 24).

3) 1441 Dez. 4 protestirt Jakob Hüglin, „canonicus sancti deodati de sancto deodato“, der „ad canonicatum rite et legitime receptus et admissus“, lange Zeit das Canonikat in ruhigem Besig hatte, da „nunc propter horrendum scisma et dissidium in ecclesia sancta dei prohdolor vigentia necnon differentiam diuersorum tribunalium repugnantium nonnulli principes et plurimi alii notabiles viri animos suos super obedientiam alicui superiori prestandam teneant suspensos asseraturque tertium locum pro futuro ycumenico ac communi generali concilio celebrando de proximo eligendum, in quo huiusmodi diuisiones et differentie cum dei auxilio sopiri possint Et propterea in dubium uertatur adque modernis temporibus super grauaminibus et oppositionibus ac aliis occurrentiis habendus sit recursus“, vor dem Rathe zu St. Diez, daß Guillelmus Gerardus „alias bonnederee“ sich mit einem päpstlichen Provisionsbriefe (Eugen's IV.) in sein Canonikat eindränge (Hüglin's Abschrift im Staatsarchiv). Saint Diez oder Saint

monat 1448 mit einem Provisionsbriefe auf die erledigte Pfarrei Penthaz in der Waat, in welche Hüglin in Folge eines zweiten Erlasses des Papstes schon nach wenigen Tagen eingeführt wurde¹⁾. Ebenso bewies der Papst im April 1449 seine fortdauernde Zuneigung gegen die Bewohner von Bern und Solothurn durch ein Fastenindult, in welchem er auf die Bitte von Schultheiß und Rath der beiden Städte den Bewohnern und Unterthanen derselben gestattet, nach ihrer alten, seit Menschengedenken bestehenden Uebung während der vierzigtägigen Fastenzeit und an andern Fasttagen Milchspeisen zu genießen, und den Abt von Erlach beauftragt, sie von allen Censuren zu absolviren, in die sie durch unerlaubten Genuß derselben gefallen sein könnten. Die freundliche Gesinnung Felix V. gegen die Städte und den

Die ist eine Stadt im Erzbisthum Viganz, wo eine uralte Klosterstiftung bestand, die später in ein Kollegiatstift umgewandelt wurde.

- 1) Es ist kein päpstlicher Provisionsbrief im gewöhnlichen Sinne. Felix V. stützt sich auf einen Erlass der Kirchenversammlung von Basel, laut welchem ihm an den in bestimmten Monaten, u. A. im Dezember, erledigten Pfarrkirchen im Gebiete seines Sohnes, des Herzoges von Savoyen, das Kollaturrecht zusteht, und ernennt nun, nach dem im laufenden Monat zu Lausanne erfolgten Tode des Pfarrrektors Joh. Jaquinod von Penthaz, den geliebten Sohn Jak. Hüglin, „volentes tibi premissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem . . . quodque canonicatu et prebenda ecclesie sancti deodati Tullensis diocesis . . . auctoritate quondam Gabrielis olim Eugenii pape quarti post ipsius a Romano pontificio per dictam Synodum factam depositionem propter obedientiam per te nobis prestitam, in qua adhuc persistis spoliatus existi“ zum Rektor von Penthaz. Die Einkünfte des Kanonikates von St. Diez hatten jährlich um 24 Pfund der Münze von Tours betragen, die von Penthaz beliefen sich auf 26 Pfund; dazu kamen noch 14 Mark Silber von Hüglin's Kanonikaten zu Solothurn und Amsoldingen (1448 Dez. 10, Weil. Nr. 24). Die Sache hatte Gile, da Felix V. Stellung sehr schwankend wurde. Daher befiehlt der Papst am nämlichen Tage den Domherren von Lausanne Humbert von Ghiffiaco und Ant. Brocheti den Erwählten in seine Pfarrstelle einzuführen, Dez. 14 theilt der Offizial von Lausanne den Parochianen von Penthaz dieses päpstliche Breve mit und mahnt sie bei schwerer Strafe, Hüglin innerhalb sechs Tagen in den Besitz seiner Pfründe zu setzen, und schon Sonntags Dez. 15 installirt denselben in der Kirche zu Penthaz der Subegetutor Mikl. von Grassiaco, Pfarrer von St. Germain (vgl. Weil. Nr. 24).

Bittsteller Hüglin tritt um so mehr hervor, da das Indult auf seinen Befehl von der Kanzlei unentgeltlich ausgefertigt werden mußte und merkwürdiger Weise am Tage nach dem abgeschlossenen Vertrage über die Thronentsagung des Papstes, drei Tage vor dieser selbst, ertheilt wurde ¹⁾.

In ganz anderer Stellung befand sich damals der Propst des St. Ursenstiftes. War Hemmerlin schon früher durch den unfruchtbaren Tendenzkampf der Kirchenversammlung zu Basel mit Papst Eugen IV. bewogen worden, sich mehr auf seine reformatorische Wirksamkeit am Stifte Zürich und auf seine Studierstube zurückzuziehen, und machte er damals seinem Unmuthe in Klagen und Beschuldigungen gegen beide Parteien Luft ²⁾; so folgte er, seitdem er im Jahre 1442 König Friedrich III. in Zürich und Solothurn feierlich empfangen und als Hofkaplan nach Basel begleitet hatte ³⁾, treu der Neutralitätspolitik seines königlichen Herrn ⁴⁾. Im Hornung 1447 leistete Friedrich III. durch seine Gesandten dem sterbenden Papste Eugen IV. Obedienz und im August desselben Jahres forderte er in einem Ausschreiben an das gesammte römische Reich zum Gehorsam gegen Eugen's Nachfolger, Nikolaus V., als den einzig rechtmäßigen Papst,

¹⁾ 1449 Apr. 6 (Sol. Wbl. 1826, 56). Wahrscheinlich waren damals zur Beilegung der Kirchentrennung Gesandte von Solothurn in Lausanne, wie wir zum nämlichen Zwecke zwei Berner Gesandte daselbst finden (Gaullieur l. c. 300).

²⁾ vgl. oben S. 368 ff. u. 380.

³⁾ vgl. oben S. 388 ff.

⁴⁾ vgl. S. 380 Anm. 2 u. 3. Bezeichnend ist auch folgende Stelle im processus judic. (de Nob. folio 144): „Et quia d'nus omnipotens cum apostolorum senatus concione, propter scismatis protunc totum mundum fastidientis causas, dudum inter duos *pseudopontifices*, videlicet Eugenium et felicem de Szbaudia ac concilii Basilien. presidentes de papatu contententes exortas. Et de sancti spiritus dudum ad dictum Basilien. concilium solenniter missi *minime perficientis*: vt vlterioribus parceretur laboribus et expensis reuocatione notabiliter occupationis intricatione fuerat convolutus.“ Hemmerlin ergießt seinen bittersten Spott über die Kirchenversammlung von Basel, bei welcher der vom allmächtigen Vater gesandte hl. Geist nichts ausrichten kann, und von welcher derselbe zurückgerufen werden muß.

und zur Losfagung von der Versammlung zu Basel und ihrem Papste auf¹⁾. Daß diese Handlungsweise und Aufforderung des Königs auch unsern Hemmerlin wieder dem rechtmäßigen Papste und dem römischen Stuhle zuführte, ergibt sich aus seinen zu Ende des Jahres 1447 geschriebenen, beratenden Briefen im Stiftsprozesse. Er hält den ganzen Prozeß vor Felix V. und der Versammlung zu Basel für fruchtlos und spricht mit keinem Worte die Anerkennung dieser Autoritäten aus; dagegen weist er ausdrücklich darauf hin, daß die Kirchenversammlung zu Basel in kürzester Zeit ein Ende nehmen und einer bald folgenden, allgemein anerkannten und im ächten Reformgeiste wirkenden an einem andern Orte weichen müsse, und daß jedenfalls von Rom und dem heiligen Stuhle aus wichtige Reformen für das kirchliche Leben bald erfolgen werden; er verspricht sogar, sich zu erkundigen, was hinsichtlich der Reform der Minderbrüder in der römischen Curie vorgehe²⁾. Offenbar erwartet er also von dem gelehrten, klugen Nikolaus V. die schon lange ersehnten kirchlichen Reformen und trägt sich mit frommen Wünschen und glänzenden Hoffnungen vom Erfolge einer allgemeinen Kirchenversammlung, die recht bald stattfinden müsse. Wohl dachte er dabei, wie auch König Friedrich es wünschte³⁾, an sein liebes Constanz und die

¹⁾ vgl. S. 458 Anm. 3.

²⁾ „Prout res se habet de presente Est consilium meum saluo saniori, vt vos non ponatis ad lites, quod finaliter nichil obtineretis, et perderetis expositiones (Weil. Nr. 23). Est autem Consilium meum Saluo saniori, ut protrahatur tam in quantum potest in finem, si fieret reformatio ordinis minorum, extunc vnico verbo prope cessaret contentio Et si illa reformatio incipit in Romana Curia vel in vrbe, de facili obtinebitur talis inhibitio Et ego faciam interim diligentiam, vt sciam de reformatione in Romana Curia et extra (Weil. Nr. 22). nullum est dubium; quin in proximo celebrando consilio (sic) quod celebrabitur breuissimo illorum minorum fratrum erit generalis informatio“ (Weil. Nr. 23).

³⁾ Schon 1444 Okt. 8 macht der König der Versammlung in Basel den Vorschlag zu einem 1445 Okt. 1 zu eröffnenden General-Concil in Constanz, „quem quidem locum eximium tamquam Romanorum Rex et advocatus Ecclesie pro huiusmodi concilio generali celebrando nominamus“, wohin sich die zu Basel Versammelten verfügen sollen, er selbst

Bestrebungen des dortigen Concils, das Ideal seiner Jugend; stand er doch in diesen Jahren noch in den freundschaftlichsten Verhältnissen zum Bischof von Constanz und zu dessen Generalvikar. Wenn sich auch Hemmerlin im letzten Jahre der Kirchenversammlung in Basel befindet, so ist dieses nur ein vorübergehender Besuch, und er mag vielleicht im Sinne oder sogar im Dienste des Königs auf Auflösung derselben und auf Anerkennung des Papstes Nikolaus hingearbeitet haben ¹⁾. Er scheint überdies in der nämlichen Zeit, als ein besonderes Zeichen der Gunst des Papstes Nikolaus, einen Provisionsbrief auf die Stelle des Conservators am Frauenmünster in Zürich erlangt zu haben ²⁾.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten und Parteinahme in der kirchlichen Streitfrage, bei der noch nicht gehobenen feindseligen Spannung vom Zürcherkriege her, den Hemmerlin gerade in den letzten Jahren durch sein Buch vom Adel mit all seiner Heftigkeit wieder aufzuwecken suchte, konnten die Beziehungen des Propstes zum Stifte und zur Bürgerschaft von Solothurn nicht die freundlichsten sein, und es leuchtet das auch aus Hemmerlin's schon angeführten Briefen hervor. Nicht nur spricht er sich geringschätzig und wegwerfend über die Schritte der Stiftsherren im Prozesse aus, nicht nur sind sein Rath, seine Versprechungen und Bertröstungen auf die Zukunft unbestimmt und wenig sagend und den Ansichten und Plänen des Kapitels entgegen, und als es sich vor der Kirchenversammlung um Entscheidung handelt, benimmt er sich so zweideutig, daß man über seine Gesinnung nicht klug werden kann ³⁾; sondern der leiden-

sich einfinden will, auch Papst Eugen IV. oder seine Legaten und Gesandte aller Könige und Fürsten erscheinen sollen. Auch der Papst versteht sich in seinen letzten Lebenstagen in einer Bulle an den König (1447 Febr. 5) zu einem General-Concil in Constanz (Schmel 1. c. I, 182 u. 227, Nr. 1783 u. 2236).

¹⁾ vgl. S. 369 Anm. 2 u. S. 451 Anm. 2. Hemmerlin war in dieser Zeit eifrig mit seinem Buche de Nobilitate beschäftigt und für den König und sein Haus äußerst eingenommen (vgl. S. 396 Anm. 3 u. 4 und Meber 1. c. 198).

²⁾ Passionale (Mebler 1. c. 288 u. 391).

³⁾ „Quod autem videatis quod non velim recedere de vobis. Si per pe-

schaftliche Mann kann und will seine Erbitterung gegen die angesehensten Männer der Stadt, die sogar an der Spitze des Gemeinwesens standen, seinen Unmuth gegen die Stiftsherren nicht verbergen und schüttet sie in seinen Briefen an das Kapitel in so verletzender Weise aus, daß dieselben ihre feindselige Stimmung gegen ihn nur mehrten mußten. Vorzüglich darum gibt Hemmerlin den Rath, den Prozeß nicht fortzuführen, damit Niklaus von Wengi, der Stifter der Kapelle in der Minoritenkirche, seine Güter zwecklos und erfolglos opfere, indem bei den bald erfolgenden Reformen des Ordens alle Stiftungen dieser Art in den Kirchen der Minderbrüder aufgehoben werden sollen. Niklaus von Wengi werde sich also durch seine reichen Ehenkungen kein frommes Andenken, sondern Neid, Haß und Zwietracht stiften, und es werden weder seine Seele, noch die Seelen seiner Voreltern getröstet werden, da doch die Seele seines Vaters Jakob, wie Hemmerlin gar nicht zweifelt, wegen gewissen Ursachen sich in der Hölle befinde ¹⁾. Mag dieser bittere Groll,

ritorum consilium inueneritis procedendum faciatis fieri vnam literam in forma meliori, Ita quod felix prepositus et capitulum Ratificent acta et iudicata, et de nouo constituent procuraciones . . . Satis simpliciter gestum est quod non processistis nomine prepositi et Capituli cum habueritis Sigillum meum. Et finaliter processus fuisset ruinosus cum sine prelato res ecclesie non debeant disponi“ u. A. (Weil. Nr. 23). Ueber sein zweideutiges Benehmen vor der Kirchenversammlung vgl. den Brief des Procurators Ernst von Matago S. 451 Anm. 2.

- 1) Er wiederholt es an zwei Stellen: „si fratres obtinebunt, ille laycus similiter in suo proposito decipietur, quia perdit labores et expensas, quia suis prepositis non manebitur propter literam quam habemus inter nos et ipsos fratres et propter superuenientem reformationem. et intelligentibus sat est, fiat tamen voluntas vestra, si quam noueritis meliorem . . . extunc ille laycus perdiderit peccuniam suam, quia iste peculiares et singulares misse omnes cessant, et non erit memoria amplius nec de suis bonis taliter deuotis, ex inuidia odio et rancore nec anima sua nec parentum suorum consolabitur, quia non dubito propter causas quin anima patris sui sit in inferno“ (Weil. Nr. 23). Der letzte Satz ist nicht recht deutlich. Doch mag er, gegen Hemmerlin's sonstige Schreibweise (vgl. S. 398 Anm. 2 und viele Stellen, namentlich de Nobil. 147 ff.) und den allgemeinen Sprachgebrauch, etwa sagen wollen: „Da doch die Seele seines Vaters, die in der Unterwelt,

der sich, besonders eines Priesters unwürdig, in das Heiligste, der sich über das Grab hinaus erstreckt, von Hemmerlin's ersten Propstjahren herrühren und dem reichen Jakob von Wengi, der von St. Johannes des Täufers Tag 1412 bis 1413 und 1418 bis 1420 in Solothurn die Schultheißwürde bekleidete und auch nachher bis zu seinem Tode, um's Jahr 1434, als Altschultheiß ein Mann von Ansehen und Einfluß in Rath und Gemeinde blieb ¹⁾, als einem der Haupturheber jener Eingriffe in die Stiftsrechte gelten, welche die Exkommunikation von 1425 über Rath und Gemeinde hervorriefen ²⁾, mag Hemmerlin dem Altschultheiß vorzüglich zur Last gelegt haben, daß die Bedingungen zur Lossprechung von der Exkommunikation später nicht erfüllt wurden ³⁾, oder mag er aus andern öffentlichen oder persönlichen Ursachen Jakob von Wengi und dessen im Zürcherkrieg vielfach auftretenden Sohne ⁴⁾ Unwillen nachgetragen haben; jedenfalls geben diese Neußerungen wieder Zeugniß von jener rücksichtslosen Geradheit und leidenschaftlichen Hartnäckigkeit, die unserm Propste so viele Kämpfe und Leiden bereiteten, und beweisen seine gewiß auch sonst offen ausgesprochene Feindseligkeit gegen die angesehensten Männer Solothurn's.

Den Stifthsherren dagegen, die sich in ihrer Klageschrift beschwerten, daß die Minderbrüder ihre Ordensregel nicht halten,

b. h. wohl hier im Reinigungsorte, schmachtet, dieses Trostes sehr bedürftig wäre." Hemmerlin erlaubt sich auch sonst viele solche sprachliche Willkührlichkeiten. Vielleicht aber auch ist der Vorwurf noch viel herber und es soll heißen: „Die Seele seines Vaters kann nicht mehr getröstet werden, weil sie in ewiger Verdammniß leidet.“

¹⁾ vgl. S. 438 Anm. 5. Jedenfalls ist Jakob von Wengi 1438 Febr. 18 todt, und sein Sohn 1440 Juni 25 Erbe des großen Vermögens (S. 384 Anm. 1).

²⁾ vgl. oben S. 353 ff.

³⁾ Den Bedingungen der Absolution wurde, obschon Schultheiß und Rath sie bald zu erfüllen versprochen, so wenig Genüge geleistet, daß bald nach 1450 die alten Stiftsklagen, vielfach vermehrt, auf's Neue auftauchen (vgl. S. 354 Anm. 4 ff.).

⁴⁾ Jakob von Wengi hingegen erlebte den Ausbruch des Krieges nicht mehr; sein Name verschwindet schon mehrere Jahre vorher aus unserer Urkundenwelt (vgl. S. 438 Anm. 5).

wirft der Propst am Rande der Schrift die bittere Bemerkung hin: „Auch wir halten gleicher Weise unsere Regeln nicht, die ganz kraftlos sind“ ¹⁾. Das gilt offenbar seinen Statuten, die er mit so regem, reformatorischem Eifer entworfen, von denen er so schönen Erfolg gehofft, und die jetzt so wenig befolgt wurden. Es tritt gerade in Hemmerlin's Statuten für sein Stift in Solothurn, in welchen er das vorgefundene Gute in den alten Statuten und lange beobachteten Gebräuchen mit den Reformbestrebungen des Constanzer Concils zu einigen wußte, jener kirchliche Zeitgeist hervor, der damals die besten Männer ergriff und beseelte, der sich in vielen Provinzial- und Diözesansynoden aussprach, der die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel hervorrief, und es sind diese Statuten um so verdienstlicher, da vor denselben in unsern Landen die kirchlichen Reformideen noch wenig in's praktische Leben eingeführt waren, und also Hemmerlin und das Kapitel zu Solothurn in rühmlicher Weise andern kirchlichen Korporationen vorangingen ²⁾. Nach beinahe zwanzig Jahren, angespornt durch die unter ihrem Bischof Johann von Gleckenstein abgehaltenen Diözesansynoden ³⁾ und die Kirchenver-

¹⁾ „Et nos similiter non seruamus regulas nostras, que infirme sunt“ (Beil. Nr. 22).

²⁾ Die Hemmerlin's Statuten sehr ähnlichen des Stiftes Neuenburg datirt 1473 Juni 8 (Matile, Musée III, 121 u. Chambrier, Mém. sur l'église collég. et le chap. de Neuch. im Schweiz. Geschforscher VI, 209 ff., wo ein Auszug aus den Statuten gegeben wird). Ueber die Synoden dieser Zeit verweisen wir außer Winterim's öfters angeführtem Werke (Bd. VII), namentlich auf Himmelstein's Synodicon Herbipolense (Würzb. 1855), nach welchem 1373 — 1453 einzig in der Diözese Würzburg wenigstens sechs Synoden gehalten wurden (S. 116 — 120 und 209 — 307).

³⁾ Der Bischof fügt in seiner zweiten Diözesansynode (1434 März 3, „vigente Concilio Basil.“) den Statuten seines Vorgängers Johannes mehrere Bestimmungen über Residenzpflicht zc. bei (Würdtwein, Nova subsid. dipl. XIII, 353 — 69). Ein Erlaß des Bischofes an seinen Vikar verordnet, daß keinem Kleriker die Seelsorge übertragen werde, der nicht das 25. Jahr erreicht habe und durch Wissenschaft und sittlichen Wandel sich dazu eigne, und daß Jeder vorher besonders in Auslegung der hl. Schrift und der Gebote Gottes, in Spendung der Sakramente und Al-

sammlung zu Basel, folgte diesem Beispiele auch die benachbarte Landgeistlichkeit im Gebiete der Stadt Solothurn, und ließ sich das alte Ruralkapitel Buchsgau ¹⁾ von Bischof Friedrich zu Rhein seine erneuerten und in Schrift verfaßten Statuten und guten Gewohnheiten, seine schon in frühern Zeiten erhaltenen geistlichen Freiheiten und Ablässe bestätigen ²⁾. Deutet manches Statut in dem Briefe auf den Ernst der Zeit, auf die Neubelebung der ächtgeistlichen Gesinnung und äußern Haltung, sowie auf die innigere Vereinigung des Klerus und Hebung des Gottesdienstes ³⁾; so erinnern die liebevolle Sorge für die Verstorbenen und andere Vorschriften an jene schöne Verbrüderung der vier Kollegiatstifte aus Hemmerlin's freudiger, noch nicht verbitterter Jugendwirk-

lem geprüft werde, was zur Verwaltung der Seelsorge erforderlich sei. Der Abdruck dieses merkwürdigen Erlasses (Würdtwein l. c. 374) schließt: „Deo gratias. Et sic est finis L v ij die xxij Octobris“; entweder ist aber das Datum unrichtig oder der urkundende Bischof ist nicht Joh. v. Fleckenstein, der 1436 Dez. 20 starb.

- 1) Schon zwischen 1147 — 53 begegnet uns ein „Bernerus decanus de Lostorf“ und 1201 „Heinricus decanus de Hegindorf“ (Sol. Wbl. 1824, 525 u. 1823, 440).
- 2) 1442 März 15 (Beil. Nr. 14). Dekan des Kapitels war Herr Johannes am Wege, Kirchherr zu Oberbipp, der als solcher schon 1433 Nov. 5 einen Kaufbrief siegelt (Dr. Scherer's Msc.) und noch 1446 in Solothurn für sein Kapitel die „pfaffenstür“ bezahlt (S. 417 Anm. 1). Das Dekanat umfaßte damals 24 Curat-Präbenden (vgl. das 1441 geschriebene Liber Marcarum, ed. Rheinwald 22 u. 23).
- 3) Ablass erhalten Alle, welche nach dem Empfange der hl. Sakramente eine Predigt in einer Kirche des Dekanates anhören, oder welche der Bruderschaft des Kapitels oder der Kirche, in welcher sich dieselbe zweimal jährlich versammelt, Gutes erweisen. Zum Mitbruder soll nur der aufgenommen werden, der schwören kann, daß er seine Präbende ohne Simonie erlangt hat. Merkwürdig ist der Schluß des Briefes: „Item ut si quis Nephandorum Tyrannorum seu Clericorum persecutorum aliquem ex vestris prelibatis confratribus leserit . . . Omnes vestri confratres predicti decanatus eidem leso succurrendo et condolendo subueniant . . . ut ab aliis christi fidelibus videamini inuicem condolere et congaudere et iugum christi vnanimiter baiolare“ . . . Er bezeichnet die Wirren der Zeit. Uebrigens hatte das Kapitel schon vor 1400 April 1 geschriebene Statuten (Sol. Wbl. 1814, 44).

samkeit¹⁾. Wohl mochte dieser, wie den Statuten, im Jahre 1447 Hemmerlin's Vorwurf gelten: „Auch wir halten unsere Regeln nicht, die ganz kraftlos sind.“ Aber trugen an all den Gebrechen des Propstes zunehmende Entfremdung vom Stifte, seine Parteileidenschaft in Kirche und Politik, sein feindseliges Benehmen gegen Solothurn's angesehenste Männer nicht auch Schuld? Hatte er nicht die Wahl des Propststatthalters, und warum übertrug er Jahrzehnte lang die ganze Leitung des Stiftes den Händen des Chorherrn Schaffhuser, der ein guter Oekonom war, aber in sittlicher Beziehung nichts weniger als untadelhaft dastand, und das höhere, geistige Leben wieder mehr verkommen ließ²⁾? Zeigen sich doch, als die kräftigern Hände des klugen, gebildeten Chorherrn Hüglin in das Stiftsleben eingriffen, in Hemmerlin's Briefen Spuren von Unzufriedenheit und Eifersucht³⁾. Und doch verdankt das Stift diesem Manne in der langen Zeit von Hemmerlin's Abwesenheit das Meiste, was für die Ehre und die höhere Wohlfahrt desselben geschah⁴⁾.

Es war, wie es scheint, entgegen den Statuten, durch einen Kapitelsbeschluß jedem Chorherrn gestattet worden, ohne Abzug von seinem Einkommen alljährlich zwei Monate abwesend zu sein, und diese Erlaubniß mißbrauchten nun einige Chorherren zu noch längerer Abwesenheit, so daß bei der geringen Zahl der Anwesenden der Gottesdienst häufig gestört wurde. Da hoben im Brachmonat 1444, während der heftigsten Stürme des Zürcherkrieges, der Propststatthalter und die Mehrzahl der residirenden Chorherren in einer Kapitelsversammlung die mißbrauchte Erlaubniß auf, und verordneten den Abwesenden Abzug des Einkommens nach Maßgabe ihrer vernachlässigten Residenzpflicht und Vertheilung desselben unter die Anwesenden. Zugleich erließ die

1) 1421 Aug. 22 (Weil. Nr. 5 u. S. 296 ff.). Vorzüglich mit der Sorge um die verstorbenen Mitbrüder beschäftigen sich die viel ältern Statuten des Munkapitels Sursee (1373 Juni 14, Geschfreund II, 182).

2) Ueber Schaffhuser vgl. S. 335 Anm. 2.

3) Er läßt nichts von dem gelten, was Hüglin im Prozesse anrathet oder im Namen des Kapitels schreibt (Weil. Nr. 22 u. 23 u. S. 465 Anm. 3).

4) vgl. S. 424 — 427.

Kapitelversammlung Statuten über die Kleidung und das anständige Betragen während des Gottesdienstes und verbot Chorherren und Kaplänen das Tragen weißer Birrete (schwarze, rothe und braune wurden gestattet), den Eintritt in die Kirche ohne langes Kleid, das das unbefleidete Schienbein bedecke, und das unausländige Herumlaufen im Chore mit Holzschuhen ¹⁾. Wie wir in der nämlichen Zeit, trotz des strengen Einschreitens der höhern kirchlichen Behörden, die unklerikalische Kleidung der Geistlichkeit als allgemeinen Uebelstand in deutschen Landen finden, so noch vierzehn Jahre nach obigen Statuten in Solothurn, und selbst nach vierzig Jahren begegnet uns ein greiser Vorsteher des Stiftes, sonst in so mancher Beziehung eine ehrwürdige Persönlichkeit, dessen ungeistliche Kleidung den kirchlichen Säkungen widerstreitet ²⁾. Wohl noch schädlicher war dem Stifte ein anderer Uebelstand, daß nämlich, besonders während des Jahres 1446, als der gutmüthige, schwache Chorherr Binddeneser die

1) 1444 Juni 4 (Weil. Nr. 15). — Schon vor zwei Jahrhunderten (1225 Febr. 4) hatte das Domkapitel von Lausanne ein Statut über Kleidung und Betragen der Kleriker in der Kirche erlassen (Dr. Scherer's Msc.).

2) Wie die Kirchenversammlung von Constanz ein Dekret gegen die weltliche Tracht der Kleriker erließ, und spätere Provinzial- und Diözesansynoden, namentlich die zu Lübeck (1420) und Augsburg (1451), wiederholten, kein Geistlicher dürfe grüne, rothe oder helle Röcke, goldene oder silberne Schnüre an denselben, stattliche Säume am Halse, an der Brust oder an den Armen tragen (Winterim l. c. VII, 143); so schreibt 1458 März 10 der Offizial von Lausanne nach Solothurn, er habe zu seinem Mißfallen vernommen, daß in Solothurn Geistliche gegen alle klerikalische Ehrbarkeit Kleider von rother, grüner und andern hellen Farben tragen und mit goldenen Gürteln, Ringen und anderm Schmuck öffentlich auftreten, was die geistliche Würde sehr herabsetze, und trägt dem Leutpriester daselbst auf, solche Kleriker unter Androhung der Exkommunikation zu mahnen, daß sie von dergleichen Excessen abstecken und in zehn Tagen Strafe zahlen (Abschrift im Staatsarchiv). Dennoch vergab Chorherr Nikl. Leberlin in seinem Testamente (D. D., doch nach 1462) „den roten kugelhut, minen silberen Gürtel“ u. A. m., und sogar der alte Propst Hüglin (1482 Nov. 15) „minen nūwen schwarzen rit Roß mit dem Nit kugelhut Item | min Hosen vnd min rot wambesc . . . ein blawen siden aser | mit eim silberin vergulden Ring | vnd sust ander kleynot“ (Stiftsarchiv).

Stelle des Propststatthalters bekleidete¹⁾, von Seite des Kapitels gar viele Wartebriefe ausgestellt wurden. Ob dieses absichtlich und in feindseliger Stimmung gegen den Propst geschah, während derselbe in Zürich abwesend, wider Solothurn und dessen Verbündete heftig Partei nahm und dafür sein Einkommen und jeden Einfluß auf das Stift verlor²⁾, so daß sogar in diesen Jahren, entgegen dem Willen und Rechte des Propstes, Binddenesfel vom Kapitel zum Statthalter bestellt wurde³⁾, läßt sich nicht näher bestimmen. Jedenfalls aber nehmen damals Propststatthalter Binddenesfel und Kapitel innerhalb vier Tagen drei Kapläne aus angesehenen Geschlechtern Solothurns zu dienstthuenden Wartnern an⁴⁾, und werden später über den Mißbrauch solcher Annahmen Klagen laut und beschränkende und ordnende Bestimmungen den Statuten beigelegt⁵⁾. Dagegen ist schon im Jahre 1447 Hemmerlin's Einfluß auf das Stift wieder mehr gesichert, Schaffhuser steht wieder an der Spitze des Kapitels⁶⁾, und im Prozeß mit den Minderbrüdern wird ein Chorherr an den Propst nach Zürich abgesendet, um seine Meinung und seinen Rath zu vernehmen⁷⁾.

Es war aber auch dringendes Bedürfnis, daß alle Uneinigkeit zwischen Propst und Kapitel, alle gehässige Spannung zwischen Propst und Rath, alle beiden Parteien schädlichen Eifer-

1) vgl. über ihn S. 293 Anm. 4.

2) Es wurde ihm ja sein Einkommen entzogen (S. 424 Anm. 3), und die wichtigsten Stiftsgeschäfte ohne ihn unternommen (S. 440).

3) Gerade im Jahre 1446, als des Propstes Zehntforn den Minderbrüdern zugeführt wurde, kommt uns Binddenesfel als Propststatthalter vor. Wahrscheinlich war er es aber seit 1444, in welchen Jahren wir den Namen des Propststatthalters nicht kennen.

4) 1446 Sept. 22 — 26 Joh. Lerower, Cristan Schlierbach und Nikl. Leberlin (vgl. S. 341 Anm. 2 u. 3 u. S. 342 Anm. 1).

5) vgl. S. 321 u. Beil. Nr. 8 G, wo es ausdrücklich heißt: *ut multitudo receptorum siue recipiendorum restringatur, cum plerumque experientia docente eorundem accumulatio in nostro capitulo lites prouocauit, rancores seminavit et inuidiosam partialitatem suscitauit.*

6) Beil. Nr. 21 B.

7) vgl. S. 448 u. Beil. Nr. 22 u. 23.

süchteleien und Rechtsstreitigkeiten zwischen Stift und Minderbrüdern gehoben wurden, und Alle vereint, ohne Störung und Nebenabsicht, mit vollem Ernste am wahren Wohle des Ganzen arbeiteten. Bot doch das in den drei ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts im kirchlichen und staatlichen Leben so freundlich aufblühende Solothurn in den Jahren 1440 bis 1449, als Folge der Kirchenspaltung, unter der die Christenheit seufzte, als Folge des Bruderkampfes, der die junge Eidgenossenschaft zu vernichten drohte, das traurige Bild zerrütteten Wohlstandes, innerer Zermürbisse und des allmählichen Sinkens eines friedlichen, glücklichen Gemeinwesens, das in Gerechtigkeit und opferndem Gemeinfinn seiner Bürger sich gehoben und vergrößert hatte. Namentlich hatte auch das Stift sehr gelitten. In seinem ökonomischen Bestande war es tief herabgekommen, seine Güter durch kirchliche und Kriegslasten verschuldet, und die Einkünfte so sehr geschmälert, daß die Stiftsherren nicht standesgemäß davon leben konnten¹⁾, daß die nicht unterhaltenen Stiftsgebäulichkeiten verfielen²⁾, daß der Gottesdienst nicht mehr auf gehörige Weise gefeiert werden konnte³⁾, daß man eifersüchtig auf jede fromme Vergabung, die der Stiftskirche entging, über eine Kapellenstiftung in einer andern Kirche sich in einen kostspieligen, fruchtlosen Prozeß einließ und es bis zum Äußersten trieb⁴⁾. Das neugeweckte geistige Leben hatte durch die Entfremdung des Propstes, durch den Zwiespalt mit demselben den Begründer und besten Haltpunkt verloren, und statt des Eifers für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke war eine leicht erklärliche Gleichgültigkeit, statt der Einigung und Verbrüderung zum höhern Ziele Vereinzelung und Trennung eingetreten. Es bedurfte das Stift noch mehr der ökonomischen und geistigen Hebung, der kräftigen, weisen Leitung, als vor mehr als einem Vierteljahrhundert, da

1) Die vielfachen Klagen darüber sind namentlich in den Beilagen Nr. 17 u. 26 A u. B ausgesprochen.

2) Nach Beil. Nr. 26 B mußten zu Ende des Krieges viele wichtige Neubauten und Restaurationen vorgenommen werden.

3) Das zeigt sich besonders nach den Beil. Nr. 15 u. 26 A.

4) Zeuge ist der Prozeß mit den Minderbrüdern, vgl. S. 438 ff.

nach dem Tode Hartmanns von Bubenberg der jugendlich-ideale, eifrige Hemmerlin zum Propst gewählt worden war. Der war aber nun alt geworden, war in seinen schönsten Hoffnungen getäuscht, war durch herbe Erfahrungen verbittert, war dem Stifte theils durch seine Schuld, theils ohne seine Schuld, mehr als je entfremdet. Was blieb da zu hoffen übrig? Und dennoch ist um's Jahr 1450, wie durch einen Zauberschlag, Alles zum Guten umgewandelt. Die friedliche Beendigung des großen Schisma und die Vereinigung der gesammten Kirche, die Hoffnungen auf ein nahe, einiges, reformatorisches Concil, das Vertrauen zu dem neuen Papste, der sich bei seiner Wahl so edel und gerecht über seine künftigen Regierungsgrundsätze ausgesprochen ¹⁾, haben den alten Propst wieder verjüngt und mit neuem Eifer, mit neuer Thatkraft erfüllt, und wir finden ihn nicht nur mit Stift und Rath in Solothurn versöhnt, sondern an diesem seinem Propststische im schönsten Wirken, die Spuren der frühern Uebelstände verschwinden, und es entwickelt sich neues, reges Leben zum Wohle des Stiftes.

Vielleicht war diese Versöhnung schon gegen das Ende des Jahres 1448 eingeleitet, in einer Zeit, als die erklärtesten Anhänger der Basler Kirchenversammlung auf Einigung mit dem neuen Papste hinarbeiteten, vielleicht befand sich Hemmerlin schon damals nach langer Abwesenheit wieder in Solothurn ²⁾. We-

¹⁾ Sogleich nach der Wahl sprach Nikolaus V. zu den deutschen Gesandten: „Mich dünkt, die Päpste haben die Hände zu weit ausgestreckt, indem sie den Bischöfen keine Gerichtsbarkeit überließen; hingegen haben die in Basel Versammelten den Päpsten die Hände zu sehr gebunden. So geht es gewöhnlich; wer Uebles thut, muß sich auch Uebles gefallen lassen“ (Winterim l. c. VII, 205). Dieses Wort des Papstes, von Aeneas Sylvius berichtet, wurde gewiß eilig und absichtlich in Deutschland verbreitet und machte den freudigsten Eindruck.

²⁾ 1448 April 27 beurkunden Propst und Kapitel zu Solothurn den Empfang von 8 Gl. für eine verkaufte Hoffstatt (Stiftsreg.). Es spricht freilich dieses noch nicht ganz bestimmt für Hemmerlin's Gegenwart, da der Ausdruck „Propst und Kapitel“ auch zuweilen in Abwesenheit des Propstes gebraucht werden mochte, und das Propststiegel in Solothurn war (vgl. S. 385).

nigstens werden im Wintermonat dieses Jahres weder Schaffhuser noch Binddeneser als Propststatthalter bezeichnet, da sie mit ihren Mitthorherren Obi und Rich. Schilling vor dem Gerichte zu Solothurn Kundschaft ablegen, daß dem Stiftskellner Rudi Zuber von Jedem, der dem Stifte zehn Viertel oder mehr Zinskorn abzuliefern habe, ein Viertel Haber an seinem Gehalt gebühre ¹⁾. Im Mai des folgenden Jahres dagegen leiht Felix Hemmerlin, Lehrer der heiligen Rechten und Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn, wie zur Belohnung für treue Anhänglichkeit in überstandenen schweren Zeiten, dem Sohne seines vieljährigen Statthalters, dem Solothurner Bürger Hans Schaffhuser, einen Acker, bei der Stadt Solothurn gelegen, zum rechten, freien Propst-Erblehen und siegelt mit dem Propstsiegel ²⁾. Hemmerlin ist also in Solothurn und nimmt als Propst persönlich Antheil an den Stiftsgeschäften; er steht auch mit Rath und Gemeinde auf gutem Fuße, denn im Brachmonat geben Propst und Kapitel auf Ansuchen des Rathes ein Vidimus eines Freiheitsbriefes des Kaisers Sigismund und beglaubigen die getreue Abschrift mit ihrem gemeinen Stiftssiegel ³⁾.

Nun galt es, mit allem Eifer an der Hebung des Stiftes, an der Verschönerung der Kirche zu arbeiten. Da das erstere in den letzten Jahren, trotz den Erlassen und Strafandrohungen der Kirchenversammlung zu Basel an die säumigen Schuldner ⁴⁾, von seinen Neben und Weinzinsen zu Neuenstadt und Landeron viele verloren hatte, und um Rechte daselbst noch immer in Prozesse verwickelt war ⁵⁾, und da deswegen die Stiftsherren

¹⁾ 1448 Nov. 28 (Stiftsreg.).

²⁾ 1449 Mai 25 (Beil. Nr. 25). Das Siegel ist abgerissen.

³⁾ 1449 Juli 7 (Dr. Scherer's Msc.). Der Brief selbst (1433 Nov. 14) ist abgedr. Sol. Wbl. 1814, 429.

⁴⁾ vgl. S. 367 Anm. 1 u. 2 u. S. 425 Anm. 2 u. 3.

⁵⁾ 1445 Nov. 21 urtheilt das Gericht zu Neuenstadt, daß eine Rebe im Kloos des Stiftes Eigen sei und keinen Zinswein an das Kloster Bellelai zu zahlen habe; 1446 Okt. 3 spricht das Gericht dem Stifte einen Lagel Zinswein zu Neuenstadt zu; eben so 1449 Nov. 16 einen Sester zu Landeron, 1454 Juni 30 drei Sester zu Neuenstadt und 1456 Juli 26 einen halben Lagel im Kloos (Stiftsreg. vgl. S. 425 Anm. 4).

für die Hälfte des Jahres keinen eigenen Wein hatten¹⁾; so kauften Propst und Kapitel im Wintermonat 1449 von Junker Wilhelm von Scharnachtal 25 Mannwerk Reben, zwei Häuser und Weinzinse zu Neuenstadt um die beträchtliche Summe von 750 Gulden²⁾. In der nämlichen Zeit wurden bedeutende Bauten aufgeführt. Früher waren der Kirchenschatz, die heiligen Gefäße, die in Gold und Silber gefaßten Reliquien und andere Kostbarkeiten und Merkwürdigkeiten der Kirche, nebst der Büchersammlung und dem Archive, in der Sakristei aufbewahrt, welche zugleich zu den Kapitelsversammlungen diente³⁾. Nun wurde zur Zierde der Kirche eine neue Sakristei gebaut und über derselben ein Gewölbe als Custerei angebracht. Während die Missale, die Kelche, die priesterlichen Gewänder und die zur Ausschmückung der Altäre an hohen Festen gebräuchlichen Gegenstände in der Sakristei gelassen wurden, barg man die Reliquien und übrigen Kostbarkeiten in der gesicherten Custerei und legte über Alles ein genaues Inventar an⁴⁾. Auch die Bibliothek wurde vermehrt und in dem an die Kirche stoßenden Stiftsgebäude ein eigener Bücherjaal, wohl zugleich auch für die Archivschriften, eingerichtet⁵⁾.

1) „Quia Collegium nostrum in vineis nimis parce dotatum erat, adeo quod pro media parte vinis propriis careremus“ (Weil. Nr. 26 B).

2) Bern 1449 Nov. 11 (Stiftsreg.).

3) „in sacristia seu loco capitulari juxta magnum altare a parte, qua dicitur evangelium“, heißt es im Visitationsbericht von 1453 (Arch. de Frib. I, 405) vgl. Weil. Nr. 2, 15, 26 A u. M. m.

4) 1450 Juni 23 werden die „Sacristia et Custodia“ als „nouiter sumptuose edificate“ angeführt (Weil. Nr. 26 B). Im Visitationsbericht von 1453 heißt es: „D'ni visitatores in sacristia libros calices ornamenta altarium vestimenta sacerdotalia et alia ibidem existentia diligenter visitarunt, que omnia bene et honorifice stare et esse comperierunt, et post hec ad quemdam locum supra ipsam sacristiam denovo compositum unacum d'nis de capitulo ascenderunt et ibidem quam plures et diuersas reliquias in auro et argento repositas et alia quam plura jocalia et ornamenta dicte ecclesie visitarunt, que omnia bene et sufficienter stare et per inventarium existere prout dicti d'ni canonici presentes asseruerunt comperta sunt“ (Arch. de Frib. I, 405).

5) 1450 Juni 23 wird unter den Neubauten auch die „libraria“ aufgezählt (Weil. Nr. 26 B), und im Visitationsbericht von 1453 vom Dache „prope

Noch fehlte aber der Kirche eine Hauptzierde, die Orgel. Wohl befand sich, wie in andern größern Kirchen der Nachbarschaft ¹⁾, seit längerer Zeit in der Stiftskirche zu Solothurn eine nicht unzierlich gebaute Orgel; doch war sie, beim Mangel eines Organisten, durch den Zahn der Zeit ganz in Verfall gerathen, so daß nur noch wenige Trümmer übrig blieben. Wohl zeigten Solothurn's Bewohner Freude an der heiligen Musik und den besten Willen, zur Wiederherstellung des Werkes das Ihrige beizutragen; doch was nützte das, so lange kein Organist angestellt werden konnte und eine neue Orgel wieder dem nämlichen Verfall ausgesetzt war? Zur Gründung einer Organistenstelle reichten aber die Einkünfte der Kirchenfabrik, die sonst so vielseitig in Anspruch genommen waren, unmöglich hin, und die Einkünfte der einzelnen Präbenden waren noch immer so beschränkt, daß die Stiftsherren kaum davon leben konnten. Das erwogen und beriethen Hemmerlin, der gesangeskundige, eifrige Cantor von Zürich ²⁾, Hügli, der Freund der Musik und selbst bewandert im Orgelspiel und auf andern Saiteninstrumenten ³⁾,

portam librerie ipsius ecclesie“ gesprochen (vgl. S. 347 Anm. 1). Von der nämlichen Hand, mit der nämlichen Dinte, wie einige Kapitelbeschlüsse und Beifügungen (vgl. S. 481 Anm. 3), werden im Statutenbuche 31 Bände zur Büchersammlung eingeschrieben. Wohl ward damals auch ein neues Inventar über die vorhandenen Bücher aufgenommen und wurden dieselben mit einem Punkte bezeichnet (vgl. Weil. Nr. 8 G, S. 345 Anm. 1 u. S. 347 Anm. 2).

- ¹⁾ „fuerintque hactenus in ipsa nostra ecclesia ad instar aliarum consimilium ecclesiarum circumvicinarum organa satis ornate constructa“ (Weil. Nr. 26 A). — In Fraubrunnen hatte der schon vor 1424 verstorbene Chorherr Pant. Sarraffi die Orgel bauen lassen (S. 295 Anm. 1); in Neuenburg hingegen wurde sie erst 1497 auf Kosten von sechs Chorherren errichtet (Geschforscher VI, 185).
- ²⁾ Schon vor 25 Jahren hatte er sich in Solothurn um Hebung des Kirchengesanges verdient gemacht (S. 328) und wahrscheinlich ist ihm die Gründung der Cantorstelle zu verdanken (S. 324 Anm. 1). Noch eifriger war er in Zürich um den Chorgesang bemüht und zog sich dadurch viele Verdrießlichkeiten zu.
- ³⁾ In dem Rodel, in dem der alte Mann 1481 Sept. 8 seinen „Husfrott“ verzeichnete, sind angeführt: „ein orgellen, ein claffieordium, ein clauizimblen, ein harpsen, ein luten“ (Stiftsarchiv).

und die übrigen Chorherren zu Solothurn, und sie fanden kein anderes Auskunftsmittel, als eine schon bestehende Präbende zur Organistenpfründe zu bestimmen und für immer fest zu setzen. Es war nun damals gerade keine Präbende erledigt, um so fataler, da man in der Person des Klerikers Michael Gygen aus der Diözese Basel schon einen geschickten Organisten ausfindig gemacht hatte, der sich bereit zeigte, eine solche Stelle anzunehmen. Da erbot sich der Chorherr Joh. von Fleckenstein, Propst zu Münster in Gransfelden, der selten in Solothurn Residenz halten konnte¹⁾, sein Kanonikat mit Vorbehalt einer lebenslänglichen jährlichen Pension von 30 Rheinischen Gulden zur Stiftung einer Pfründe für einen gelehrten und erfahrenen Organisten zu resigniren, der in bestimmten Zeiten die Orgel zu spielen habe. Hat wohl Hemmerlin, der mit Fleckenstein in besonderer Verbindung stand, diesen zu der Resignation vermocht und ihm in naher Zukunft Hoffnung auf die Propstwürde gemacht²⁾? Jedenfalls versammelten sich im Hornung 1450 Propst und Kapitel zu Solothurn in der Sakristei ihrer Kirche, und alle residirenden neun Chorherren namentlich, Hemmerlin an der Spitze, und einstimmig setzten als unauflösliches Statut fest, daß das Kanonikat des Herrn Joh. von Fleckenstein, sobald dasselbe durch Resignation oder Abgang erlediget sei, jetzt und in alle Zukunft durch Wahl des Kapitels mit einem wohl-erfahrenen Meister Organisten zu besetzen sei, mit der Bedingung, daß derselbe innerhalb eines Jahres nach Erlangung des Kanonikates gemäß den Statuten die Weihe des Subdiacons empfangen, an den Festen und in bestimmten Zeiten die Orgel spiele, und an den übrigen Tagen dem Chorgottesdienste mit Singen, Lesen und Amthalten beizuhelfen, wie die andern Chorherren, und zwar bei

1) Fleckenstein (vgl. S. 339 Anm. 2), der sich gewöhnlich in Münster aufhielt, fehlt 1448 im Zehntrodel (Stiftsarchiv) und ist auch 1453 Juli 12 bei der bischöflichen Visitation abwesend (Arch. de Frib. I, 407). 1462 Juni 18 heißt es von ihm: „ultra montes remotos ad locum sui beneficii se contulit“ (Staatsarchiv).

2) Wenigstens könnte man durch dasjenige, was später geschah, auf solche Vermuthungen kommen.

Estrafe der Entziehung seiner Einkünfte. Damit das Statut um so mehr Kraft habe und unverleglich bleibe, wandten sich Propst und Kapitel mit der Bitte um Billigung und Bestätigung an ihren Ordinarius, Georg von Saluzzo, Bischof von Lausanne, und es ist recht wohlthuend, wie die Stiftsherren ihre Bitte damit begründen, daß sie es nicht nur für schön und verdienstlich, sondern für ihre Pflicht halten, sich darum zu bemühen und das eifrig anzustreben, was das Lob und die Ehre Gottes, die Andacht des Volkes und die Zierde ihrer Kirche fördern könne, und daß sie, wie nach der löblichen und durch ganz Deutschland schon lange eingeführten Sitte fast alle Kirchen, besonders die Kathedralen und Kollegiatkirchen, mit melodischen Orgelwerken geziert seien, auch in ihrem Gotteshause durch heilige Musik dem Allerhöchsten Lob und Ehre auszugießen und das zahlreich zusammenströmende Volk zu erbauen wünschen¹⁾. Ohne Zweifel entsprach der Bischof diesem gerechten Verlangen, um so mehr, da der einstimmige Beschluß den schönsten Beweis der wiederhergestellten Eintracht des Kapitels bot, und namentlich Hemmerlin, als Propst, und Hüglin, der bewährte Freund des Bischofes, als Schreiber des Briefes, dadurch ihre Einigung und besondere Thätigkeit für die Sache an den Tag legten²⁾. Indessen muß dieselbe auf Schwierigkeiten gestoßen sein. Denn wenn auch Hemmerlin nach vier Monaten den Bau der aus den Beiträgen des Stiftes und freiwilligen Vergabungen hergestellten Orgel rühmend hervorhebt³⁾; so wurde doch die

1) Alles nach Weil. Nr. 26 A (1450 Febr. 8).

2) Das Concept (Weil. Nr. 26 A) zum Briefe an den Bischof, der über den Kapitelsbeschluß Bericht erstattet und das Ansuchen um die Bestätigung enthält, ist von Hüglin's unleserlicher Hand und mit durchgestrichenen, am Rande corrigirten Stellen. Letztere beweisen, daß es sich zuerst um die Anstellung von Mich. Hygen als Chorherr und Organist handelte, und man dann für besser fand, ein allgemeines Statut festzusetzen. Außer dem Concepte, welches schon von Franz Haffner angeführt (Sol. Schawplaz II, 153) und seiner Sammlung „Denkwürdige Sachen“ im Staatsarchiv beigegeben wurde, und Weil. Nr. 28 C, konnte bis jetzt kein diese Stiftung berührendes Aktenstück gefunden werden.

3) Hemmerlin führt unter den Neubauten „sumptuose edificatis“ auch die

Resignation des Herrn Joh. von Fleckenstein auf seine Chorherrenpfründe zu Gunsten der zu gründenden Organistenstelle vom päpstlichen Stuhle nicht genehmigt¹⁾. Noch nach sieben Jahren, als ein anderer Propst an der Spitze des Kapitels stand, ward ein neuer Vertrag mit Herrn Joh. von Fleckenstein gemacht, laut welchem dieser gegen die jährliche Pension von 30 Gulden auf die nächsten sechs Jahre alle Ansprüche auf sein Kanonikat zu Händen des Stiftes und zur Stiftung und Dotirung der Organistenstelle aufgab und versprach, sobald innerhalb dieser sechs Jahre Propst und Kapitel vom apostolischen Stuhle die Genehmigung seiner lebenslänglichen Pension von 30 Gulden auswirken können, ganz auf sein Kanonikat in die Hände des Papstes oder seines Kommissars zu resigniren, damit dasselbe für alle Zukunft zur Pfründe für den Organisten der Kirche bestimmt werde²⁾. Auch finden wir Michael Gygen nie als Chorherrn zu Solothurn³⁾; dagegen begegnet uns Joh. von Fleckenstein als solcher bis zu seinem Tode⁴⁾. Dennoch fand der ehrenvolle Kapitelsbeschluß von 1450 seine Verwirklichung. Noch nach zwei

„organa“ an (Weil. Nr. 26 B). Chorherr Diebold Löwenberg befferte sein Jahrzeit „mitt vier Dufaten an den bum der tzwelfbotten vnd orgelen“ (Jahrzeitbuch II, vgl. S. 339 Anm. 1).

1) Es ergibt sich aus Weil. Nr. 28 C. Warum der Resignation die Genehmigung versagt wurde, ist nicht deutlich. Jedenfalls liegt der Grund eher in der Pension, als in andern kirchenrechtlichen Verhältnissen, da namentlich im Hornung, auch nach dem Aichaffenburgener Konkordat, das Kapitel die Chorherrenwahl hatte. Es müßte etwa darin ein Hinderniß liegen, daß das Kapitel in seinem Beschlusse sich für alle Fälle die Wahl des Organisten vorbehielt.

2) 1457 Juni 14 (Weil. Nr. 28 C).

3) Vielleicht trat Herr Michael doch in die Stelle ein; denn eigentliche Verzeichnisse der Chorherren fehlen uns von 1450 — 1475. Im Visitationsberichte von 1453, wo die Chorherren aufgezählt werden, welche Stiftshäuser bewohnen, kommt sein Name nicht vor, eben so wenig in irgend einer mir bekannten Urkunde oder in unsern Jahrzeitbüchern.

4) Namentlich bewirbt er sich als solcher 1462 Juni 17 im Kapitel für Dr. Joh. Gemminger um ein Kanonikat zu Solothurn (vgl. S. 340 Anm. 3) und heißt 1464 Juni 19, als Zeuge bei einer Vergabung der edeln Rüngold von Spiegelberg an Ritter Konrad von Bärenfels „Propst ze Münster in Granfeld vnd Corherr ze Solottern“ (Dr. Scherer's Msc.).

Jahrhunderten versah ein Chorherr die Organistenstelle ¹⁾, während dieselbe später und bis auf unsere Tage zwei Kaplänen übertragen wurde ²⁾.

Die vier Monate bis zum Jahreskapitel an St. Johannes des Täufers Abend blieb unser Propst wahrscheinlich in Solothurn mit der Regelung der Stiftsangelegenheiten beschäftigt. Er schrieb wohl damals die während seiner Abwesenheit gefassten disziplinarischen Beschlüsse des Kapitels, die er billigte, und einzelne genauere Bestimmungen in sein Statutenbuch ein ³⁾, verschaffte zur Freude der Bürger der Stiftskirche eine neue Bierde durch Aufstellung eines künstlichen Uhr- und Schlagwerkes auf dem Wendelsteine ⁴⁾ und brachte den Nebenkauf in Neuenstadt zum völligen Abschluß ⁵⁾. Am Jahreskapitel aber konnte er nun

-
- 1) In einem Dokumente von 1644 wird unter den übrigen Chorherren aufgezählt „Herr Wihlem Stapffer Organista“, wohl der Nämliche, der in seinen jüngern Jahren Organist in Zug war und daselbst ein Schauspiel: „Die Erfindung und Erhöhung des Kreuzes“ in deutschen Versen aufführen ließ.
- 2) Schon 1660 ist der Organist ein Kaplan (Fz. Haffner l. c. II, 32). Noch wird Wilh. Stapfer einfach als Chorherr aufgezählt.
- 3) Namentlich die Kapitelsbeschlüsse Weil. Nr. 15, 18 u. 26 B, die Bestimmungen über den Deutprieester und die Wartner (Weil. Nr. 8 G) und einzelne kleinere Bemerkungen, vielleicht auch die Notizen über den Besuch des Königs Friedrich III. und die Rückreise des Papstes Felix (Weil. Nr. 13 A, vgl. S. 393 Anm. 4). Der Beschluß dagegen über die zweimonatlichen Absenzen der Chorherren, der als statutenwidrig Hemmerlin mißfällig sein mußte, und der auch damals durch Weil. Nr. 15 schon widerrufen war, steht nirgends im Statutenbuche eingeschrieben.
- 4) Das „Orelogium“ ist die letzte unter den 1450 Juni 23 (Weil. Nr. 26 B) angeführten Ausgaben für die Kirche. Sonderbarer Weise wird desselben in den spätern Stiftsklagen gegen die Bürger (Weil. Nr. 29 A) erwähnt: „Item pro horologio xx lib. pro quibus nostra bona arrestabant seu decimas“, und heißt es in einem alten „Index rerum Memorabilium Solodorensium (Stiftsarchiv): 1452 war gemacht die new vhr die stundt schlagt, hat kostet 120 g , vor war kein schlagende vhr.“ Fz. Haffner bezieht diese Worte (l. c. II, 155) auf die Schlaguhr im Zeitloekenthurm.
- 5) Ob schon der Kaufbrief 1449 Nov. 11 datirt (vgl. S. 476 Anm. 2), so verzögerte sich die Sache bis kurz vor dem Jahreskapitel 1450. Heißt

auch in gerechtem Selbstbewußtsein auftreten und freudig darauf hinweisen, wie das Stifte in den letztverfloffenen Jahren so vielfache und gewissermaßen unerhörliche Ausgaben für sehr wichtige Neubauten und Reparationen bestritten, wie seit kurzem die Sakristei, Gusserei, Bibliothek, die Orgel und das Uhrwerk, offenbar zur schönsten Zierde der Kirche, neu hergestellt seien, und welcher großer Nutzen dem Stifte durch den bedeutenden Nebenkauf am Bielersee geworden. Da sich die Bedürfnisse zur Hebung und zur Ehre des Gotteshauses mehrten, und die einzelnen Chorherren, weil die Einkünfte der Kirche nicht zureichten, von ihrem Privatvermögen dazu beisteuern mußten; so hielten Propst und Kapitel dafür, es solle für die Gegenwart und Zukunft das nämliche Gesetz gelten, und nicht dereinst Andere in Freude ernten, was sie jetzt in Thränen gesät, ohne das Ihrige zum allgemeinen Besten beizutragen, und faßten den Beschluß, den vor 28 Jahren auf Hemmerlin's Anregung bestimmten Geldbeitrag eines neu angenommenen Chorherren¹⁾ auf dreißig Rheinische Gulden zu erhöhen, so daß Jeder bei seiner Annahme 5 Gl. und nach erlangtem ruhigen Genuß der Präbende 25 Gl. an die Kirchenfabrik zu bezahlen habe, bevor ihm etwas von seinem Einkommen zu Theil werde. Zugleich verordneten sie, daß die neu angenommenen Chorherren, statt wie bisher nur 10 Gl., künftig 15 Gl. für einen Chormantel in die Sakristei zu entrichten, oder einen solchen von diesem Werthe dem Gutheißenen des Kapitels vorzulegen haben. Waren doch früher um die 10 Gl. meistens schlechte Chormäntel angekauft worden, welche der Kirche zur Unehre gereichten²⁾.

es doch in dem Kapitelsbeschlusse (Weil. Nr. 26 B): „Et nouissime . . . hoc presenti anno certam vinearum quantitatem usque ad summam fere octingentorum florenorum ecclesie nostre perpetuo comparauimus.“

¹⁾ 1422 Juli 28 (Weil. Nr. 7, vgl. S. 299).

²⁾ Auch am Stifte Neuenburg bestand seit seiner Gründung das Statut, daß jeder neu aufgenommene Chorherr der Kirche einen Chormantel gebe. Da dasselbe später nicht mehr beobachtet wurde, beschlossen 1474 Propst und Kapitel, daß künftig jeder neu aufgenommene Chorherr einen Chormantel von Seide, Sammet oder Damast mit Golds oder Silberstickereien im Werthe von 50 Pfund kleiner Münze in die Gusserei zu legen

In beiden Statuten behielt sich das Kapitel das Recht vor, ausnahmsweise von dieser Bezahlung bis zu einer bestimmten Zeit zu dispensiren ¹⁾.

Es ist 1450 das letzte Mal, daß wir unsern Propst den Vorsitz am Jahreskapitel führen sehen; aber es ist nicht die letzte Spur seiner eifrigen Thätigkeit für die Stiftskirche in Solothurn. Noch Manches wurde in diesen Jahren in der Kirche neu errichtet oder restaurirt. So fanden sich 1451 Wohlthäter zur Erneuerung der Bilder der Zwölfboten, d. h. der zwölf Apostel des Herrn ²⁾; so wurde 1452 die Kapelle der hl. Stadtpatrone Urs und Viktor neu ausgemalt, der Altar erweitert und restaurirt und mit einer Altartafel und einem Bilde des hl. Ursus geziert ³⁾; so ward vermittelt der reichen Vermächtnisse des Chorherrn Erbo Speti vom Jahre 1453 das Weinhaus mit seiner Kapelle neu gebaut und in demselben dem Apostel Bartholomäus ein Altar errichtet ⁴⁾; so wurden damals eine neue Monstranz, sil-

habe. Chorherr Joh. Dubois gab 1481 April 1 einen solchen von karminrothem Sammet mit goldenen und seidenen Fransen, Chorherr Philibert von Cholez 1485 einen von weißem Damast mit Goldfransen und seinem Wappen; ebenfalls einen weißen damastenen mit einer herrlichen Goldbordure und doppelter Reihe gestickter Bilder aus dem Leben der seligsten Jungfrau schenkte 1487 Chorherr Peter von Pierre. Dagegen kaufte Joh. von Vibron, der schon 1489 sein Kanonikat erlangt hatte, erst 1494 auf der Rückreise von einer langen und gefährlichen Pilgerfahrt zum hl. Grabe in Jerusalem seinen Chormantel von weißem Damast mit hochgestickten Figuren an der Goldbordure in Venedig und schenkte ihn zu Ehren Unser Lieben Frau (Geschforscher VI, 206 u. Matile, Musée III, 124, 127, 129, 130, 133).

¹⁾ 1450 Juni 23 (Weil. Nr. 26 B).

²⁾ „Diss sind die an die tzwelffbotten gestürt hand ze ernüwern im Jar Tusent vierhundert fünffig vnd Ein Her erb spāti Chorherr tzen guldin . . Elf löwenberg Her thiebold des kørherren swester tzen guldin . . Hans schaffhuser vnd sin Mutter ein guldin“, im Ganzen von 15 Personen 25 Gl. 20 Schil. Um's Jahr 1500 finden wir einen Altar „Omnium Apostolorum et principaliter S. Christopferi“ auf dem „benedicht fry altseckelmeister hatt gestift ein sunder pfrund vnd caplan“ (Jahrzeitbuch II).

³⁾ vgl. unten S. 485 Anm. 1.

⁴⁾ 1453 März 1 öffnet Herr Erbo Speti vor dem Stadtgericht zu Solo-

berne Reliquiarien, Altartafeln, Paramente u. A. m. angeschafft¹⁾, und vielleicht fällt auch die Stiftung des Kreuzaltars und die Dotirung einer eigenen Seutprieesterstelle in diese Zeit²⁾. Um die beträchtlichen Kosten zu bestreiten, ward die Stiftung von allgemeinen Jahrzeiten für alle betreffenden Wohlthäter angeregt³⁾, die zweimal im Jahre, zu Trofasten vor Weihnacht und nach Pfingsten mit Vigil und Seelamt gehalten werden sollten, und

thurn, „dz er wol betracht hetti, wie diff gegenwertige zit zergenglich siße vnd im von dem goghus Sand Ursen ze Solottern vil guß beschehen weri vnd dez mitt finer pfruonden menig jar har wol genossen hetti“; darum gebe er demselben den Zehnten zu Walterswil mit all seinen Rechten, seine Güter in Hügellis Holz, ein neues großes Graduale und einen Psalter zu einem Jahrzeit für sich und seine Vordern. Weiters vergab er an das Weinhaus im Gotteshaus St. Ursen sein Haus und Hofstatt und seinen großen Garten in Solothurn, seine Matten in Mackenrö und Lengendorf, drei silberne Schalen und all sein Gut, das er nach dem Tode unverordnet hinterläßt, und ordnet Legate an seine ehemalige Pfarrkirche zu Balm, an die Klöster und Kapellen, an Stechenhaus und Spital zu Solothurn, an seinen Schüler Peter Körstlis Sohn, wenn er Priester wird, an Herrn Nikl. Schaffhuser und dessen Sohn Hans u. A. m. (Sol. Wbl. 1832, 279 u. 283, vgl. S. 336 Anm. 2 u. S. 475 Anm. 2).

1) vgl. unten S. 485 Anm. 1.

2) vgl. S. 332 ff. u. S. 439 Anm. 1. Hüglin's Behauptung im Jahr 1447: „plebanus . . . ex solis offertoriis cottidianis viuit non habens alios redditus“ (Weil. Nr. 22), könnte darauf deuten, während andere Umstände eher eine frühere Stiftung des Altars und der Stelle anzeigen. Vielleicht wurde Legtere erst nach und nach verbessert und endlich Stellung und Verpflichtungen fixirt.

3) Solche Stiftungen von allgemeinen Jahrzeiten finden wir um diese Zeit häufig in unsern Gegenden. Im Jahrzeitbuch von Flumenthal heißt es: „Zu wüssen sig allen | mōnschen dz ein gemein pūrsame vnd kilchgenossen von flumental Gott dem | herren zu lob vnd ere vnd jnen allen vnd jr fründen vordren vnd nachkomen | lebenden vnd totnen heil willen vnd besunder dero so jrem goghus guß geton hand oder in willen sind ze tund vnd sich mit jnen harin verpflichtet | sind vberkomen mitt jrem kilchherren her Niclaus von Than (Kirchherr 1453) . . ein ewig jarzit ze besetzen . . vnd füllen alle vnderthanen | besunder von hettlichem huß ein verwantter mōnsch zu den zweyen messen ze frummen vnd ze opfer gon by der buß namlich ein pfund wachs.“ Aehnlich vom Jahr 1460 im Jahrzeitbuche Büren und in Oberbuchsitzen.

dafür ein solcher frommer Eifer geweckt, daß nicht nur die Chorherren Speti, Binnedenel und Hüglin die Erbauung und Ausschmückung einzelner Altäre auf ihre Kosten übernahmen, nicht nur angesehene Magistraten reiche Vergabungen machten, und ihre Frauen und Töchter Schmuck und Kleinodien zur Ehre Gottes und zur Verschönerung der Kirche freudig opferten; sondern daß auch die Dürftigsten, die vom öffentlichen Almosen lebten, ihr Ehrethum dazu beitrugen, sogar arme Durchreisende sich dabei betheiligen wollten, noch Jahrzehnte lang die Theilnahme für die Stiftung der allgemeinen Jahrzeiten blieb, und das Verzeichniß die Namen von 180 Wohlthätern mit Angabe ihrer frommen Beiträge enthält ¹⁾. Wenn auch Hemmerlin unter diesen

¹⁾ Diese allgemeinen Jahrzeiten und die Namen der Stifter sind fast am Schlusse von Jahrzeitbuch II. eingeschrieben; es ist aber noch ein Papierrodel im Stiftsarchiv erhalten, auf dem sie auch verzeichnet sind. Beide stimmen im Wesentlichen ganz überein und differiren nur in der Ueberschrift, der Stellung der Personen und in einigen Ausdrücken. Jedenfalls ist der Papierrodel älter. Während derselbe der Stiftung kein Jahr anweist, heißt es im Jahrzeitbuch: „Das gemein Jarzit uff gesetzt von Probst vnd Capittel der Stifft Solotren. Im Jar Lufent vierhundert | vnd fünffzig Tzwuren ze begande des ersten uff mittwuchen mitt vigilg vnd donstag mitt selmessen In der | Fronfasten vor wienacht. Das ander uff semlichen | tagen In der Fronfasten ze phingsten für alle die | da Stürend an den buw Sanct Brsen vnd stand ir | Namen hie nach geschriben.“ Der Rodel fährt fort: „Des ersten her Jacob probst diser stift het | lossen machen In sinen kosten sant | Brsenbild mit der tafeln uff sant | Brsen altar vnd darzu het er geben sinen siben port mit vergiltiden spangen beschlagen an sant brsen haupt | Her erb späti († 1453 Juli 13 — 1455 Juli 12) forherr het lossen die Capell | mit dem altar Im beyhuß lossen buwen | Her hans Bintdenel († vor 1453 Juli 13) forherr diser stift het geben L guldin mines herren | sant brsen altar ze wytren vnd die capell ze molen baz nu beschen ist | Clewe kerli vnd elsy sine husfraw hant geben iij fiertel dincfel gelts | vnd viij ungen silbers ein noblen vnd ein halben dukaten an die monstranz | Margred bysenen (Mutter des Schultheißen Ulrich Bisio) i Schild das heiltum ze ernüweren | Fraw Elsy von Spiegelberg (Gemahlin des Schulth. Hemmann v. Sp.) ein silber Saladen an die Monstranz vnd ein ganz syden messgewant vff den for | Enneli bongarter mines herren Ulrich byss husfrow ein | rotten rock an ein messacher vnd ein gut tüchli vnd ein lo-

Wohlthätern der Kirche nicht genannt wird, und das Verdienst für die Ausführung großen Theils dem Chorberrn Hüglin zugeschrieben werden muß, dessen Name an der Spitze des Verzeichnisses steht ¹⁾, und der nach mehr als dreißig Jahren eine ähnliche Stiftung zu Stande brachte ²⁾; so heißt es doch ausdrücklich, daß Propst und Kapitel im Jahre 1452 die allgemeinen Jahrzehnten aufgesetzt haben ³⁾, und die Anregung dazu ist in der Zeit und in der Sache selbst in zu naher Berührung mit der damaligen regen Thätigkeit des Propstes für sein Stift, als daß man an seiner Betheiligung zweifeln dürfte. Eine andere wichtige Vergabung erhielt das Stift um diese Zeit von Junker Ulrich von Erlach und dessen Gattin Anna von Spiegelberg, welche den Kirchensatz von Diesbach bei Büren zum Heile ihrer Seelen an die Stiftskirche schenkten und reiche Jahrzehnten stifteten ⁴⁾.

rallen | pater noster | Fraw Margreth hachenbergina von tess ein siben gulden zwehli zum sacrament | Hans wagner der altischultheß (+ 1451) i guldin | Peter von Bucheck vnd adelheyt sin hussfraw ij guldin Ringe vnd ein rott pater noster mitt silbrinen knöpfen | Hans Hagen der venger ij guldin | Hans oldi vnd Lena sin hussfraw ein eren haffen | Katharina möschlerin ein gulden fingerli | Ein frömder schüler starb in sög- lis huf het geben ein mantel | galt 1 lib. | adelheyt schöbris ein tüchli | Gung bloßth (Plast) der hauptman Heyni meister der venger vnd ander iro gesellen von Soloturn die des ersten pontarli hant Ingenomen (1475) hant von Frem gut (vff ir gebütt) | geben minem herren sant vrsen ein kostlich vergülbt halzbant. het man | Im zum gezierd angehendet | Trini von Biell imm Spitall tzwey pfund | Die alti eichera vier krüger | Ein person Ein frandrich plapphart | Ein frow ein Dicken pfenning an sant vrsen arm | Vrs vorman ein Mütt Dinkel an sant vrsen arm ze was- sen"

¹⁾ Da beide Verzeichnisse offenbar spätere Abschriften sind, so heißt Hüglin in denselben Propst.

²⁾ Es wurde 1483 ein Jahrzehnt zu Mittefasten mit Vigil und Seelamt gestiftet für „alle die so ir stür hand geben oder geben wer- | den an des hymelfürsten Mines herren sant Vrsen haupt ze ernüwren.“ Namen und Beiträge stehen wie oben S. 485 Anm. 1 in Jahrzehntbuch II.

³⁾ vgl. S. 485 Anm. 1.

⁴⁾ „Fraw Anna von Spiegelberg Jungfher Ulrichs von Erlach gemachel hatt geben zu Heil Ira sel | vnd Longini vuch Rudolffs Wbelhartz edelfnech-